

# VERSORGUNGSVORSCHLAG

für

***Monkey Peanuts***

---

zu einer

***Fondsgebundenen Rentenversicherung***

---

als

**MeinPlan - private Altersvorsorge**

---

vom

**28.08.2025**

---

In diesem Dokument stellen wir Ihnen Vorteile, Informationen und Berechnungen für Ihren Versicherungsvertrag zusammen.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an

**Niko Röhrle**

## Mein Plan - die Fondsrente der LV 1871

Kombinieren Sie Flexibilität mit Renditechancen. Mit der fondsgebundenen Rentenversicherung "MeinPlan" können Sie immer wieder neu entscheiden: Wählen Sie einfach aus interessanten Bausteinen und Fondsanlagen, die am besten zu Ihrer aktuellen Situation passen. Dabei bleiben Sie so flexibel, wie es nötig ist. Egal, was passiert oder was Sie morgen vorhaben – Sie können Einzahlungen, Auszahlungen und weitere Optionen jederzeit optimal auf Ihre momentane Situation anpassen.

### Ihre Vorteile im Überblick

- Erhöhen oder reduzieren Sie Ihre regelmäßigen Einzahlungen.
- Leisten Sie Zuzahlungen oder lassen Sie sich auch während der Vertragslaufzeit einen Teil Ihres Kapitals wieder auszahlen.
- Mit Ihrem Vermögensaufbau sorgen Sie nicht nur für das Alter vor, sondern haben in der Kombination mit Ihrer Fondsrente auch zahlreiche Optionen, falls es im Leben nicht wie geplant läuft. Egal ob Berufsunfähigkeit, Pflege- oder Hinterbliebenenschutz.
- Wählen und verändern Sie jederzeit Ihr individuelles Portfolio aus einer Vielzahl von Fonds oder setzen Sie alternativ auf eine unserer exklusiven Portfoliolösungen.
- Bleiben Sie flexibel mit unserem frei wählbaren Rentenbeginn und den Rentenbezugsvarianten.

### ✓ **Optionale Komponenten**

**Beitragsdynamik:** Ihre Beiträge wachsen mit und die Rente passt sich Ihrem steigenden Lebensstandard an

**Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung:** Beitragsbefreiung und/oder Rente im Falle einer Berufsunfähigkeit

**Rentengarantiezeit:** In diesem vorab fest vereinbarten Zeitraum sind Hinterbliebene im Todesfall zuverlässig abgesichert

**Garantierte Rentensteigerung:** Die Rente erhöht sich jährlich um den vereinbarten Prozentsatz

**Ausgleichsmanagement:** Einmal jährlich wird die Zusammensetzung Ihrer Fonds automatisch wiederhergestellt (Rebalancing)

**Ablaufmanagement:** Ihr Fondsguthaben wird im gewünschten Zeitraum vor Ende der Aufschubzeit monatlich in den von Ihnen gewählten risikoärmeren Fonds umgeschichtet (Vermögenssicherung bei Rentenbeginn)

**Fondsgebundener Rentenbezug:** Sie profitieren von den Wertentwicklungen der Kapitalmärkte auch während Ihres Rentenbezugs

In diesem Versorgungsvorschlag bereits berücksichtigte Komponenten sind mit einem "Häkchen" gekennzeichnet. Nicht gekennzeichnete Komponenten stehen Ihnen noch zur Auswahl offen.

**Mein Plan - Auf einen Blick**



**39.600,00 Euro**

haben Sie bis zu Ihrem geplanten Rentenbeginn eingezahlt



**111.681 Euro\***

Vertragsguthaben haben Sie bis zum geplanten Rentenbeginn erreicht



**0,00 %**

entspricht Ihr garantierter Beitragserhalt



**29,38 Euro\***

beträgt der monatliche Rentenfaktor je 10.000 Euro Vertragsguthaben



**0,00 Euro**

beträgt Ihre garantierte Kapitalabfindung bzw. **0,00 Euro** Ihre monatlich garantierte Rente



beträgt der Anteil des Fondsvermögens zu Vertragsbeginn



**10 Jahre**

beträgt Ihre Rentengarantiezeit



**0,59 %**

betragen die Effektivkosten

**Wir sind von folgenden Annahmen ausgegangen:**

Endalter 67 Jahre, 8 Monat(en); monatliche Beitragszahlung von 100,00 Euro; Wertentwicklung der Fonds von 6% ohne Berücksichtigung von Fondskosten; Vergütungsmodell PCS

mit \*) gekennzeichnete Werte können nicht garantiert werden

 **Ihre Vertragsdaten**

Im Folgenden zeigen wir Ihnen die Eckdaten zu Ihrem Vertrag auf.

 **Persönliche Daten**

Versicherungsnehmer: Monkey Peanuts	geb. 01.01.1991
Versicherte Person: Monkey Peanuts	geb. 01.01.1991

 **Daten zur Fondsgebundenen Rentenversicherung**

Versicherungsform/ -art	Privatversicherung / Einzelversicherung
Tariftyp / Generationsdatum	Nettotarif / 25.08.2025
Versicherungsbeginn	01.09.2025
Erlebensfalleistung	Keine Erlebensfallgarantie
Überschussverwendung vor Rentenbeginn	Fondsguthaben
Leistung im Todesfall vor Rentenbeginn	Vertragsguthaben, mindestens Beitragsrückgewähr
Erste Rentenzahlung	01.09.2058
Rentenzahlung	monatlich dynamische Rente, lebenslang
Rentengarantiezeit	10 Jahre
Garantierte Rentensteigerung	keine
Vergütungsmodell	PCS

 **Beitrag**

Produktbaustein	Zahlbeitrag monatlich	erstmals	letztmals	Beitragszahlungsdauer
Fondsgebundene Rentenversicherung	100,00 €	01.09.2025	01.08.2058	33 Jahre, 0 Monate
eXtra-Renten-Option	im obigen Beitrag enthalten	01.09.2025		
Pflege-Option	im obigen Beitrag enthalten	01.09.2025		
<b>Gesamtbeitrag</b>	<b>100,00 €</b>			

Die Beiträge sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 a) Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der Versicherungssteuer befreit.

Bitte beachten Sie nachfolgend den Punkt „Beitrag“ unter „Erläuterungen zu unserem Versorgungsvorschlag“.

Laufzeiten

Produktbaustein	Versicherungsbeginn	Ende der Aufschubzeit	Ende der Versicherungsdauer	Endalter
Fondsgebundene Rentenversicherung	01.09.2025	31.08.2058	-	67 Jahre, 8 Monate

Leistungen

Produktbaustein	Rentenfaktor *) monatlich je 10.000 € Vertragsguthaben	Garantierter Rentenfaktor monatlich je 10.000 € Vertragsguthaben	monatlich garantierte Rente	Garantierte Kapitalabfindung
Fondsgebundene Rentenversicherung Klassischer Rentenbezug	29,38 €	27,09 €	0,00 €	0,00 €
Alternativ: Klassischer Rentenbezug bei Wahl der Pflege-Option	25,57 €	23,81 €	0,00 €	
Klassischer Rentenbezug bei Wahl der Pflege-Option und Pflegebedürftigkeit zu Rentenbeginn	51,14 €	47,62 €	0,00 €	
Fondsgebundener Rentenbezug	**)	**)	0,00 €	0,00 €

mit \*) gekennzeichnete Werte können nicht garantiert werden

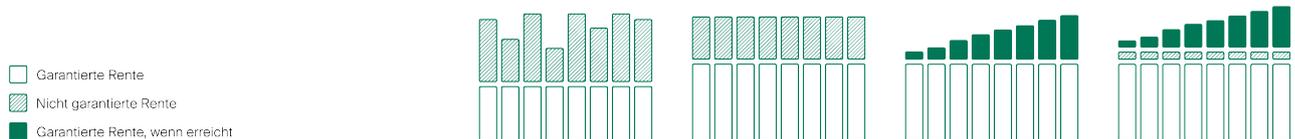
\*\*) Entscheiden Sie sich für den fondsgebundenen Rentenbezug, entspricht die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente 75 Prozent der garantierten Rente, die sich bei klassischem Rentenbezug ergeben würde.

Nehmen Sie die eXtra-Renten-Option in Anspruch, berechnen wir Ihnen eine individuelle Rente. Diese Option können Sie nicht wählen, wenn Sie sich für den fondsgebundenen Rentenbezug entscheiden.

Dieser Berechnung haben wir Ihre individuellen Vertragsdaten zugrunde gelegt. Diese finden Sie weiter vorne im Dokument unter „Ihre Vertragsdaten“. Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie im Kapitel: „Wichtige Hinweise: Garantierte Leistungen, Überschussbeteiligung und Fondsentwicklung“.

Ausführliche Erläuterungen zu den Rentenfaktoren finden Sie in Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Individuelle Hochrechnung zum Rentenbeginn \*)



Wertentwicklung Fonds ohne Berücksichtigung der laufenden Fondskosten (Netto)	Vertragsguthaben *)	monatlich fondsgebundene Gesamrente *)	monatlich flexible Rente (gesamt) *)	monatlich dynamische Rente (gesamt) *)	monatlich teildynamische Rente (gesamt) *)
0 %	36.674 €	158 €	150 €	110 €	134 €

Wertentwicklung Fonds ohne Berücksichtigung der laufenden Fondskosten (Netto)	Vertragsguthaben *)	monatlich fondsgebundene Gesamtrente *)	monatlich flexible Rente (gesamt) *)	monatlich dynamische Rente (gesamt) *)	monatlich teildynamische Rente (gesamt) *)
3 %	62.490 €	269 €	256 €	187 €	229 €
6 %	111.681 €	482 €	458 €	335 €	409 €

mit \*) gekennzeichnete Werte können nicht garantiert werden

Bei der individuellen Hochrechnung zum Rentenbeginn zeigen wir Ihnen alle wählbaren Leistungsoptionen für den Rentenbezug auf. Vor Rentenbeginn können Sie sich für eine dieser Leistungsoptionen entscheiden.

**Bitte beachten Sie:**

**Ihre vertraglichen Ansprüche richten sich nur auf die ausdrücklich als “garantiert” gekennzeichneten Leistungen, nicht jedoch auf die in den individuellen Hochrechnungen genannten Werte.**

Ausführliche Informationen finden Sie im Kapitel „Individuelle Hochrechnungen“.

Dieser Berechnung haben wir Ihre individuellen Vertragsdaten zugrunde gelegt.



### Gewünschte Anlagestrategie

Die LV 1871 stellt Ihnen bei Abschluss einer fondsgebundenen Versicherung verschiedene Investmentfonds sowie durch die LV 1871 eigens gemanagte Anlagestrategien zur Verfügung. Für jede dieser Anlageoptionen erhalten Sie von uns ausführliche Informationen in Form von Factsheets. Ferner stellen wir Ihnen weitere Detailinformationen wie beispielsweise die jeweiligen Verkaufsprospekte der gewählten Fonds über unsere Internetseite [www.lv1871.de/fonds](http://www.lv1871.de/fonds) zur Verfügung.

### Fondaufteilung

Fondsname	ISIN	Anteil in %	Risikoklasse SRI *)	Gesamtkosten Fonds **)
iShares Core MSCI World ETF	IE00B4L5Y983	100	4	0,2 %

\*) Die Berechnung des Summary Risk Indicator (SRI) erfolgt nach europäischen und deutschen regulatorischen Vorschriften und wird durch die Fondsanbieter veröffentlicht. Der Indikator gibt die Höhe der prognostizierten Wertschwankung (zukünftige Volatilität) des Fondsanteilspreises über die empfohlene Haltedauer auf einer Skala von 1 bis 7 an.

\*\*\*) Die Gesamtkosten des Fonds setzen sich aus den laufenden Kosten, Transaktionskosten sowie gegebenenfalls den Kosten einer Performance Fee abzüglich der gewährten Rückvergütungen des Fonds zusammen. Eine detaillierte Aufstellung der Fondskosten finden Sie im Versorgungsvorschlag unter „Ausweis der Kosten“. Diese Gesamtkosten basieren auf dem Stichtag 01.01. des laufenden Kalenderjahres. Tagesaktuelle Kosten können Sie den Factsheets entnehmen.



### Erläuterungen zu unserem Versorgungsvorschlag

Die Begriffe, die wir im Versorgungsvorschlag verwenden, haben wir im Glossar erläutert. Das Glossar ist in Ihren vorvertraglichen Informationen enthalten.

### Beitrag

Die Höhe Ihres Gesamtbeitrags finden Sie in der Zeile „Gesamtbeitrag“ der Tabelle unter „Beitrag“.

Der Versorgungsvorschlag wurde als Variante "Nettotarif" erstellt. Dies bedeutet, dass in die Beiträge keine Provision oder Courtage für den Vermittler eingerechnet wurde. Eine eventuell anfallende Vergütung des Vermittlers für die Beratung und Vermittlung des Vertrages ist individuell zwischen Ihnen und dem Vermittler zu regeln oder zu vereinbaren.

**Zur steuerlichen Abzugsfähigkeit Ihrer Beiträge beachten Sie bitte die Allgemeinen Angaben über die Steuerregelungen.**

### Beitragserhöhung

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie die Möglichkeit, den laufenden Beitrag während der Vertragslaufzeit zu erhöhen.

### Beitragsfreistellung

Sie können Ihre Versicherung beitragsfrei stellen. Ab diesem Zeitpunkt zahlen Sie keine Beiträge mehr. Sie können Ihre Versicherung auch nur teilweise beitragsfrei stellen. Bitte beachten Sie, dass sich dadurch auch Ihre Leistungen reduzieren.

### Stundungsmöglichkeit

Zur Überbrückung kurzfristiger Zahlungsschwierigkeiten können Sie unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, dass die Beitragszahlung für Ihre Versicherung ausgesetzt wird. Sie zahlen dann während dieses Zeitraums keine Beiträge mehr. Bitte beachten Sie, dass sich dadurch auch Ihre Leistungen reduzieren. Auf Wunsch können Sie die gestundeten Beiträge auch nachzahlen.

## Leistungen

### Leistungen im Erlebensfall

Mit der fondsgebundenen Rentenversicherung können Sie von der Wertentwicklung verschiedener Investmentfonds profitieren. Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir lebenslang eine Rente. Zu Beginn der Rentenzahlung wird das Vertragsguthaben mit dem Rentenfaktor in eine lebenslange Rente mit Überschussbeteiligung, gegebenenfalls mit einer Mindestlaufzeit (Rentengarantiezeit) umgewandelt. Nähere Informationen finden Sie im Kapitel „Wichtige Hinweise: Garantierte Leistungen, Überschussbeteiligung und Fondsentwicklung“.

Entscheiden Sie sich zu Beginn der Rentenzahlung für den fondsgebundenen Rentenbezug, gilt Folgendes: Die lebenslange Rentenzahlung wird basierend auf dem Vertragsguthaben ermittelt, wobei die Überschussbeteiligung und gegebenenfalls eine Mindestlaufzeit (Rentengarantiezeit) berücksichtigt werden. Die Höhe der ab Beginn der Rentenzahlung garantierten Rente entspricht 75 Prozent der garantierten Rente, die sich bei klassischem Rentenbezug ergeben würde. Mit einem Teil Ihres Vertragsguthabens bleiben Sie weiterhin in Investmentfonds investiert. Zu Beginn der Rentenzahlung berechnen wir aus diesem Teil eine variable Zusatzrente. Die variable Zusatzrente wird jährlich zum Stichtag des Rentenbeginns neu festgelegt. Sie wird jeweils für ein weiteres Jahr garantiert. Da die variable Zusatzrente von der Wertentwicklung Ihrer gewählten Anlagestrategie abhängt, kann die Höhe nicht vorhergesagt werden. Sie kann insbesondere von Jahr zu Jahr schwanken.

Der fondsgebundene Rentenbezug endet zum Stichtag des Rentenbeginns in dem Kalenderjahr, in welchem Sie das 90. Lebensjahr vollenden. Der fondsgebundene Rentenbezug wird dann in einen klassischen lebenslangen Rentenbezug mit flexibler Rente umgewandelt. Auf Ihren Wunsch kann diese Umwandlung zu einem früheren Zeitpunkt geschehen.

Bitte beachten Sie: Eine garantierte Rentensteigerung können Sie nur zusammen mit einer klassischen dynamischen Rente vereinbaren.

### Alternativ: Kapitalabfindung statt Rentenzahlung

Statt der Rente kann auch eine Kapitalabfindung als einmalige Auszahlung gewählt werden. Der Vertrag endet dann am 31.08.2058. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Teil des Vertragsguthabens verrentet und der Rest einmalig ausgezahlt werden.

**Alternativ: eXtra-Renten-Option**

Wenn Sie sich für den klassischen Rentenbezug entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit, im Falle einer schweren Krankheit eine alternative, höhere Altersrente zu erhalten. Im Falle des fondsgebundenen Rentenbezugs steht diese Option nicht zur Verfügung.

Auf Ihren Wunsch hin prüfen wir zum Rentenbeginn einmalig die Gesundheit der versicherten Person. Voraussetzung hierfür ist, dass wir zu diesem Zeitpunkt eine monatliche Altersrente von mindestens 100 Euro garantieren können. Auf Basis der Gesundheitsprüfung ermitteln wir die statistische Lebenserwartung der versicherten Person. Fällt diese niedriger aus als bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt, können wir Ihnen gegebenenfalls eine alternative, höhere Rente anbieten. In diesem Fall kann sich die Rentengarantiezeit verkürzen.

**Alternativ: Pflege-Option**

Wenn Sie sich für den klassischen Rentenbezug entschieden haben, haben Sie zum Rentenbeginn die Möglichkeit, anstatt Ihrer regulären klassischen Altersrente eine niedrigere Altersrente mit Pflegeschutz zu wählen. Im Falle des fondsgebundenen Rentenbezugs steht diese Option nicht zur Verfügung.

Ist die versicherte Person gemäß der Besonderen Bedingungen bereits zu Altersrentenbeginn pflegebedürftig oder wird während des Rentenbezugs pflegebedürftig, verdoppeln wir auf Antrag Ihre Altersrente. Die Überschussrente, die aus den laufenden Überschüssen im Rentenbezug finanziert wird, erhöht sich ebenfalls. Die Höhe der Überschussrente hängt dabei von der festgelegten Überschussbeteiligung ab. Bitte beachten Sie, dass sich im Todesfall auch nach dem bereits erfolgten Eintreten der Pflegebedürftigkeit die monatliche Rente wieder auf die ursprüngliche Summe reduziert, für die die vereinbarte Rentengarantiezeit gilt.

Die Höhe der in diesem Fall fälligen Altersrenten zu Rentenbeginn finden Sie in den individuellen Hochrechnungen zum Rentenbeginn. Sollten Sie sich für die Pflege-Option im Rentenbezug entscheiden, ist die Ausübung der eXtra-Renten-Option ausgeschlossen.

**Leistungen im Todesfall**

Im Todesfall während der Aufschubzeit erhalten die Hinterbliebenen das zum Zeitpunkt des Todesfalles vorhandene Vertragsguthaben ausgezahlt, mindestens jedoch die in die Hauptversicherung bereits eingezahlten Beiträge.

Wenn die versicherte Person nach dem Rentenzahlungsbeginn, aber vor Ablauf der Rentengarantiezeit stirbt, gilt Folgendes: Wir zahlen die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Die Rente setzt sich weiterhin aus der garantierten Rente und einer zusätzlichen Rentenleistung aus der Überschussbeteiligung im Rentenbezug zusammen.

Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, gilt Folgendes: Die Rentenzahlungen enden mit dem Tod der versicherten Person. Wir erbringen keine weitere Leistung.

**Ein- und Auszahlungen aus dem Fondsguthaben**

Während der Aufschubzeit und bei Wahl des fondsgebundenen Rentenbezugs auch während der Rentenphase können Sie jederzeit Ihre Altersvorsorge durch Zuzahlungen erhöhen. Der Mindestbetrag, den Sie einzahlen können, beträgt 200 Euro. Sie haben die Möglichkeit, bereits vor Beginn der Rente Geld aus dem Fondsguthaben zu entnehmen. Mit der Cash-to-Go-Option sind während der Aufschubzeit mehrmals hintereinander Auszahlungen aus dem Fondsguthaben möglich. Dies können Sie während der gesamten Vertragslaufzeit in der Aufschubzeit vornehmen. Bei Wahl des fondsgebundenen Rentenbezugs sind während der Rentenphase Auszahlungen aus dem Fondsguthaben möglich.

Die Höhe und Laufzeit Ihrer Auszahlungen ist abhängig von der Höhe des vorhandenen Fondsguthabens zu Beginn des Auszahlungswunsches. Haben Sie in der Aufschubzeit eine hohe Beitragsgarantie vereinbart, kann es sein, dass nicht ausreichend Vermögen in Ihrem Fondsguthaben ist, um eine Auszahlung zu ermöglichen. Bei Wahl des fondsgebundenen Rentenbezugs steht Ihnen in der Rentenphase für die Auszahlungen der Teil des Fondsguthabens zur Verfügung, der nicht zur Absicherung der garantierten Leistung benötigt wird. Das ist das frei verfügbare Fondsguthaben im Rentenbezug.

Bitte beachten Sie: Bei hohen oder mehreren Auszahlungen besteht die Möglichkeit, dass Ihr ursprüngliches Absicherungsziel unter Umständen nicht mehr erreicht werden kann. Dadurch reduzieren sich in der Aufschubzeit auch Ihre Leistungen. In der Rentenphase können sich die Leistungen zur nächsten Neuberechnung der variablen Zusatzrente reduzieren.

Nähere Informationen finden Sie in Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter „Wann können Sie Auszahlungen oder Zuzahlungen vornehmen?“.

## Fondsaufteilung

Von Ihren Anlagebeiträgen werden Kosten für Verwaltung abgezogen (siehe „Ausweis der Kosten“). Außerdem entnehmen wir gegebenenfalls eine vorab definierte Summe, um das Risiko eines Todesfalls abzudecken. Der verbleibende Beitrag fließt in Ihr Vertragsguthaben. Dieses wird gemäß der von Ihnen gewählten Anlagestrategie in Investmentfonds angelegt.

Bei Wahl eines fondsgebundenen Rentenbezugs verbleibt ein Teil Ihres Vertragsguthabens weiterhin in Investmentfonds für die Zahlung einer Zusatzrente.

Nähere Informationen zur Investmentstrategie der von Ihnen gewählten Fonds oder der exklusiven Portfoliolösungen können Sie den Factsheets entnehmen.

Ihre Anlagestrategie können Sie in der Aufschubzeit jederzeit wechseln und dabei sowohl shiften als auch switchen. Bei Wahl des fondsgebundenen Rentenbezugs können Sie in der Rentenphase Ihre Anlagestrategie ändern; möchten Sie die Investmentfonds und/oder die Aufteilung auf die einzelnen Investmentfonds ändern, führen wir einen Shift und Switch gleichzeitig durch. Bitte beachten Sie, dass bei einem Wechsel aus Ihrer bestehenden Anlagestrategie sich die Risiken und Chancen ändern können.

Es besteht die Möglichkeit, mehrere Anlagestrategien, darunter auch exklusive Portfoliolösungen, gleichzeitig zu halten. Sie können allerdings nur für eine Anlagestrategie regelmäßige Beitragszahlungen leisten. Weitere Anlagestrategien können Sie im Rahmen von Zuzahlungen oder eines Shifts verwalten.

Die zuletzt gültigen Zusammensetzungen der exklusiven Portfoliolösungen werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Diese können somit von den Angaben im Versicherungsschein abweichen.

Wechseln Sie aus einer bestehenden exklusiven Portfoliolösung, gelten nicht mehr deren Produktbedingungen.

## Steuerlicher Hinweis

Wie sich die Leistungen steuerlich auswirken, haben wir in diesem Versorgungsvorschlag nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie die Allgemeinen Angaben über die Steuerregelungen.



## **Wichtige Hinweise: Garantierte Leistungen, Überschussbeteiligung und Fondsentwicklung**

Während Ihrer Vertragslaufzeit haben Sie Anspruch auf die garantierten Leistungen. Zusätzlich beteiligen wir Sie an der Überschussbeteiligung (Überschussanteile und Bewertungsreserven). Wie diese Beteiligung während der Vertragslaufzeit in der Aufschub- und Rentenphase erfolgt, erfahren Sie in den nachfolgenden Erläuterungen.

### Garantierte Leistungen

Sie haben Anspruch auf diejenigen Leistungen, die ausdrücklich als **garantiert** gekennzeichnet sind. Um diese Leistungsverpflichtung Ihnen gegenüber erfüllen zu können, müssen wir entsprechend vorsichtig kalkulieren. An Ergebnissen, die wir darüber hinaus erwirtschaften, beteiligen wir Sie im Allgemeinen in Form von Überschüssen. Sie erhalten diese im Rahmen der Überschussbeteiligung – zusätzlich zu den garantierten Leistungen.

### Die Überschüsse: Ihr Plus zu garantierten Leistungen

Die Höhe der Überschussanteile hängt von der Verzinsung der Kapitalanlagen, vom Verlauf des versicherten Risikos in unserem Bestand und von der Entwicklung unserer Kosten ab. Da diese Faktoren Schwankungen unterliegen, stellen wir die Überschussanteile für jedes Geschäftsjahr neu fest. Kurzfristige Schwankungen können wir in aller Regel ausgleichen. Bei lang anhaltenden Änderungen ist allerdings eine Anpassung nötig. Aus diesem Grund kann die Höhe Ihrer **Überschussan-**

**teile nicht garantiert** werden. Die laufenden Überschussanteile werden jedes Jahr festgestellt und gemäß Ihrer Anlageaufteilung in Fonds angelegt. Sie werden dem Vertrag gemäß seinem Gewinnverband verbindlich zugeteilt.

In der Aufschubzeit wird ein Teil der Überschüsse als widerrufliche und nicht garantierte Anwartschaft auf eine Schlussüberschussbeteiligung berechnet und geführt. Diese Schlussüberschüsse werden gemäß Ihrer Anlageaufteilung in Fonds angelegt. Am Ende der Aufschubzeit werden diese Ihrem Vertrag verbindlich zugeteilt.

**Beteiligung an Bewertungsreserven: Abhängig vom Marktwert**

Im Rahmen der Überschussbeteiligung erhalten Sie auch Anteile an den Bewertungsreserven. Bewertungsreserven ergeben sich aus der positiven Kursentwicklung von Wertpapieren: Liegt der aktuelle Marktwert höher als der Kaufpreis, entsteht eine Bewertungsreserve. Wie bei Wertpapieren üblich unterliegen die Kurse und damit die Bewertungsreserven zeitlichen Schwankungen.

**Ihre Anteile an Bewertungsreserven**

Die Höhe der Anteile, die Ihrem Vertrag zuzuteilen sind, wird regelmäßig überprüft und zeitnah festgelegt. Im Fall einer Erlebensfallgarantie teilen wir zum Ende der Aufschubzeit, bei Tod der versicherten Person oder Kündigung, Ihrem Vertrag die Anteile an den Bewertungsreserven, die auf diesen entfallen, mindestens zur Hälfte verbindlich zu. Auch in der Rentenphase erhalten Sie Anteile an den Bewertungsreserven. Diese werden jährlich festgestellt und sind in der Altersrente enthalten. Über die Höhe Ihrer künftigen Anteile an den Bewertungsreserven können wir heute keine verbindlichen Aussagen machen.

**So beteiligen wir Sie an den Überschüssen während der Aufschubzeit**

Die Überschussanteile werden jährlich je Gewinnverband in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht.

Aktuell gilt für Ihren Vertrag:

**Während der Aufschubzeit**

Garantierter Rechnungszins	1 %
Gewinnverband für die laufende Überschussbeteiligung	FRV 2025 L
Überschussanteil in der Aufschubzeit inklusive Schlussüberschussanwartschaft (Stand 2025)	2,15 % *)
Kostenüberschuss	0,09 % des Vertragsguthabens *)

mit \*) gekennzeichnete Werte können nicht garantiert werden

Zusätzlich profitieren Sie von einem Überschuss auf die einkalkulierten Risikobeiträge für die Todesfalleistung, falls sie das Vertragsguthaben übersteigt. Außerdem profitieren Sie von eventuell anfallenden Rückvergütungen auf Ihre Fondsanteile von den Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG). Informationen hierzu finden Sie weiter hinten im Dokument unter „Verwaltungsgebühren der Kapitalverwaltungsgesellschaften“.

**So beteiligen wir Sie an den Überschüssen inklusive Bewertungsreserven während der Rentenphase**

Bis kurz vor Beginn der Rentenzahlung können Sie wählen, ob Sie einen fondsgebundenen oder einen klassischen Rentenbezug wünschen. Im Falle eines klassischen Bezugs können Sie außerdem wählen, wie die Überschüsse verwendet werden sollen. Abhängig Ihrer Wahl, werden die laufenden Überschüsse unterschiedlich verwendet. Dabei gilt für:

Fondsgebunderer Rentenbezug:

- Die Berücksichtigung der jährlichen Überschüsse führt zu einer Erhöhung des Vertragsguthabens. Dadurch erhöht sich auch das Fondsguthaben, aus dem die variable Zusatzrente ermittelt wird. Die Höhe der variablen Zusatzrente wird für ein Jahr ermittelt. Darüber hinaus kann die variable Zusatzrente nicht vorhergesagt werden, da sie von der Entwicklung der gewählten Investmentfonds abhängt.

Klassischer Rentenbezug:

- die **flexible** Rente: Die Berücksichtigung der jährlichen Überschüsse führt über die gesamte Rentenbezugszeit hinweg zu einer gleichbleibenden Rente. Bei einer Änderung der jährlichen Überschüsse wird die Rente neu berechnet.
- die **dynamische** Rente: Die Berücksichtigung der jährlichen Überschüsse führt zu einer jährlich steigenden Rente. Einmal erreichte Erhöhungen der Rente sind garantiert.
- die **teildynamische** Rente: Ein Teil der jährlichen Überschüsse wird für eine gleichbleibende Rente verwendet. Die verbleibenden jährlichen Überschussanteile führen zu einer jährlich steigenden Rente. Einmal erreichte Erhöhungen der Rente sind garantiert.

## Während der Rentenphase

Garantierter Rechnungszins	1 %
Gewinnverband für die laufende Überschussbeteiligung	AR 2025 L
Überschussanteil im Rentenbezug (Stand 2025)	2,08 % *)

mit \*) gekennzeichnete Werte können nicht garantiert werden

Entscheiden Sie sich für die Pflege-Option, gilt für Sie der Gewinnverband PRZ-O 2025 L.  
Entscheiden Sie sich für die eXtra-Renten-Option, gilt für Sie der Gewinnverband RK 2025 L.

### Unverbindliche Modellrechnungen

Über die Höhe Ihrer künftigen Anteile an den Überschüssen können wir heute keine verbindlichen Aussagen machen. Auch die Wertentwicklung der Fonds ist nicht vorhersehbar. Sie ist abhängig von der Entwicklung der Kapitalmärkte, die Schwankungen unterworfen sind. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich zudem der Rentenfaktor ändern.

**Auf Leistungen, die wir inklusive Überschussbeteiligung angegeben haben, können Sie keinen Anspruch erheben. Die Gesamtleistungen, die wir Ihnen tatsächlich auszahlen werden, können höher oder niedriger ausfallen.**

Dennoch möchten wir Ihnen einen Eindruck vermitteln, wie sich Ihre Rente inklusive Überschussbeteiligung entwickeln könnte. Deshalb haben wir in den individuellen Hochrechnungen hierfür beispielhafte Werte angegeben. Die tatsächlichen Werte können höher oder niedriger ausfallen.

Rechnerisch sind wir von den folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

- In den individuellen Hochrechnungen entwickeln sich rechnerisch Ihr gesamtes Vertragsguthaben während der gesamten Versicherungsdauer mit 0 Prozent, 3 Prozent beziehungsweise 6 Prozent.
- In der individuellen Hochrechnung zum Rentenbeginn für den fondsgebundenen Rentenbezug entwickelt sich das Fondsguthaben rechnerisch während der gesamten Rentenbezugsphase konstant mit 0 Prozent, 3 Prozent, 6 Prozent.
- Das Garantieguthaben im klassischen sowie fondsgebundenen Rentenbezug entwickelt sich während der gesamten Rentenbezugsphase konstant mit der aktuell deklarierten Gesamtverzinsung in Höhe von 3,08 Prozent.
- Mit berücksichtigt haben wir die Rückvergütungen der Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) im Rahmen der Überschussbeteiligung.
- Die für dieses Jahr festgesetzten Anteilsätze für Überschüsse und Bewertungsreserven bleiben während der gesamten Vertragsdauer unverändert.
- Der Aufbau der Bewertungsreserven erfolgt im gleichen Umfang wie in der Vergangenheit.

Nicht berücksichtigt haben wir bei den individuellen Hochrechnungen:

- Die Verwaltungsgebühren, die die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) erhebt. Wir gehen daher bei den angenommenen Wertentwicklungen von einer Netto-Fondsentwicklung aus.
- Ob sich die angenommene Fondsentwicklung realistisch erreichen lässt.

Tatsächlich unterliegen alle diese Faktoren Änderungen und Schwankungen. Die Wertentwicklung der Fonds kann bei einer sehr guten Entwicklung höher ausfallen als die angenommenen Prozentsätze. Bei einem Kursrückgang kann sie jedoch

auch niedriger liegen.

## Individuelle Hochrechnungen

**Auf Leistungen, die wir inklusive Überschussbeteiligung angegeben haben, können Sie keinen Anspruch erheben. Die Gesamtleistungen, die wir Ihnen tatsächlich auszahlen werden, können höher oder niedriger ausfallen.**

Dennoch möchten wir Ihnen einen Eindruck vermitteln, wie sich Ihre Rente inklusive Überschussbeteiligung bei einer beispielhaften Fondsentwicklung entwickeln könnte. Deshalb haben wir in den individuellen Hochrechnungen hierfür beispielhafte Werte angegeben. Die tatsächlichen Werte können höher oder niedriger ausfallen.

Bitte beachten Sie: Weitere Informationen hierzu finden Sie im oben aufgeführten Kapitel „Wichtige Hinweise: Garantierte Leistungen, Überschussbeteiligung und Fondsentwicklung“.

### Individuelle Hochrechnungen zum Vertragsverlauf

Die nachfolgende Tabelle zeigt Ihnen, wie sich der Rückkaufswert abzüglich Abzug und Ihre Todesfalleistung in den nächsten Jahren entwickeln würden.

Wenn Sie Ihre Versicherung schon vor Erreichen des vereinbarten Rentenbeginn datums kündigen, zahlen wir Ihnen einen Rückkaufswert (nicht garantiert) abzüglich Abzug aus. Die konkrete Höhe des Abzugs finden Sie in der Tabelle zum Abzug unter dem Kapitel "Garantiewerte". Übersteigt der Rückkaufswert die Todesfalleistung, nehmen wir von diesem Differenzbetrag zusätzlich einen Abzug in Höhe von 10 Prozent vor (Selektionsabzug). Wir haben die Abzüge in der folgenden Tabelle bereits berücksichtigt.

**Bitte beachten Sie:** Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge.

### Individuelle Hochrechnung der Rückkaufswerte und Todesfalleistung

zum	Zahlbeitrag im vergangenen Versicherungs- jahr	Rückkaufswert abzüglich Abzug inkl. Überschussbeteiligung *) Wertsteigerung Fonds *)			Todesfalleistung inkl. Überschussbeteiligung *) Wertsteigerung Fonds *)		
		0 %	3 %	6 %	0 %	3 %	6 %
01.09.2026	1.200	1.072	1.090	1.108	1.200	1.200	1.200
01.09.2027	1.200	2.195	2.266	2.337	2.400	2.400	2.400
01.09.2028	1.200	3.319	3.478	3.641	3.600	3.600	3.691
01.09.2029	1.200	4.445	4.727	5.025	4.800	4.800	5.075
01.09.2030	1.200	5.570	6.016	6.493	6.000	6.066	6.543
01.09.2031	1.200	6.697	7.344	8.050	7.200	7.394	8.100
01.09.2032	1.200	7.825	8.713	9.702	8.400	8.763	9.752
01.09.2033	1.200	8.953	10.124	11.455	9.600	10.174	11.505
01.09.2034	1.200	10.082	11.579	13.314	10.800	11.629	13.364
01.09.2035	1.200	11.212	13.079	15.286	12.000	13.129	15.336

zum	Zahlbeitrag im vergangenen Versicherungs- jahr	Rückkaufswert abzüglich Abzug inkl. Überschussbeteiligung *) Wertsteigerung Fonds *)			Todesfalleistung inkl. Überschussbeteili- gung *) Wertsteigerung Fonds *)		
		0 %	3 %	6 %	0 %	3 %	6 %
01.09.2036	1.200	12.343	14.625	17.373	13.200	14.675	17.423
01.09.2037	1.200	13.474	16.215	19.582	14.400	16.265	19.632
01.09.2038	1.200	14.605	17.850	21.921	15.600	17.900	21.971
01.09.2039	1.200	15.734	19.533	24.396	16.800	19.583	24.446
01.09.2040	1.200	16.861	21.264	27.017	18.000	21.314	27.067
01.09.2041	1.200	17.986	23.044	29.792	19.200	23.094	29.842
01.09.2042	1.200	19.109	24.875	32.729	20.400	24.925	32.779
01.09.2043	1.200	20.230	26.759	35.838	21.600	26.809	35.888
01.09.2044	1.200	21.348	28.697	39.129	22.800	28.747	39.179
01.09.2045	1.200	22.463	30.690	42.613	24.000	30.740	42.663
01.09.2046	1.200	23.576	32.740	46.302	25.200	32.790	46.352
01.09.2047	1.200	24.686	34.849	50.206	26.400	34.899	50.256
01.09.2048	1.200	25.793	37.019	54.339	27.600	37.069	54.389
01.09.2049	1.200	26.897	39.250	58.714	28.800	39.300	58.764
01.09.2050	1.200	27.996	41.546	63.346	30.000	41.596	63.396
01.09.2051	1.200	29.143	43.957	68.299	31.200	43.957	68.299
01.09.2052	1.200	30.235	46.385	73.490	32.400	46.385	73.490
01.09.2053	1.200	31.322	48.884	78.984	33.600	48.884	78.984
01.09.2054	1.200	32.405	51.454	84.801	34.800	51.454	84.801
01.09.2055	1.200	33.482	54.097	90.958	36.000	54.097	90.958
01.09.2056	1.200	34.553	56.816	97.477	37.200	56.816	97.477
01.09.2057	1.200	35.617	59.613	104.377	38.400	59.613	104.377
01.09.2058	1.200	36.674	62.490	111.681	39.600	62.490	111.681

Alle Werte sind in Euro ausgewiesen  
mit \*) gekennzeichnete Werte können nicht garantiert werden

### Individuelle Hochrechnung zum Rentenbeginn

Der folgenden Tabelle können Sie die möglichen Gesamtleistungen zum Rentenbeginn entnehmen.

## Individuelle Hochrechnung zu Leistungen bei Ablauf und Rentenbeginn

	Wertentwicklung des Vertragsguthabens ohne Berücksichtigung der Fondskosten (netto) *)		
	0 %	3 %	6 %
Wert aus dem Garantieguthaben *)	0 €	0 €	0 €
Fondsguthaben *)	36.150 €	61.462 €	109.620 €
Schlussüberschussanteil *)	523 €	1.028 €	2.060 €
Anteile an Bewertungsreserven *)	0 €	0 €	0 €
Vertragsguthaben zur Verrentung *)	36.674 €	62.490 €	111.681 €
monatlich dynamische Rente (Gesamt) *)	110 €	187 €	335 €
monatlich dynamische Rente mit Pflege-Option (Gesamt) *)	95 €	163 €	291 €
monatlich, erhöhte dynamische Rente bei Pflegebedürftigkeit zu Rentenbeginn (Gesamt) *)	190 €	325 €	581 €
monatlich fondsgebundene Gesamtrente *)	158 €	269 €	482 €

mit \*) gekennzeichnete Werte können nicht garantiert werden

Dieser Berechnung haben wir Ihre individuellen Vertragsdaten zugrunde gelegt. Diese finden Sie weiter vorne im Dokument unter „Ihre Vertragsdaten“. Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie im Kapitel: „Wichtige Hinweise: Garantierte Leistungen, Überschussbeteiligung und Fondsentwicklung“.

Nehmen Sie die eXtra-Renten-Option in Anspruch, berechnen wir Ihnen eine individuelle Rente. Diese Option können Sie nicht wählen, wenn Sie sich für den fondsgebundenen Rentenbezug entscheiden.

**Bitte beachten Sie: Ihre vertraglichen Ansprüche richten sich nur auf die ausdrücklich als “garantiert” gekennzeichneten Leistungen, nicht jedoch auf die in den individuellen Hochrechnungen genannten Werte.**

## Individuelle Hochrechnung zum Rentenverlauf

Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie wählen, ob Sie einen fondsgebundenen oder einen klassischen Rentenbezug wünschen. Im Fall des klassischen Rentenbezugs können Sie außerdem wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen. Zur Auswahl stehen Ihnen hierfür:

- die flexible Rente
- die teildynamische Rente
- die dynamische Rente

Sie haben sich vorvertraglich für die dynamische Rente entschieden. Dies können Sie bis kurz vor Rentenbeginn ändern.

Die erste Tabelle zeigt Ihnen den möglichen Verlauf der Gesamtrente im Fall des fondsgebundenen Rentenbezugs sowie des klassischen Rentenbezugs mit flexibler Rente. Die zweite Tabelle zeigt Ihnen den möglichen Verlauf der Gesamtrente im Fall des klassischen Rentenbezugs mit dynamischer Rente und mit 40 % teildynamischer Rente.

In allen Fällen wird die Höhe der Gesamtrente jährlich neu festgelegt.

### Individuelle Hochrechnung zum Rentenverlauf

zum	monatliche Gesamtrente, inklusive fondsgebundene Zusatzrente *) Wertsteigerung Fonds *)			monatliche, flexible Gesamtrente *) Wertsteigerung Fonds *)		
	0 %	3 %	6 %	0 %	3 %	6 %
01.09.2058	158	269	482	150	256	458
01.09.2059	155	268	486	150	256	458
01.09.2060	152	266	489	150	256	458
01.09.2061	149	265	493	150	256	458
01.09.2062	146	263	496	150	256	458
01.09.2063	144	261	500	150	256	458
01.09.2064	141	260	503	150	256	458
01.09.2065	139	258	506	150	256	458
01.09.2066	137	256	508	150	256	458
01.09.2067	135	254	511	150	256	458
01.09.2068	132	253	514	150	256	458
01.09.2069	131	251	516	150	256	458
01.09.2070	129	249	518	150	256	458
01.09.2071	127	248	521	150	256	458
01.09.2072	125	246	523	150	256	458
01.09.2073	124	244	525	150	256	458
01.09.2074	122	242	526	150	256	458
01.09.2075	121	241	528	150	256	458
01.09.2076	119	239	530	150	256	458
01.09.2077	118	237	531	150	256	458
01.09.2078	116	235	533	150	256	458

### Individuelle Hochrechnung zum Rentenverlauf

zum	monatliche, dynamische Gesamtrente *) Wertsteigerung Fonds *)			monatliche, teildynamische Gesamtrente *) Wertsteigerung Fonds *)		
	0 %	3 %	6 %	0 %	3 %	6 %
01.09.2058	110	187	335	134	229	409
01.09.2059	112	191	342	135	230	412
01.09.2060	114	195	349	136	232	414
01.09.2061	117	199	356	137	233	417
01.09.2062	119	203	363	138	235	420

zum	monatliche, dynamische Gesamtrente *) Wertsteigerung Fonds *)			monatliche, teildynamische Gesamtrente *) Wertsteigerung Fonds *)		
	0 %	3 %	6 %	0 %	3 %	6 %
01.09.2063	121	207	371	139	237	423
01.09.2064	124	212	379	140	238	426
01.09.2065	127	216	387	141	240	430
01.09.2066	129	221	395	142	242	433
01.09.2067	132	225	403	143	244	436
01.09.2068	135	230	411	144	246	440
01.09.2069	138	235	420	145	248	443
01.09.2070	140	240	429	146	250	446
01.09.2071	143	245	438	147	252	450
01.09.2072	146	250	447	149	254	454
01.09.2073	149	255	456	150	256	457
01.09.2074	153	260	465	151	258	461
01.09.2075	156	266	475	152	260	465
01.09.2076	159	271	485	154	262	469
01.09.2077	162	277	495	155	265	473
01.09.2078	166	283	506	156	267	477

Alle Werte sind in Euro ausgewiesen  
mit \*) gekennzeichnete Werte können nicht garantiert werden

## Garantiewerte

Durch die Wahl der Fondsgebundenen Rentenversicherung ohne Erlebensfallgarantie sind Sie maximal an der Wertentwicklung von Investmentfonds beteiligt. Da die Entwicklung der Investmentfonds nicht vorauszusehen ist, kann ein Rückkaufswert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nicht garantiert werden. Der garantierte Rückkaufswert sowie die garantierte Leistung bei Beitragsfreistellung betragen demnach **0,00 Euro**.

Bei Kündigung Ihrer Versicherung zahlen wir den Rückkaufswert abzüglich Abzug. Diesen finden Sie beispielhaft in der individuellen Hochrechnung zum Vertragsverlauf.

## Abzug

Bei Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihres Vertrages erheben wir einen Abzug. Die konkrete Höhe des Abzuges können Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen. Wir setzen voraus, dass Sie die Beiträge entsprechend zahlen.

Kündigung/Beitragsfreistellung zum	Abzug der FRV
01.09.2026	50,00
01.09.2027	50,00

Kündigung/Beitragsfreistellung zum	Abzug der FRV
01.09.2028	50,00
01.09.2029	50,00
01.09.2030	50,00
01.09.2031	50,00
01.09.2032	50,00
01.09.2033	50,00
01.09.2034	50,00
01.09.2035	50,00
01.09.2036	50,00
01.09.2037	50,00
01.09.2038	50,00
01.09.2039	50,00
01.09.2040	50,00
01.09.2041	50,00
01.09.2042	50,00
01.09.2043	50,00
01.09.2044	50,00
01.09.2045	50,00
01.09.2046	50,00
01.09.2047	50,00
01.09.2048	50,00
01.09.2049	50,00
01.09.2050	50,00
01.09.2051	0,00
01.09.2052	0,00
01.09.2053	0,00
01.09.2054	0,00
01.09.2055	0,00
01.09.2056	0,00
01.09.2057	0,00
01.09.2058	0,00

Alle Werte sind in Euro ausgewiesen

## Ausweis der Kosten

### Abschluss- und Vertriebskosten und übrige Kosten (Verwaltungskosten)

Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie um übrige Kosten (Verwaltungskosten). Dazu gehören zum Beispiel: Aufwände für die Angebotssoftware, das Einrichten des Vertrages, Kundenbetreuung und -service, Vertriebsunterstützung, Risikoprüfung und laufende Vertragsverwaltung. Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die übrigen Kosten sind im kalkulierten Bruttobeitrag von jährlich 1.200,00 Euro bereits enthalten. Bei den übrigen Kosten handelt es sich um Verwaltungskosten.

Wir berechnen folgende Kosten:

#### Abschluss- und Vertriebskosten

	in Euro	in Prozent
<b>Fondsgebundene Rentenversicherung</b>		
einmalig*	0,00 €	0 % Ihrer Beitragssumme

\*Aufgrund der Tilgung der einmaligen Abschlusskosten über fünf Jahre kommt es zu einer effektiven Belastung von 0,00 €, dies entspricht 0 % Ihrer Beitragssumme.

In der Aufschubzeit fallen bei Zuzahlungen einmalige Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 0 % der Zuzahlung an.

Der Versorgungsvorschlag wurde als Variante "Nettotarif" erstellt. Dies bedeutet, dass in die Beiträge keine Provision oder Courtage für den Vermittler eingerechnet wurde. Eine eventuell anfallende Vergütung des Vermittlers für die Beratung und Vermittlung des Vertrages ist individuell zwischen Ihnen und dem Vermittler zu regeln oder zu vereinbaren.

#### Übrige Kosten (Verwaltungskosten) bis zum Rentenzahlungsbeginn

	in Euro	in Prozent
<b>Fondsgebundene Rentenversicherung</b>		
jährlich für eine Laufzeit von 33 Jahren, 0 Monaten	48,00 €	4 % Ihres Jahresbeitrags
jährlich für eine Laufzeit von 33 Jahren, 0 Monaten	2,20 € je 1.000 Euro Fondsguthaben (mindestens jedoch 30,00 € jährlich)	0,22 % Ihres Fondsguthabens

In der Aufschubzeit fallen bei Zuzahlungen einmalige übrige Kosten in Höhe von 0,5 % der Zuzahlung an.

#### Übrige Kosten (Verwaltungskosten) im Rentenbezug

	in Euro	in Prozent
jährlich	1,50 € je 100 Euro Jahresrente	1,5 % Ihrer Jahresrente
im Fondsgebundenen Rentenbezug zusätzlich jährlich	2,20 € je 1.000 Euro im frei verfügbaren Fondsguthaben im Rentenbezug	0,22 % Ihres frei verfügbaren Fondsguthabens im Rentenbezug

In der Rentenbezugszeit fallen bei Zuzahlungen einmalige übrige Kosten in Höhe von 0,5 % der Zuzahlung an.

Wählen Sie anstelle der Rentenzahlungen die Kapitalabfindung, entfallen die übrigen Kosten (Verwaltungskosten) im Ren-

tenbezug.

Diese Wertangaben basieren auf einer vorsichtigen Kalkulation, zu der wir nach § 138 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) gesetzlich verpflichtet sind. Die Wertangaben sind daher in der Regel höher als die tatsächlich entstehenden Kosten. Dadurch entstehen Überschüsse, an denen wir Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung angemessen beteiligen. Die Auswirkung der gesamten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten (Verwaltungskosten) auf die Wertentwicklung Ihres Vertrages bis Rentenbeginn stellen wir Ihnen mit Hilfe der Effektivkosten unter dem Punkt „Effektivkosten“ in diesem Versorgungsvorschlag dar.

## Sonstige Kosten

Falls aus besonderen von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die entstehenden Kosten gesondert in Rechnung stellen. Dies erfolgt entweder als pauschaler Abgeltungsbetrag oder in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten aus Ihrem Vertragsguthaben.

Wir legen derzeit folgende Beträge zugrunde (Stand: 1.4.2024; eine aktuelle Kostentabelle können Sie jederzeit bei uns anfordern):

Zuzahlungen, Auszahlung aus dem Fondsguthaben, Cash-to-Go-Option oder eine teilweise Kündigung, Auszahlung aus dem Fondsguthaben im Rentenbezug, Beitragsänderungen (Erhöhung, Reduzierung), Beitragspausen (Stundungen), Wiederinkraftsetzung	0 Euro
Ausstellen einer Ersatzurkunde beziehungsweise Ausstellen eines neuen Versicherungsscheines, Abschriften der Erklärungen, die Sie mit Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben	10 Euro
Änderung des Versicherungsnehmers, Abtretungen und Verpfändungen, Umwandlung zur Erlangung eines Pfändungsschutzes, Änderung der vereinbarten Erlebensfallgarantie, Postvollmacht, Gesundheitsprüfung für die eXtra-Renten-Option, Durchführung von sonstigen Vertragsänderungen wie zum Beispiel Änderung der Aufschiebzeit oder Änderung der Rentengarantiezeit	20 Euro
für die Übertragung von Wertpapieren stellen wir die dabei entstehenden Kosten in Rechnung	
für Rückläufer einer Lastschrift stellen wir die von der Bank in Rechnung gestellten Kosten in Rechnung	
für die interne Teilung aufgrund Versorgungsausgleich 3 % des Ehezeitanteils, max. 500 €	

Ausführliche Informationen zu den Kosten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter „Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?“ sowie unter „Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?“.

## Verwaltungsgebühren der Kapitalverwaltungsgesellschaften

Für die Verwaltung von Fonds erheben die jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) Verwaltungsgebühren aus dem Guthaben der zugrundeliegenden Fonds. Diese Verwaltungsgebühren werden Ihrer Versicherung nicht direkt belastet, sondern fondsintern verrechnet. Sie beeinflussen daher die Wertentwicklung der Ihrem Vertrag zugrundeliegenden Fonds. Die Wertentwicklung eines Fonds wird durch die KVG immer unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren ermittelt. Die Verwaltungsgebühren teilen sich in unterschiedliche Kategorien auf und sind abhängig von den im jeweiligen Jahr auflaufenden Kosten der KVG. Gegebenenfalls können für einen Fonds auch erfolgsabhängige Kosten anfallen. Verwaltungsgebühren können somit von den KVGn jederzeit geändert werden.

Wir erhalten von den KVGn einen Teil der Verwaltungsgebühren als sogenannte Rückvergütung (Kickbacks) zurück. Die Rückvergütung ist fondsabhängig. Wir geben diese im Rahmen der Überschussbeteiligung wieder an Sie zurück. Nachfolgend zeigen wir Ihnen auf, wie sich die Verwaltungsgebühren zum Stichtag 01.01. des laufenden Kalenderjahres je

gewähltem Fonds im Detail aufschlüsseln. Tagesaktuelle Kosten können Sie den Factsheets entnehmen.

Fondsname	ISIN	Laufende Kosten	Transaktionskosten	Performance Fee p.a.	Rückvergütung	Gesamtkosten der Fonds *)
iShares Core MSCI World ETF	IE00B4L5Y983	0,2 %	0 %	0 %	0 %	0,2 %

\*) Die Gesamtkosten des Fonds setzen sich aus den laufenden Kosten, Transaktionskosten sowie gegebenenfalls den Kosten einer Performance Fee abzüglich der gewährten Rückvergütungen des Fonds zusammen. Diese Gesamtkosten basieren auf dem Stichtag 01.01. des laufenden Kalenderjahres. Tagesaktuelle Kosten können Sie den Factsheets entnehmen.

Die Auswirkung der gesamten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten (Verwaltungskosten) und der Verwaltungsgebühren der KVGn auf die Wertentwicklung Ihres Vertrages bis Rentenbeginn stellen wir Ihnen mit Hilfe der Effektivkosten unter dem Punkt „Effektivkosten“ in diesem Versorgungsvorschlag dar.

### Effektivkosten

Die Auswirkung der Kosten auf die Wertentwicklung Ihres Vertrages stellen wir Ihnen mit Hilfe der Effektivkosten dar. Bei deren Berechnung werden sämtliche Kosten des Versicherungsvertrages bis Rentenbeginn in eine Renditeminderung umgerechnet. Einbezogen werden alle vorab quantifizierbaren und eindeutig zuordenbaren Kosten Ihres konkreten Angebots. Dies sind neben den laufenden Kosten insbesondere auch die einmalig zu Vertragsbeginn anfallenden Kosten. Ebenso werden die Verwaltungsgebühren der Fonds berücksichtigt, die von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Fonds erhoben werden. Die Effektivkosten stellen somit die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten dar. Sofern Sie eine vertragliche Änderung vornehmen, zum Beispiel den Beitrag erhöhen, hat dies Auswirkungen auf die Effektivkosten und die Wertentwicklung Ihres Vertrages.

Eingeschlossene Zusatzversicherungen oder Risikokosten werden bei der Ermittlung nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie: Die Verwaltungsgebühren der Fonds werden gemäß Ihrer getroffenen Auswahl und in dem Maße berücksichtigt, wie sie in dem jeweiligen Szenario anfallen.

Jährliche Wertentwicklung vor Abzug der Kosten (Brutto-Wertentwicklung)	- Effektivkosten (Versicherungskosten und Verwaltungsgebühren der Fonds)	= jährliche Wertentwicklung nach Abzug der Kosten
4 %	0,59 %	3,41 %

In den Effektivkosten sind außer den tariflichen Kosten noch andere, renditemindernde Effekte berücksichtigt. Diese sind anteilige Fondskosten, Kapitalanlagekosten für die Verwaltung des Sicherungsvermögens und der tatsächliche Eigentümeranteil. Beim Eigentümeranteil handelt es sich um den Teil der Kapitalerträge, der zur Erhöhung des Eigenkapitals verwendet wird.

### § Vertragsgrundlagen

Für den angebotenen Versicherungsvertrag gelten die im Folgenden näher bezeichneten Allgemeinen und/oder Besonderen Versicherungsbedingungen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für "MeinPlan - die fondsgebundene Rente der LV 1871"
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz bei Unfalltod in der Lebensversicherung
- Besondere Bedingungen für die Erhöhung der Rente aufgrund Pflegebedürftigkeit
- Besondere Bedingungen für den Nettotarif

 **Ihr Ansprechpartner**

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an

Lebensversicherung von 1871 a. G. München  
Maximiliansplatz 5  
80333 München

Tel. 089 / 5 51 67 - 1871  
Fax 089 / 5 51 67 - 1212  
info@lv1871.de  
www.lv1871.de

**Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)**  
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 · 80333 München  
Briefanschrift: LV 1871 · 80326 München

Telefon 089 / 5 51 67 - 18 71  
Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12  
info@lv1871.de www.lv1871.de

**Vorsitzender des Aufsichtsrats**  
Dr. Peter Dvorak

**Vorstand**  
Wolfgang Reichel (Vorsitzender  
des Vorstands), Dr. Klaus Math,  
Hermann Schrögenauer

**UniCredit Bank GmbH**  
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX  
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

**Rechtsform**  
Versicherungsverein  
auf Gegenseitigkeit

**Sitz München**  
AG München HRB 194  
USt-IdNr.: DE 129274608

## Widerrufsbelehrung

### Abschnitt 1

#### Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

#### Widerrufsrecht

**Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.**

**Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen das Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt worden ist und**

- **der Versicherungsschein**
- **die Vertragsbestimmungen,**  
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

**jeweils in Textform zugegangen sind.**

**Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:**

Lebensversicherung von 1871 a. G. München  
Maximiliansplatz 5  
80333 München

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:  
089/ 5 51 67 - 12 12

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten:  
info@lv1871.de

#### Widerrufsfolgen

**Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von**

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)  
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 · 80333 München  
Briefanschrift: LV 1871 · 80326 München

Telefon 089 / 5 51 67 - 18 71  
Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12  
info@lv1871.de www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats  
Dr. Peter Dvorak

**Vorstand**  
Wolfgang Reichel (Vorsitzender  
des Vorstands), Dr. Klaus Math,  
Hermann Schrögenauer

UniCredit Bank GmbH  
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX  
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

**Rechtsform**  
Versicherungsverein  
auf Gegenseitigkeit

**Sitz München**  
AG München HRB 194  
USt-IdNr.: DE 129274608

**3,33 € je Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile hat der Versicherer Ihnen auszuzahlen. Der Versicherer hat zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.**

**Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.**

### Besondere Hinweise

**Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.**

### Abschnitt 2

#### Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

### Unterabschnitt 1

#### Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbst-

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)  
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 · 80333 München  
Briefanschrift: LV 1871 · 80326 München

Telefon 089 / 5 51 67 - 18 71  
Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12  
info@lv1871.de www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats  
Dr. Peter Dvorak

Vorstand  
Wolfgang Reichel (Vorsitzender  
des Vorstands), Dr. Klaus Math,  
Hermann Schrögenauer

UniCredit Bank GmbH  
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX  
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform  
Versicherungsverein  
auf Gegenseitigkeit

Sitz München  
AG München HRB 194  
USt-IdNr.: DE 129274608

- ständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
  8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
  9. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
  10. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
  11. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
  12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
  13. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
  14. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
  15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
  16. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
  17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
  18. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich

darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

19. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

### Unterabschnitt 2 Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in den Beitrag einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil des Jahresbeitrags unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil des Jahresbeitrags unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine beitragsfreie oder eine beitragsreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer beitragsfreien oder beitragsreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. Angaben über die der Versicherung zugrundeliegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;
8. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;
9. die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase;

**Ende der Widerrufsbelehrung**

## **GLOSSAR FÜR DIE FONDSRENTE – MEINPLAN**

### **Ablaufmanagement**

Das Ablaufmanagement dient zur Sicherung von Börsenerfolgen in den letzten Jahren vor Rentenbeginn. Um das mögliche Risiko von Verlusten zu minimieren, fließt monatlich ein Anteil in einen oder mehrere risikoärmere Investmentfonds. Es stehen verschiedene risikoärmere Investmentfonds zur Auswahl. Sie können den Zeitpunkt festlegen, wann das Ablaufmanagement beginnt. Es kann frühestens zehn Jahre vor Ablauf der Aufschubzeit starten.

### **Abzug / Abzug (gemäß § 169 Absatz 5 VVG)**

Der Abzug ist der vertraglich vereinbarte Betrag, der bei Kündigung oder Beitragsfreistellung von dem Rückkaufswert (gemäß § 169 Absatz 3 VVG) abgezogen wird.

### **Anlaufmanagement**

Das Anlaufmanagement dient der Start-Optimierung bei Einmalbeiträgen und Zuzahlungen. Um das mögliche Risiko zu minimieren, einen größeren Geldbetrag zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu investieren, fließt der Anlagebeitrag zunächst in einen oder mehrere risikoärmere Investmentfonds. Diese legen Sie fest. Es stehen verschiedene risikoärmere Investmentfonds zur Auswahl. Sie legen auch die Dauer fest, über die wir monatlich einen Anteil aus dem oder den risikoärmeren Investmentfonds in die von Ihnen gewünschten Zielfonds umschichten. Die Umschichtungen erfolgen unabhängig vom Kapitalmarktverlauf.

### **Aufschubzeit**

Die Aufschubzeit bezeichnet den Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Die Aufschubzeit kann unter bestimmten Voraussetzungen verkürzt oder verlängert werden.

### **Ausgleichsmanagement**

Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der einzelnen Investmentfonds im Zeitverlauf kann sich deren Gewichtung innerhalb Ihres Fondsportfolios ändern. Damit kann sich auch ein gewähltes Risikoprofil verändern. Es kann daher sinnvoll sein, die Investmentfonds regelmäßig auf die Ausgangsallokation zurückzuführen. Dies nennen wir Ausgleichsmanagement oder auch Rebalancing. Mit dem Ausgleichsmanagement kann verhindert werden, dass sich das Risikoprofil Ihres Fondsportfolios in eine nicht vorhersehbare Richtung verändert. Wenn Sie sich für eine individuelle Fondsauswahl entschieden haben, wird ein Ausgleichsmanagement einmal jährlich zum Stichtag des Versicherungsbeginns durchgeführt. Sofern Sie eine exklusive Portfoliolösung gewählt haben, führen wir oder ein beauftragter Vermögensverwalter nach den festgelegten Anlagegrundsätzen gegebenenfalls ein Ausgleichsmanagement durch.

### **Auszahlungen**

Während der Aufschubzeit können Sie Auszahlungen aus dem frei verfügbaren Fondsguthaben vornehmen. Auszahlungen aus dem frei verfügbaren Fondsguthaben nach Rentenbeginn sind ebenfalls möglich. In beiden Fällen sind bestimmte Voraussetzungen zu beachten. Wenn Sie sich ein etwaig vorhandenes Garantieguthaben auszahlen lassen möchten, entspricht dies einer teilweisen oder vollständigen Kündigung Ihres Vertrags.

### **Beitragsdynamik**

Wurde eine Beitragsdynamik vereinbart, erhöht sich der Bruttobeitrag/Beitrag jährlich um den vereinbarten Prozentsatz. So lässt sich die Versorgung an eine allgemeine und anhaltende Erhöhung des Preisniveaus von Gütern und Dienstleistungen (Inflation) anpassen. Sowohl der Beitrag als auch die Leistungen werden durch die Dynamik regelmäßig erhöht. Eine erneute Risikoprüfung ist nicht nötig. Dieser automatischen Erhöhung können Sie ohne Angabe von Gründen widersprechen, ohne dabei Ihr Recht auf weitere Erhöhungen zu verlieren. Nutzen Sie dieses Recht zweimal in Folge nicht, werden wir Sie nicht mehr über die Möglichkeit zu erhöhen benachrichtigen. Die Erhöhungen werden so lange ausgesetzt, bis Sie uns mitteilen, dass Sie Ihr Recht auf Erhöhungen wieder in Anspruch nehmen wollen.

### **Beitragssumme**

Die Beitragssumme ist bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung die Summe der vereinbarten Beiträge über die gesamte Laufzeit. Bei Einmalbeiträgen ist die Beitragssumme der Einmalbeitrag selbst. Zuzahlungen zählen nicht zur Beitragssumme.

### **Beitragszahlungsdauer**

Während der Beitragszahlungsdauer leisten Sie die Beiträge zu Ihrer Versicherung.

### **Bewertungsreserven**

Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind („stille Reserven“).

### **Erlebensfalleistung /Erlebensfallgarantie**

Die Erlebensfalleistung ist die Summe, die zum vereinbarten Ende der Aufschubzeit ausgezahlt oder verrentet wird. Die versicherte Person muss diesen Zeitpunkt erleben. Die Begriffe garantierte Erlebensfalleistung und Erlebensfallgarantie werden synonym verwendet. Sie beschreiben die Summe, die zum vereinbarten Ende der Aufschubzeit mindestens ausgezahlt wird. Es handelt sich hierbei um eine garantierte Leistung, sofern diese vereinbart ist und die versicherte Person diesen Zeitpunkt erlebt.

### **Exklusive Portfoliolösung**

Eine exklusive Portfoliolösung setzt sich aus verschiedenen Investmentfonds zusammen. Dieses Portfolio aus verschiedenen Investmentfonds wird von uns nach bestimmten Anlagegrundsätzen zusammengestellt. In regelmäßigen Abständen überprüfen wir es und passen es gegebenenfalls an. Die LV 1871 ist berechtigt, mit der exklusiven Portfoliolösung einen Vermögensverwalter zu beauftragen. Jede exklusive Portfoliolösung verfolgt dabei ein bestimmtes Anlageziel (zum Beispiel langfristiger Kapitalerhalt). Weitere Informationen zu unseren exklusiven Portfoliolösungen sowie deren aktuelle Zusammensetzung und Wertentwicklung finden Sie auf der Internetseite [www.lv1871.de/fonds](http://www.lv1871.de/fonds). Bitte beachten Sie, dass die dort dargestellte Wertentwicklung in der Regel nicht mit der konkreten Wertentwicklung Ihres Vertrags übereinstimmt, da individuelle vertragliche Komponenten (wie z.B. vereinbarte Garantien oder Todesfalleistungen) zu einer abweichenden Wertentwicklung führen. Eine Darstellung Ihres individuellen Vertragsguthabens erhalten Sie jährlich im Rahmen einer detaillierten Wertemitteilung.

### **Fondsgebundener Rentenbezug**

Mit Rentenbeginn haben Sie die Wahl zwischen einem klassischen und fondsgebundenen Rentenbezug. Entscheiden Sie sich für den fondsgebundenen Rentenbezug, setzt sich Ihre Gesamtrente aus einer garantierten Rente und einer variablen Zusatzrente zusammen. Die variable Zusatzrente ist abhängig von der Überschussbeteiligung und der Wertentwicklung Ihrer gewählten Investmentfonds.

### **Fondsguthaben / Fondsguthaben im Rentenbezug**

Die Anteile an Investmentfonds, die auf Ihren Vertrag entfallen, bilden das Fondsguthaben Ihrer Versicherung. Wenn Sie sich für den fondsgebundenen Rentenbezug entscheiden, haben Sie auch im Rentenbezug ein Fondsguthaben.

### **Frei verfügbares Fondsguthaben**

Das frei verfügbare Fondsguthaben ist der Teil des Fondsguthabens in der Aufschubzeit, auf das Sie jederzeit zugreifen können. Sie können sich dieses beispielsweise auszahlen lassen. Vorzeitige Auszahlungen mindern mögliche Leistungen aus dem Fondsguthaben. Das frei verfügbare Fondsguthaben enthält keine Schlussüberschussanteile und wird nicht zur Absicherung von garantierten Leistungen benötigt.

### **Frei verfügbares Fondsguthaben im Rentenbezug**

Dieses ist nur vorhanden, wenn Sie sich für den fondsgebundenen Rentenbezug entschieden haben. Das frei verfügbare Fondsguthaben im Rentenbezug ist der Teil des Fondsguthabens, auf das Sie jederzeit im Rentenbezug zugreifen können. Sie können sich dieses beispielsweise auszahlen lassen. Vorzeitige Auszahlungen mindern mögliche Leistungen aus dem Fondsguthaben. Das frei verfügbare Fondsguthaben im Rentenbezug wird nicht zur Absicherung von garantierten Leistungen im Rentenbezug benötigt.

### **Garantieguthaben**

Wir bezeichnen das konventionelle Sicherungsvermögen Ihres Vertrags als Garantieguthaben. Das Garantieguthaben stellt sicher, dass die vereinbarte Erlebensfallgarantie zum vereinbarten Ablauftermin erreicht wird.

### **Garantieguthaben im Rentenbezug**

Wir bezeichnen das konventionelle Sicherungsvermögen Ihres Vertrags als Garantieguthaben. Das Garantieguthaben im Rentenbezug stellt sicher, dass wir die garantierte Rente zum Rentenbeginn lebenslang zahlen können.

### **Investmentfonds**

Wir verwenden den Begriff Investmentfonds übergeordnet für verschiedene Arten von Fonds. Gemeint sind damit sowohl aktiv gemanagte Fonds als auch passiv gemanagte Fonds, sogenannte ETFs. Aktiv gemanagte Fonds sind Investmentfonds, bei denen ein Fondsmanager Entscheidungen, über die die Anlage im Fonds, trifft. Ein passiver Indexfonds (ETF) hingegen folgt einem bestimmten Marktindex.

### **Klassischer Rentenbezug**

Mit Rentenbeginn haben Sie die Wahl zwischen einem klassischen und fondsgebundenen Rentenbezug. Entscheiden Sie sich für den klassischen Rentenbezug, setzt sich Ihre Gesamrente aus einer garantierten Rente und einer Rente aus der Überschussbeteiligung zusammen. Wie die Überschüsse verwendet werden, entscheiden Sie über die Wahl des Überschusssystem: dynamische Rente, flexible Rente oder teil-dynamische Rente.

### **Mindesttodesfalleistung**

Das ist die garantierte Leistung im Todesfall, die wir mindestens auszahlen. Ist eine solche vereinbart, wird sie im Versicherungsschein ausgewiesen.

### **Rechnungsgrundlagen**

Rechnungsgrundlagen sind die Grundlagen für die Kalkulation Ihres Vertrags. Dies sind die Sterbetafel, der Rechnungszins und die vertraglichen Kosten.

### **Rechnungsmäßiges Alter**

Das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person ist die Differenz zwischen dem aktuellen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

**Rechnungszins**

Der Rechnungszins ist ein Zinssatz aus der Versicherungsmathematik und zählt zu den Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation Ihres Vertrags. Er steht zu Vertragsbeginn fest und gilt für die gesamte Vertragslaufzeit.

**Rentengarantiezeit**

Eine Rentengarantiezeit bietet einen Todesfallschutz nach Beginn der Rentenzahlung. Sie ist ein vereinbarter Zeitraum, in dem Hinterbliebene im Todesfall abgesichert sind.

**Rentenfaktor**

Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die ab Rentenbeginn garantierte, monatliche Rente je 10.000 Euro Vertragsguthaben ist.

**Rentenfaktor für die Pflege-Option**

Der Rentenfaktor für die Pflege-Option gibt an, wie hoch im Fall der Ausübung der Pflege-Option die ab Rentenbeginn garantierte, monatliche Rente je 10.000 Euro Vertragsguthaben ist.

**Rückkaufswert / Rückkaufswert (gemäß § 169 Absatz 3 VVG)**

Bei Kündigung ermitteln wir den sogenannten Rückkaufswert (gemäß § 169 Absatz 3 VVG). Diesen berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Hierauf erfolgt ein Abzug (gemäß § 169 Absatz 5 VVG).

**Shift und Switch**

Shift und Switch stellen zwei Möglichkeiten dar die Fondsauswahl zu verändern. Mit einem Shift wird das bisher angesparte Fondsguthaben in andere Fonds umgeschichtet. Es können auch nur die künftigen Beträge in andere Fonds angelegt werden. Dies bezeichnet man als Switch. Zur Auswahl stehen Ihnen jeweils die von uns angebotenen Fonds.

**SRI**

Die Berechnung des Summary Risk Indicator (SRI) erfolgt nach europäischen und deutschen regulatorischen Vorschriften und wird durch die Fondsanbieter veröffentlicht. Der Indikator gibt die Höhe der prognostizierten Wertschwankung (zukünftige Volatilität) des Fondsanteilspreises über die empfohlene Haltedauer auf einer Skala von 1 bis 7 an.

**Sterbetafel**

Eine Sterbetafel gibt an, wie viel Personen des gleichen Alters das nächsthöhere Alter wahrscheinlich erleben. Daraus kann eine Sterbewahrscheinlichkeit abgeleitet werden. Diese zählt zu den Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation Ihres Vertrags.

**Textform**

Textform heißt zum Beispiel in Papierform, per E-Mail oder per Fax. Eine handschriftliche Unterschrift ist nicht erforderlich.

**Todesfalleistung**

Die Todesfalleistung zahlen wir aus, wenn die versicherte Person stirbt. Sie können eine Todesfalleistung sowohl für die Aufschubzeit als auch für den Rentenbezug vereinbaren.

**Überschussbeteiligung**

Beiträge und Leistungen werden von uns vorsichtig kalkuliert. Deswegen können sich Überschüsse ergeben, an denen die Versicherungsnehmer zu wesentlichen Teilen beteiligt werden. Hinzu kommt eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar sind. Die Höhe der Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

**Versicherte Person**

Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben oder Gesundheit die Versicherung abgeschlossen wird.

**Versicherungsnehmer**

Der Versicherungsnehmer ist diejenige Person, die den Versicherungsvertrag beantragt. Dieser Vertrag wird zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer geschlossen. Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner.

**Versicherungsperiode**

Die Versicherungsperiode richtet sich nach der gewählten Zahlungsweise. Wenn Sie jährlich zahlen, beträgt sie ein Jahr. Bei unterjähriger Beitragszahlung beträgt sie entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr beziehungsweise ein halbes Jahr.

**Versicherungsschein**

Der Versicherungsschein dokumentiert einen zustande gekommenen Versicherungsvertrag. Er wird von uns beim Abschluss des Versicherungsvertrags als Urkunde ausgestellt. Wenn Sie Änderungen während der Vertragslaufzeit vornehmen, dokumentieren wir diese Ihnen gegenüber in Form eines Nachtrags zum Versicherungsschein oder einer Änderungsmitteilung.

**Vertragsguthaben**

Bei Vereinbarung einer Erlebensfallgarantie setzt sich das Vertragsguthaben zusammen aus dem Garantieguthaben und dem Fondsguthaben Ihrer Versicherung sowie den zugewiesenen Anteilen an Bewertungsreserven.

Bei einer Versicherung ohne Erlebensfallgarantie entspricht das Vertragsguthaben dem Fondsguthaben.

**Vertragsguthaben im Rentenbezug**

Das Vertragsguthaben im Rentenbezug verwenden wir als Begriff nur für den Fall, wenn Sie sich für den fondsgebundenen Rentenbezug entschieden haben. Es setzt sich zusammen aus dem Garantieguthaben im Rentenbezug und dem Fondsguthaben im Rentenbezug.

## **Ergänzungen für MEINPLAN Kids**

### **Berufseintritt**

Erstmalige Aufnahme einer unbefristeten oder mindestens auf sechs Monate befristeten Erwerbstätigkeit (angestellt oder selbstständig) der versicherten Person. Der Beginn einer Berufsausbildung gilt nicht als Berufseintritt.

### **Deckungskapital**

Hierbei handelt es sich um einen versicherungsrechtlichen Begriff. Er bezeichnet das garantierte Guthaben, das in einer Versicherung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhanden ist.

### **Gesamt-BU-Rente**

Die Gesamt-BU-Rente der versicherten Person umfasst alle bei der LV 1871 oder anderen Versicherungen bestehenden oder beantragten Berufsunfähigkeitsrenten.

### **Hochschulstudium**

Als Hochschulstudium gilt ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Dazu zählen alle Universitäten, Fachhochschulen und Dualen Hochschulen. Der angestrebte Studienabschluss muss in Deutschland staatlich anerkannt sein.

### **Versorger**

Der Versorger ist der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrages. Wenn der Zusatzbaustein Versorgerschutz abgeschlossen wird, ist der Versorger in diesem Zusatzbaustein zugleich die versicherte Person.

### **Versorgungsphase**

Die Versorgungsphase entspricht der ersten Phase der Aufschubzeit. Die Versorgungsphase kann wahlweise zwischen dem 18. und 27. Lebensjahres des zu versorgenden Kindes enden. In der Versorgungsphase ist der Versicherungsnehmer auch Beitragszahler. Versicherte Person ist das zu versorgende Kind.

# Basisinformationsblatt

## Zweck

Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.

## Produkt

### MeinPlan Netto / MeinPlan Kids Netto (FRV netto)

#### Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)

[www.lv1871.de/lv/kontakt/#kontaktformular](http://www.lv1871.de/lv/kontakt/#kontaktformular)

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 089 / 5 51 67 - 18 71.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist für die Aufsicht von Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871) in Bezug auf dieses Basisinformationsblatt zuständig. Die LV 1871 ist in Deutschland zugelassen und wird von der BaFin reguliert.

Stand Basisinformationsblatt 01.01.2025

**Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.**

## Um welche Art von Produkt handelt es sich?

**Art:** Das Versicherungsanlageprodukt FRV netto ist eine fondsgebundene Rentenversicherung nach deutschem Recht mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn.

**Laufzeit:** Die empfohlene Haltedauer (Aufschubzeit) für dieses Produkt entspricht dem Zeitraum bis zum vereinbarten Rentenbeginn (67 Jahre). Für die Berechnungen in diesem Musterfall beträgt die empfohlene Haltedauer 40 Jahre.

Wir können den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen einseitig auflösen, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt hat (siehe Allgemeine Versicherungsbedingungen unter der Überschrift „Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?“).

**Ziele:** Die Kapitalanlage nutzt Investmentfonds, an deren Wertentwicklung der Kunde im Versicherungsanlageprodukt direkt partizipiert. Spezifische Informationen zu den zugrunde liegenden Anlageoptionen sind unter [www.lv1871.de/lv/fonds/priip/](http://www.lv1871.de/lv/fonds/priip/) zu finden.

Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung werden in der Kapitalanlage des Produkts berücksichtigt. In wie weit diese berücksichtigt werden, hängt von der Fondsauswahl ab. Die Kapitalanlage des Produkts erfolgt ausschließlich in den gewählten Fonds. Es stehen Fonds der Kategorie Art. 6, Art. 8 und Art. 9 Offenlegungs-VO zur Auswahl. Details dazu sind zu finden unter [www.lv1871.de/lv/nachhaltigkeit/](http://www.lv1871.de/lv/nachhaltigkeit/).

**Kleinanleger-Zielgruppe:** Das Produkt eignet sich für Kunden, die über einen längerfristigen Zeitraum Vorsorgekapital für ihre Altersvorsorge aufbauen und zum Rentenbeginn eine lebenslange Rente oder eine Kapitalzahlung erhalten möchten. Es können bei Bedarf andere Todesfalleistungen oder/und das biometrische Risiko Berufsunfähigkeit abgesichert werden. Deutliche Schwankungen im Vertragsverlauf, die durch die Nutzung von Investmentfonds entstehen können, nimmt der Kunde in Kauf. Es besteht ein Verlustrisiko für die gezahlten Anlagebeträge. Je höher die Risikoklasse der zugrunde liegenden Anlageoptionen ist, desto höher ist dieses Risiko. Weitere Informationen zum Anlegertyp finden Sie in der spezifischen Information zu dem dem Produkt zugrunde liegenden Anlageoptionen.

Der Kunde verzichtet bewusst auf Garantien zur Höhe des Kapitals im Vertragsverlauf und zum Rentenbeginn. Die Rente wird aus dem zum Rentenbeginn verfügbaren Kapital mindestens mit dem zu Vertragsbeginn festgelegten garantierten Rentenfaktor ermittelt.

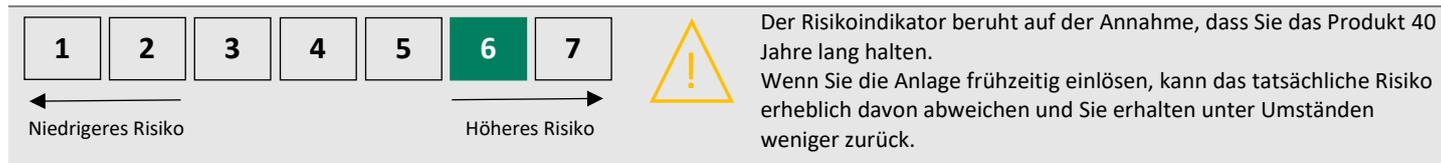
**Versicherungsleistungen und Kosten:** Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir eine lebenslange, ab Rentenbeginn garantierte, konstante Rente als Geldleistung, zu der gegebenenfalls nicht garantierte Leistungen aus der Überschussbeteiligung hinzukommen. Wir zahlen die Rente je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Statt der Rente kann zum Zeitpunkt des vereinbarten Rentenbeginns auch eine Auszahlung des vorhandenen Kapitals beantragt werden. Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt. Stirbt die versicherte Person vor Beginn des Rentenbezugs, wird das zum Todeszeitpunkt vorhandene "Fonds-Deckungskapital" als Todesfalleistung ausgezahlt. Der Wert dieser Leistungen ist im Abschnitt "Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?" dargestellt.

Für die Berechnungen in diesem Basisinformationsblatt gehen wir beispielhaft von einer 27 Jahre alten versicherten Person und 40 jährlichen Anlagen von je 1.000 EUR aus. In diesem Modellfall ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Versicherungsprämie für den Versicherungsschutz von 0 EUR. Die durchschnittliche jährliche Versicherungsprämie beträgt 0,00 % der gesamten jährlichen Anlage. Damit fließen durchschnittlich jährlich 1.000 EUR in die Kapitalanlage. Die Auswirkung der Versicherungsprämie auf die Anlagerendite zum Ende der empfohlenen Haltedauer ist durchschnittlich jährlich 0,00 %. Die Versicherungsprämie ist in der Tabelle „Zusammensetzung der Kosten“ in den „Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten“ enthalten. Die Auswirkung des Prämienanteils, der dem geschätzten Wert der Versicherungsleistungen entspricht, ist darin berücksichtigt.

## Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Das Risiko und die Rendite der Anlage können je nach zugrunde liegendem Fonds variieren. Spezifische Informationen zu den Fonds stellen wir Ihnen unter [www.lv1871.de/lv/fonds/priip/](http://www.lv1871.de/lv/fonds/priip/) zur Verfügung.

### Risikoindikator



Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen.

Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 6 eingestuft, wobei 6 der zweithöchsten Risikoklasse entspricht.

Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als hoch eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es sehr wahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen.

Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.

### Performance-Szenarien

**Marktentwicklungen in der Zukunft sind nicht zuverlässig vorhersehbar. Die dargestellten Szenarien geben nur mögliche Leistungen wieder. Die tatsächlichen Leistungen können niedriger liegen.**

In den angeführten Zahlen sind sämtliche Kosten des Produkts selbst enthalten, jedoch unter Umständen nicht alle Kosten, die Sie an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen müssen. Unberücksichtigt ist auch Ihre persönliche steuerliche Situation, die sich ebenfalls auf den am Ende erzielten Betrag auswirken kann. Was Sie bei diesem Produkt am Ende herausbekommen, hängt von der künftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht mit Bestimmtheit vorhersagen. Die dargestellten Szenarien beruhen auf Ergebnissen aus der Vergangenheit und bestimmten Annahmen. Die Märkte könnten sich künftig völlig anders entwickeln. Das Stressszenario zeigt, was Sie unter extremen Marktbedingungen zurückbekommen könnten. Dieses Produkt kann nicht einfach eingelöst werden. Wenn Sie früher als zum Ende der empfohlenen Haltedauer aussteigen, werden zusätzliche Kosten anfallen.

Diese Tabelle zeigt, wie viel Sie in den nächsten 40 Jahren unter verschiedenen Szenarien zurückerhalten könnten, wenn Sie 1.000 EUR pro Jahr anlegen. Die dargestellten Szenarien zeigen, wie sich Ihre Anlage entwickeln könnte.

Empfohlene Haltedauer:		40 Jahre		
Anlagebeispiel:		1.000 EUR pro Jahr		
Versicherungsprämie:		0 EUR pro Jahr (Dieser Betrag ist in der Anlage enthalten)		
		Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen	Wenn Sie nach 20 Jahren aussteigen	Wenn Sie nach 40 Jahren aussteigen
<b>Szenarien [für den Erlebensfall]</b>				
<b>Minimum</b>	Es gibt keine garantierte Mindestrendite. Sie könnten Ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren.			
<b>Stressszenario</b>	<b>Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten</b>	320 EUR bis 330 EUR	1.020 EUR bis 1.120 EUR	1.070 EUR bis 1.170 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-68,5 % bis -67,1 %	-49,5 % bis -47,1 %	-48,3 % bis -46,0 %
<b>Pessimistisches Szenario</b>	<b>Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten</b>	800 EUR bis 820 EUR	8.190 EUR bis 10.040 EUR	9.610 EUR bis 12.850 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-20,1 % bis -17,9 %	-9,6 % bis -7,2 %	-9,2 % bis -6,8 %
<b>Mittleres Szenario</b>	<b>Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten</b>	890 EUR bis 910 EUR	21.470 EUR bis 26.890 EUR	48.920 EUR bis 78.040 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-10,7 % bis -8,7 %	0,7 % bis 2,7 %	1,0 % bis 3,0 %
<b>Optimistisches Szenario</b>	<b>Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten</b>	980 EUR bis 1.000 EUR	59.570 EUR bis 78.210 EUR	460.150 EUR bis 859.050 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-2,4 % bis -0,3 %	9,5 % bis 11,7 %	9,8 % bis 12,0 %
<b>Anlagebetrag im Zeitverlauf</b>		1.000 EUR	20.000 EUR	40.000 EUR
<b>Szenario [im Todesfall]</b>				
<b>Versicherungsfall</b>	<b>Was die Begünstigten nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten</b>	940 EUR bis 960 EUR	21.520 EUR bis 26.940 EUR	48.920 EUR bis 78.040 EUR
<b>Versicherungsprämie im Zeitverlauf</b>		0 EUR	0 EUR	0 EUR

### Was geschieht, wenn die LV 1871 nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Es besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protaktor Lebensversicherungs-AG eingerichtet ist. Die LV 1871 gehört dem Sicherungsfonds an. Dieser schützt die Ansprüche aus der Versicherung der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Aufsichtsbehörde kann die vertraglich garantierten Leistungen um maximal 5 Prozent herabsetzen.

## Welche Kosten entstehen?

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten berechnen. Sollte dies der Fall sein, teilt diese Person Ihnen diese Kosten mit und legt dar, wie sich diese Kosten auf Ihre Anlage auswirken werden. In den Tabellen werden Beträge dargestellt, die zur Deckung verschiedener Kostenarten von Ihrer Anlage entnommen werden. Diese Beträge hängen davon ab, wie viel Sie anlegen, wie lange Sie das Produkt halten und wie gut sich das Produkt entwickelt. Die hier dargestellten Beträge veranschaulichen einen beispielhaften Anlagebetrag und verschiedene mögliche Anlagezeiträume.

Wir haben folgende Annahme zugrunde gelegt:

- Im ersten Jahr würden Sie den angelegten Betrag zurückerhalten (0 % Jahresrendite).  
Für die anderen Halteperioden haben wir angenommen, dass sich das Produkt wie im mittleren Szenario dargestellt entwickelt.
- 1.000 EUR pro Jahr werden angelegt.

Die Kosten der Anlage können je nach zugrunde liegendem Fonds variieren. Spezifische Informationen zu den Fonds stellen wir Ihnen unter [www.lv1871.de/lv/fonds/priip/](http://www.lv1871.de/lv/fonds/priip/) zur Verfügung.

### Kosten im Zeitverlauf

	Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen	Wenn Sie nach 20 Jahren aussteigen	Wenn Sie nach 40 Jahren aussteigen
<b>Kosten insgesamt</b>	120 EUR bis 144 EUR	1.742 EUR bis 6.754 EUR	5.411 EUR bis 26.181 EUR
<b>Jährliche Auswirkungen der Kosten (*)</b>	12,8 % bis 15,5 %	0,8 % bis 3,2 % pro Jahr	0,5 % bis 2,9 % pro Jahr

(\*) Diese Angaben veranschaulichen, wie die Kosten Ihre Rendite pro Jahr während der Haltedauer verringern. Wenn Sie beispielsweise zum Ende der empfohlenen Haltedauer aussteigen, wird Ihre durchschnittliche Rendite pro Jahr voraussichtlich 3,5 % bis 3,9 % vor Kosten und 1,0 % bis 3,0 % nach Kosten betragen.

### Zusammensetzung der Kosten

Einmalige Kosten bei Einstieg oder Ausstieg		Jährliche Auswirkungen der Kosten, wenn Sie nach 40 Jahren aussteigen
<b>Einstiegskosten</b>	Die Person, die Ihnen das Produkt verkauft, teilt Ihnen die tatsächliche Gebühr mit.	0,0 %
<b>Ausstiegskosten</b>	Unter Ausstiegskosten wird in der nächsten Spalte ‚Nicht zutreffend‘ angegeben, da sie nicht anfallen, wenn Sie das Produkt bis zum Ende der empfohlenen Haltedauer halten.	Nicht zutreffend
<b>Laufende Kosten pro Jahr</b>		
<b>Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten</b>	4,0 % der eingezahlten Anlage 0,2 % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr, jedoch mindestens 30 EUR pro Jahr Hierbei handelt es sich um eine Schätzung auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten des letzten Jahres.	0,4 % bis 0,5 %
<b>Transaktionskosten</b>	0,1 % bis 2,5 % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung der Kosten, die anfallen, wenn wir die zugrunde liegenden Anlagen für das Produkt kaufen oder verkaufen. Der tatsächliche Betrag hängt davon ab, wie viel wir kaufen und verkaufen.	0,1 % bis 2,4 %

Je nach Anlagebetrag fallen unterschiedliche Kosten an. Die tatsächlichen Kosten können von den oben genannten Kosten abweichen, da sie z. B. von Ihrer persönlichen Anlage oder den von Ihnen gewählten Optionen abhängen.

### Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

<b>Empfohlene Haltedauer: 40 Jahre</b>
--

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen widerrufen (siehe auch Informationen nach §§ 1 und 2 VVG-InfoV). Näheres können Sie der Widerrufsbelehrung entnehmen, die Sie bei Abschluss des Vertrages erhalten.

Versicherungsanlageprodukte, die eine Altersvorsorge in Form einer lebenslangen Rente vorsehen, sind hinsichtlich des Anlagehorizonts auf den Beginn der Altersversorgung ausgerichtet. Wir empfehlen das Produkt bis zum vereinbarten Rentenbeginn zu halten. Die Berechnungen wurden für eine Haltedauer von 40 Jahren durchgeführt. Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode kündigen. Sie erhalten dann den für diesen Zeitpunkt vorgesehenen Rückkaufswert abzüglich eines Stornoabzugs. Weitere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen unter dem Abschnitt „Kündigung und Beitragsfreistellung Ihres Vertrages“, die Sie bei Abschluss des Vertrags erhalten.

### Wie kann ich mich beschweren?

Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie unsere Hotline unter 089 / 5 51 67 - 11 50 anrufen. Sie können die Beschwerde auch über unsere Internetseite unter [www.lv1871.de/lv/kontakt/#beschwerde](http://www.lv1871.de/lv/kontakt/#beschwerde), per Brief (LV 1871, Maximiliansplatz 5, 80333 München) oder per E-Mail ([beschwerde@lv1871.de](mailto:beschwerde@lv1871.de)) bei uns einreichen.

### Sonstige zweckdienliche Angaben

Sonstige zweckdienliche Angaben finden Sie in Ihrem persönlichen Angebot, das wir gerne für Sie erstellen.

Bei Abschluss des Vertrages erhalten Sie wichtige Informationen in den folgenden Unterlagen, auf die Sie einen gesetzlichen Anspruch haben: Versicherungsschein, Informationen nach VVG-InfoV, Allgemeine Versicherungsbedingungen, Allgemeine Steuerhinweise.

## Vertragsinformationen

für eine Rentenversicherung mit Fondsbeteiligung

### Informationen zum Versicherer

#### 1. Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

**Lebensversicherung von 1871 a. G. München**

**Maximiliansplatz 5**

**80333 München**

**vertreten durch den Vorstand:**

**Wolfgang Reichel (Sprecher des Vorstands),**

**Dr. Klaus Math, Hermann Schrögenauer**

**Vorsitzender des Aufsichtsrats:**

**Dr. Peter Dvorak**

**Sitz München, AG München HRB 194**

**Rechtsform: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit**

#### 2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871) betreibt unmittelbar und mittelbar alle Arten der Lebensversicherung einschließlich ihrer Zusatzversicherungen sowie Kapitalisierungsgeschäfte und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen.

#### 3. Garantiefonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG (Sicherungsfonds für die Lebensversicherer), Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, [www.protektor-ag.de](http://www.protektor-ag.de), errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt durch den Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Lebensversicherung von 1871 a. G. München gehört dem Sicherungsfonds an.

### Informationen zur angebotenen Leistung

#### 4. Versicherungsbedingungen, wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen und ggf. Besonderen Versicherungsbedingungen können Sie Ihrem Versorgungsvorschlag entnehmen. In den Bedingungen sind Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers enthalten. Einzelheiten enthält Ihr Versorgungsvorschlag unter "Leistungen".

#### 5. Gesamtpreis der Versicherung

In Ihrem Versorgungsvorschlag ist unter "Beitrag" der Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile ausgewiesen.

## **6. Zusätzlich anfallende Steuern, Gebühren oder Kosten**

Etwaige zusätzlich anfallende Gebühren oder Kosten finden Sie:

- bei Tarifen mit einem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten in Ihrem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten unter "Prämie; Kosten".
- bei Tarifen mit Basisinformationsblatt in Ihrem Versorgungsvorschlag unter der Überschrift "Ausweis der Kosten".

Informationen über anfallende Steuern entnehmen Sie bitte dem Dokument "Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen".

## **7. Zahlung und Erfüllung**

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge sind in Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift "Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?" sowie in Ihrem Versorgungsvorschlag unter "Beitrag" dargestellt.

## **8. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen**

Die Gültigkeit der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist auf 60 Tage befristet. Die Fondsgebundene Rentenversicherung bietet Versicherungsschutz unter unmittelbar

## **9. Hinweis auf spezielle Risiken bei Versicherungen mit Fondsbeteiligung**

Die Fondsgebundene Rentenversicherung bietet Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens. Dieses Sondervermögen wird getrennt von unserem sonstigen Vermögen vollständig in Investmentfonds angelegt (Anlagestock) und in Anteileinheiten aufgeteilt. Die Wertentwicklung der Anteile ist vom Kapitalmarkt sowie von der wirtschaftlichen Entwicklung der Investmentfonds abhängig und kann daher nicht garantiert werden. Sie haben die Chance, bei Kursanstieg der Investmentfonds des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die Leistung bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Da die Wertentwicklung des Anlagestocks nicht vorauszusehen ist, können wir den Wert der Leistung nicht garantieren. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

## **Informationen zum Vertrag**

### **10. Zustandekommen des Vertrages**

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Im Falle der Antragsstellung ist Ihre Willenserklärung der Antrag, unsere Willenserklärung ist der Versicherungsschein. Mit Zugang unserer Annahmeerklärung, die durch Übersendung des Versicherungsscheins erfolgt, ist der Versicherungsvertrag rechtlich wirksam zustande gekommen. Im Falle einer unverbindlichen Angebotsanfrage durch Sie, ist unsere Willenserklärung das verbindliche Angebot. Ihre Willenserklärung erfolgt durch schriftliche Annahme dieses Angebots. Der Versicherungsvertrag kommt drei Tage nach Absenden Ihrer Annahmeerklärung an uns zustande. Wir dokumentieren den Vertragsschluss nochmals durch die Übersendung eines Versicherungsscheines.

Auf die Einhaltung einer Antragsbindungsfrist wird verzichtet.

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und Sie den ersten Beitrag oder Einmalbeitrag gezahlt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

### **11. Widerrufsrecht**

**Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.**

**Die ausführliche Widerrufsbelehrung finden Sie in Ihrem Angebot.**

### **12. Laufzeit des Vertrages**

Angaben zur Laufzeit und gegebenenfalls zur Mindestlaufzeit des Vertrages enthält Ihr Versorgungsvorschlag unter "Laufzeiten" oder "Leistungen".

### **13. Beendigung des Vertrages**

Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter den Überschriften "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?" und "Welchen Abzug erheben wir bei Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung?". Falls Sie zu Ihrem Vertrag eine oder mehrere Zusatzversicherungen abschließen, finden Sie Angaben zur Beendigung der Zusatzversicherung(en) in den jeweiligen Besonderen Bedingungen unter der Überschrift "Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?".

### **14. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht**

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Angaben über den Gerichtsstand sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Wo ist der Gerichtsstand?" enthalten.

### **15. Vertrags- und Korrespondenzsprache**

Die Vertragsbedingungen und die erforderlichen Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages erfolgen in deutscher Sprache.

## **Informationen zum Rechtsweg**

### **16. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren**

Angaben zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und den Voraussetzungen hierfür finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?". Sie finden dort auch den Hinweis auf die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

### **17. Zuständige Aufsichtsbehörde**

Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde sowie zur Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?".

## **Weitere Informationen zur Lebensversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung**

### **18. Kosten**

Angaben zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten entnehmen Sie:

- bei Tarifen mit einem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten Ihrem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten unter "Prämie; Kosten".
- bei Tarifen mit Basisinformationsblatt Ihrem Versorgungsvorschlag unter der Überschrift "Ausweis der Kosten".

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir außerdem die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag in Rechnung stellen. Die Einzelheiten hierzu sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?" beziehungsweise in den Besonderen Bedingungen unter "Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?" beziehungsweise unter "Wie werden die Kosten bei den Zusatzbausteinen verrechnet?" geregelt.

Die Höhe der Kosten finden Sie:

- bei Tarifen mit einem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten in Ihrem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten unter "Prämie; Kosten".
- bei Tarifen mit Basisinformationsblatt in Ihrem Versorgungsvorschlag unter der Überschrift "Ausweis der Kosten".

#### **19. Überschussermittlung und Überschussbeteiligung**

In den Allgemeinen und ggf. Besonderen Versicherungsbedingungen sind unter der Überschrift "Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?" beziehungsweise "Wie sind Sie im Rahmen der Zusatzbausteine an unseren Überschüssen beteiligt?" die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe dargestellt.

#### **20. Rückkaufswerte, Umwandlung in prämienfreie oder prämienreduzierte Versicherung**

In Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird unter der Überschrift "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?" angegeben, ob bei Kündigung Ihrer Versicherung ein Rückkaufswert anfällt. Falls Sie zu Ihrem Vertrag eine oder mehrere Zusatzversicherungen abschließen, finden Sie hierzu außerdem Angaben in den jeweiligen Besonderen Bedingungen unter der Überschrift "Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?". Die in Betracht kommenden Rückkaufswerte, sofern ein Rückkaufswert anfällt, sowie etwaige Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung sind in Ihrem Versorgungsvorschlag in den individuellen Hochrechnungen dargestellt. Unter der Überschrift "Garantiewerte" ist angegeben, in welchem Ausmaß die Leistungen garantiert sind. Angaben über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift "Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?". Falls Sie zu Ihrem Vertrag eine oder mehrere Zusatzversicherungen abschließen, finden Sie hierzu außerdem Angaben in den jeweiligen Besonderen Bedingungen unter der Überschrift "Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?".

#### **21. Zugrunde liegende Fonds**

Die Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds entnehmen Sie Ihrem Versorgungsvorschlag unter "Gewünschte Anlagestrategie". Informationen über die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte sind in dem/den beigefügten FactSheet dargestellt.

#### **22. Steuerregelung**

Allgemeine Angaben für die für Ihre Versicherungsart geltende Steuerregelung sind in dem Dokument "Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen" enthalten.

#### **23. Effektivkosten**

Die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase sind bei Lebensversicherungsverträgen, die Versicherungsschutz für ein Risiko bieten, bei dem der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers gewiss ist, in Ihrem Versorgungsvorschlag unter dem Abschnitt "Effektivkosten" ausgewiesen.

#### **24. Hinweis für Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherungen**

Der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit ist nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Bereich der Krankentagegeldversicherung identisch.

## Informationen zur Nachhaltigkeit

für eine Versicherung mit Fondsbeteiligung

### Nachhaltigkeit in der Geldanlage

Unter Nachhaltigkeit ist die Sicherung und Entwicklung einer ökologischen, sozialen und ökonomischen Lebensweise zu verstehen, die die Lebensbedingungen auch für künftige Generationen sichern soll.

In 2015 haben die Mitglieder der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) hierfür 17 Ziele für nachhaltige Entwicklungen verabschiedet. Diese wurden durch die Europäische Union (EU) im Rahmen der Agenda 2030 aufgenommen, um eine nachhaltige Entwicklung und Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft sicherzustellen. Dazu wurden für die Finanzindustrie gesetzliche Vorgaben definiert.

Wir legen Ihnen daher alle vorvertraglich notwendigen, nachhaltigkeitsbezogenen Informationen gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungs-VO) und der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie-VO) offen. Ziel ist es, Sie darüber zu informieren, wie Nachhaltigkeitsaspekte einbezogen werden und welche erwarteten Auswirkungen auf die Rendite Ihres Vertragsguthabens bestehen. Folgende Erläuterungen zu den Nachhaltigkeitsaspekten sind für Sie wichtig:

Nachhaltigkeitsfaktoren: Hierunter sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu verstehen. Die Begriffe werden im nachfolgenden unter dem Kürzel "ESG" zusammengefasst. Dabei bedeutet E = Umwelt/Environment, S = Soziales/Social und G = gute Unternehmensführung/Corporate Governance.

### Aufteilung des Vertragsguthabens

Ihre Versicherung besteht aus unterschiedlichen Finanzprodukten als Anlageoptionen. Je nach Anlageoption unterscheiden sich die Informationen zu den Nachhaltigkeitsmerkmalen.

In der Ansparphase teilt sich das Vertragsguthaben Ihrer Versicherung in folgende Anlageoptionen auf:

#### Garantieguthaben (konventionelles Sicherungsvermögen)

Haben Sie bei Ihrer Versicherung mit Fondsbeteiligung eine Erlebensfallgarantie eingeschlossen, wird ein Anteil des Guthabens in das konventionelle Sicherungsvermögen angelegt.

#### Fondsguthaben

Je nach gewählter Erlebensfallgarantie wird ein Teil oder das vollständige Guthaben in eine unserer Anlagestrategien „exklusive Portfoliolösung“ oder eine durch Sie gewählte freie Fondsauswahl angelegt.

In der Rentenphase - sofern Sie diese wählen - teilt sich das Vertragsguthaben Ihrer Versicherung in folgende Anlageoptionen auf:

#### Garantieguthaben (konventionelles Sicherungsvermögen)

Haben Sie sich für einen klassischen Rentenbezug entschieden, wird Ihr gesamtes Guthaben in das konventionelle Sicherungsvermögen angelegt. Haben Sie sich für einen fondsgebundenen Rentenbezug entschieden, wird ein Teil des Guthabens durch uns in das konventionelle Sicherungsvermögen angelegt.

#### Fondsguthaben

Haben Sie sich für einen fondsgebundenen Rentenbezug entschieden, wird ein Teil des Guthabens in eine unserer Anlagestrategien "exklusive Portfoliolösung" oder eine durch Sie gewählte freie Fondsauswahl angelegt.

## Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Unter Nachhaltigkeitsrisiken versteht man ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte. Bei Ihrem Vertrag berücksichtigen wir diese Nachhaltigkeitsrisiken wie folgt:

### Garantieguthaben (konventionelles Sicherungsvermögen)

Oberste Priorität hat für uns die Erfüllung der Vorsorgeverpflichtungen gegenüber Ihnen als unser Kunde und Mitglied. Dabei soll auch in unserer Kapitalanlage der gesellschaftlichen Verantwortung Rechnung getragen werden. Dies erfolgt neben der reinen Wirtschaftlichkeitsanalyse auch über die Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Rahmen der Anlageentscheidungen und des Portfoliomanagements.

In diesem Zusammenhang war die Unterzeichnung der Principles for Responsible Investment (UN PRI) Anfang 2021 ein konsequenter Schritt für uns. Die UN PRI fordern von ihren Unterzeichnern unter anderem, ESG-Risiken im Anlageprozess standardmäßig und konsequent zu berücksichtigen.

### Direkt verwaltete Wertpapierbestände und Spezialfonds:

Der Großteil der festverzinslichen Anlagen im Direktbestand besteht aus Pfandbriefen, Staats-, Regional- oder Förderbank-Anleihen sowie Papieren von supranationalen Organisationen. Aufgrund der breiten Streuung und Qualität der Schuldner gehen wir dabei nicht von nennenswerten Nachhaltigkeitsrisiken für Sie aus. Der Schwerpunkt unserer festverzinslichen Anlagen liegt in Deutschland, den Ländern der EU bzw. der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD); Schwellenländer spielen eine sehr untergeordnete Rolle. Am wesentlichsten werden Nachhaltigkeitsrisiken typischerweise im Bereich der Aktieninvestitionen gesehen. Wir halten insgesamt nur einen geringen Anteil in dieser Anlageklasse. Dabei streuen wir deren mögliche Risiken breit über verschiedene Branchen, Länder, Manager und Unternehmen. Zudem gehen wir davon aus, dass effiziente Kapitalmärkte einschätzbare Risiken bereits im aktuellen Wert der jeweiligen Wertpapiere – zu einem wesentlichen Grad – einpreisen.

Um spezifische ESG-Risiken weiter im Vorfeld zu minimieren, haben wir bestimmte Ausschlusskriterien festgelegt. Wir investieren nicht in Unternehmen, die in die Herstellung von und den Handel mit kontroversen Waffen involviert sind, bei denen sehr schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact (z.B. Verstöße gegen Menschenrechte und Arbeitsnormen) bekannt sind, die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes ( $\geq 30$  Prozent) aus der Gewinnung von Kohle oder Energiegewinnung durch Kohle generieren, die in arktische Bohrungen zur Erschließung von Öl- bzw. Gasvorkommen involviert sind, die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes ( $\geq 5$  Prozent) mit der Erdölgewinnung aus Ölsand erzielen oder die in der Tabakproduktion tätig sind. Wir investieren nicht in Agrarrohstoffe sowie nicht in Staatspapiere von „unfreien“ Staaten (Freedom House Definition) sowie von Staaten mit sehr schwachen Klimaleistungen (definiert über einen Wert im Climate Change Performance Index (CCPI) von  $< 40$ ).

Wir haben einen externen Berater mit der Durchführung von jährlichen Nachhaltigkeitsanalysen für die direkt verwalteten Wertpapierbestände und Spezialfonds beauftragt. Diese Analysen erfolgen auf Basis von ESG-Daten der Nachhaltigkeitsagentur ISS ESG. Sie sind Teil des internen Monitorings und sollen einen umfassenden Überblick über das ESG-Profil des betreffenden Bestandes geben. Damit werden Bestände in kritisch gesehenen Bereichen aufgedeckt. Dies soll der langfristigen Reduktion von ESG-Risiken im Kapitalanlageportfolio dienen. Zudem erhalten wir auf Basis der definierten Ausschlusskriterien eine quartalsweise aktualisierte „Ausschlussliste“ zur Verfügung gestellt, um diese bei der Neuanlage von Geldern berücksichtigen zu können. Hierüber werden schon im Vorfeld gewisse ESG-Risiken ausgeschlossen.

### Sonstige Fondsinvestments:

Bei den sonstigen Fondsinvestments im Sicherungsvermögen wird geprüft, ob der Fondsmanager ESG-Kriterien standardmäßig und konsequent in seinem Anlageprozess berücksichtigt (systematische ESG-Integration). Dies ist aus unserer Sicht wesentlich, um langfristige ESG-Risiken im Portfolio zu reduzieren. Sollte er dies nicht tun, wird er darauf angesprochen und gegebenenfalls zukünftig durch einen anderen Fondsmanager ersetzt, der dies entsprechend umsetzt. Nahezu alle unserer Fondsmanager sind heute ebenfalls schon Unterzeichner der UN PRI und verpflichten sich damit zur systematischen ESG-Integration. Zudem schließen unsere Fondsmanager ebenfalls Investitionen in kontroverse Waffen aus.

Zu den sonstigen Fondsinvestments zählen auch Bestände in Private Equity und Infrastruktur. Im Bereich Infrastruktur besteht unser Portfolio aktuell zu etwa 16 Prozent aus Investitionen in erneuerbare Energien, die den Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Welt unterstützen.

#### Weitere Anlageklassen im Kapitalanlageportfolio:

Zu den weiteren Anlageklassen zählen unser Immobilienbestand sowie Baufinanzierungsdarlehen (Hypotheken). Der Immobilienbestand setzt sich aus qualitativ hochwertigen Objekten mit Schwerpunkt in München zusammen. Die damit eingegangenen Nachhaltigkeitsrisiken können in absehbarer Zukunft als niedrig eingeschätzt werden, da die Objekte nicht in klimatischen Risikogebieten liegen. Um einen umfassenden Einblick in das aktuelle Emissionsprofil des Immobilienbestandes zu erhalten, wurde ein externer Berater mit einer spezifischen Analyse des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks des Immobiliendirektbestandes beauftragt. Diese Analyse gibt einen Überblick über den aktuellen Stand sowie bestehende Verbesserungspotenziale, um damit langfristig ESG-Risiken im Bestand weiter zu reduzieren.

Baufinanzierungsdarlehen werden fast ausschließlich an Privatpersonen vergeben. Dieser Bestand an Hypotheken ist aufgrund seines Fokus auf Privatkunden, der strengen Beleihungsgrenzen und der ebenfalls gebietsmäßigen Verteilung rein im süddeutschen Raum auf absehbare Zeit auch nicht wesentlich von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen.

#### Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite:

Aufgrund der breiten Streuung der Kapitalanlagen im Sicherungsvermögen sowie der dargelegten Maßnahmen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken erwarten wir keine wesentlichen Auswirkungen auf die Renditeerwartungen Ihres Garantieguthabens. Dies setzt voraus, dass Sie eine Erlebensfallgarantie gewählt haben.

### **Fondsguthaben**

Inwiefern die Produkthanbieter der von Ihnen gewählten Anlageoptionen Nachhaltigkeitsrisiken bei ihrer Investitionsentscheidung und eine Bewertung der Ergebnisse der zu erwartenden Auswirkungen abgeben, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Webseiten. Diese Webseiten finden Sie in unseren ESG-Reports unter [www.lv1871.de/fonds](http://www.lv1871.de/fonds). Sofern die Anlageoption ökologische oder soziale Merkmale fördert oder nachhaltige Investitionen anstrebt, erhalten Sie diese Informationen auch im Anhang der vorvertraglichen Berichte.

### **Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen**

Unter nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen versteht man erhebliche negative Auswirkungen der Investition auf Nachhaltigkeitsfaktoren. So entstehen zum Beispiel bei der Produktion von Gütern oder Energie schädliche Treibhausgase, die den Klimawandel zusätzlich verstärken und sich auf die Erreichung der Umweltziele nachteilig auswirken.

### **Garantieguthaben (konventionelles Sicherungsvermögen)**

Im Rahmen unserer Kapitalanlage berücksichtigen wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen unserer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die vollständige und detaillierte Erklärung, wie wir diese berücksichtigen, können Sie unter [www.lv1871.de/nachhaltigkeit](http://www.lv1871.de/nachhaltigkeit) einsehen.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte PAI-Indikatoren) umfassen im Besonderen folgende Themen, auf die wir wie folgt einwirken:

<b>Nachhaltige Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI-Indikatoren)</b>	<b>Beschreibung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Treibhausgasemissionen für Investitionen in Unternehmen</li> <li>- CO2-Fußabdruck</li> <li>- Treibhausgasintensität</li> </ul>	<p>Wir investieren in der Direktanlage und den Spezialfonds fortlaufend nicht in Unternehmen, welche einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes (≥ 30 Prozent) aus der Gewinnung von Kohle oder Energiegewinnung durch Kohle generieren, die in arktische Bohrungen zur Erschließung von Öl- bzw. Gasvorkommen involviert sind oder die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes (≥ 5 Prozent) mit der Erdölgewinnung aus Ölsand erzielen. Zudem sind kontinuierlich Unternehmen ausgeschlossen, die sehr schwerwiegend gegen mindestens eines der 10 Prinzipien des UN Global Compact verstoßen. Diese Prinzipien umfassen auch den Bereich Umweltnormen. Ergänzend dazu möchten wir auf eine langfristige Reduzierung des CO2-Fußabdrucks in unserem Kapitalanlageportfolio hinwirken. Konkrete Maßnahmen hierzu werden noch entwickelt. Prinzipiell soll berücksichtigt werden, ob sich ein Unternehmen Strategien zur Transformation von einem aktuell CO2-intensiven Profil hin zu einer langfristigen Reduktion seines CO2-Fußabdrucks gesetzt hat. In diesem Zusammenhang haben wir uns der Engagement-Initiative "Climate Action 100+" angeschlossen, die darauf abzielt, die weltweit größten Verursacher von Treibhausgasen zur Implementierung von Maßnahmen zur Verringerung ihrer Klimaauswirkungen zu bewegen. Dies soll nicht nur finanzielle Risiken mindern, sondern auch den langfristigen Wert der Anlagen erhöhen. Bei der Auswahl der externen Manager legen wir in allen Anlageklassen kontinuierlich Wert darauf, dass diese ebenfalls konsequent ESG-Kriterien in ihren Anlageprozessen berücksichtigen.</p>
<p>Schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact (u. a. Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz, Korruptionsprävention)</p>	<p>Wir schließen bei Investitionen für den Direktbestand und die Spezialfonds kontinuierlich Unternehmen aus, die sehr schwerwiegend gegen mindestens eines der 10 Prinzipien des UN Global Compact verstoßen. Ferner sind wir Unterstützer der kollaborativen Engagement-Initiative "UN-PRI-Advance" zur weltweiten Förderung der Einhaltung von Menschenrechten in Unternehmen.</p>

Nachhaltige Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI-Indikatoren)	Beschreibung
Treibhausgasemissionen speziell im Immobilienbestand	In der Direktanlage soll der CO <sub>2</sub> -Ausstoß der Bestandsimmobilien durch geeignete bauliche Maßnahmen und eine optimierte Gebäudebewirtschaftung kontinuierlich reduziert werden, um zur Erreichung der Pariser Klimaziele, insbesondere des 1,5-Grad-Ziels, beizutragen. Alle notwendigen Maßnahmen zur Gebäudebewirtschaftung werden künftig in Bezug auf ihre Auswirkungen auf den CO <sub>2</sub> -Fußabdruck geprüft und – sofern technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll – dahingehend optimiert. In allen Immobilienfonds und -beteiligungen werden die Treibhausgasemissionen jährlich erfasst, analysiert und Maßnahmen zur Senkung der Emissionen entwickelt.

### Fondsguthaben

Inwiefern die Produkthanbieter der von Ihnen gewählten Anlageoptionen nachteilige Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Webseiten. Diese Webseiten finden Sie in unseren ESG-Reports unter [www.lv1871.de/fonds](http://www.lv1871.de/fonds). Sofern die gewählte Anlageoption ökologische oder soziale Merkmale fördert oder nachhaltige Investitionen anstrebt, erhalten Sie diese Informationen auch im Anhang der regelmäßigen Berichte.

## **Berücksichtigung von ökologischen oder sozialen Merkmalen oder nachhaltigen Investitionen**

Wie eingangs erläutert, besteht Ihre Versicherung mit Fondsbeteiligung aus unterschiedlichen Finanzprodukten als Anlageoptionen.

Haben Sie eine Anlageoption gewählt, die weder ökologische oder soziale Merkmale fördert noch nachhaltige Investitionen anstrebt, berücksichtigen die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Hierbei handelt es sich um eine Anlageoption gemäß Artikel 6 Offenlegungs-VO. Dies trifft auch auf das im konventionellen Sicherungsvermögen angelegte Garantieguthaben zu, sofern Sie eine Erlebensfallgarantie gewählt haben.

Haben Sie eine Anlageoption gewählt, die ökologische oder soziale Merkmale fördert, handelt es sich um eine Anlageoption gemäß Artikel 8 Offenlegungs-VO. Haben Sie eine Anlageoption gewählt, die nachhaltige Investitionen anstrebt, handelt es sich um eine Anlageoption gemäß Artikel 9 Offenlegungs-VO. Dabei können eine oder alle Anlageoptionen in Ihrer Aufteilung des Vertragsguthabens sowohl ökologische oder soziale Merkmale fördern als auch nachhaltige Investitionen anstreben. Die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale oder angestrebten nachhaltigen Investitionen sind nur erfüllt, wenn Sie über die Dauer der Ansparphase beziehungsweise bei Wahl des fondsgebundenen Rentenbezugs in der Rentenphase in Ihren gewählten Anlageoptionen investiert bleiben oder während der Vertragslaufzeit in gleichwertige Anlageoptionen wechseln.

Nähere Informationen zu den nachhaltigen Eigenschaften der gewählten Anlageoptionen können Sie unseren ESG-Reports unter [www.lv1871.de/fonds](http://www.lv1871.de/fonds) oder dem jährlichen, regelmäßigen Bericht entnehmen.

Sofern Sie eine Erlebensfallgarantie gewählt haben, kann die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens zwischen Garantie- und Fondsguthaben während der Vertragslaufzeit von der anfänglich gewünschten Aufteilung abweichen. Die laufende Anpassung des Vertragsguthabens ist notwendig, um Ihre Erlebensfallgarantie gewährleisten zu können bei gleichzeitig maximal möglicher Teilnahme an der Wertentwicklung der gewählten Anlageoption im Fondsguthaben.

## **Berücksichtigung von ökologischen oder sozialen Merkmalen oder nachhaltigen Investitionen**

### **Gesamtanzahl der Finanzprodukte als Anlageoption**

207 Anlageoptionen halten wir insgesamt per 28.08.2025 im Bestand für eine Versicherung mit Fondsbeteiligung.

### **Auflistung der Finanzprodukte als Anlageoptionen, mit denen ökologische oder soziale Merkmale gefördert werden (Artikel 8 Offenlegungs-VO)**

118 Anlageoptionen gemäß Artikel 8 Offenlegungs-VO halten wir im Bestand für eine Versicherung mit Fondsbeteiligung. Dies entspricht 57 % der insgesamt wählbaren Anlageoptionen.

Folgende Anlageoption/-en haben Sie daraus gewählt: keine

### **Auflistung der Finanzprodukte als Anlageoptionen, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden (Artikel 9 Offenlegungs-VO)**

13 Anlageoptionen gemäß Artikel 9 Offenlegungs-VO halten wir im Bestand für eine Versicherung mit Fondsbeteiligung. Dies entspricht 6 % der insgesamt wählbaren Anlageoptionen.

Folgende Anlageoption/-en haben Sie daraus gewählt: keine

### **Finanzprodukte als Anlageoptionen, die Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlageentscheidung nicht berücksichtigen müssen (Artikel 6 Offenlegungs-VO)**

76 Anlageoptionen gemäß Artikel 6 Offenlegungs-VO halten wir im Bestand für eine Versicherung mit Fondsbeteiligung.

---

#### **Hinweis**

Weitere Informationen zu den von Ihnen gewählten Anlageoptionen sowie eine Gesamtübersicht der Finanzprodukte als Anlageoptionen gemäß Artikel 8 und 9 Offenlegungs-VO erhalten Sie jederzeit unter [www.lv1871.de/fonds](http://www.lv1871.de/fonds).

Die gesetzlich geforderten Informationen für die von Ihnen gewählten Anlageoptionen gemäß Artikel 8 oder 9 Offenlegungs-VO finden Sie in den Anhängen zu den vorvertraglichen Informationen und in den jährlichen regelmäßigen Berichten.

---

# ISHARES CORE MSCI WORLD ETF

Aktienfonds

Datum: 26.08.2025

**Anteilspreis: 122,46 USD**

## SCOPE FONDSRATING

Sehr gut Schwach

A	<b>B</b>	C	D	E
---	----------	---	---	---

## SCOPE ESG-RATING

Schlechtester Wert Bester Wert

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

## ANLAGEZIEL

Der Fonds zielt darauf ab, durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen eine Rendite zu erzielen, die die des MSCI World Index widerspiegelt. Er wird passiv verwaltet und investiert, soweit möglich, in die Eigenkapitalinstrumente (z. B. Aktien), die den Index bilden. Der MSCI World Index misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrieländern weltweit und gewichtet diese nach der Marktkapitalisierung auf Freefloat-Basis. Der Fonds nutzt Optimierungstechniken, einschließlich der strategischen Auswahl bestimmter Wertpapiere und des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente (FD), um eine ähnliche Rendite wie der Index zu erzielen. Zudem kann der Fonds kurzfristige besicherte Ausleihungen seiner Anlagen vornehmen, um zusätzliche Erträge zu generieren und die Kosten zu decken. Der Preis von Eigenkapitalinstrumenten fluktuiert täglich und kann von Faktoren beeinflusst werden, die sich auf die Wertentwicklung der einzelnen Gesellscha...

## STAMMDATEN

ISIN	IE00B4L5Y983
Fondsgesellschaft	BlackRock Asset Management Ireland Limited
Website	www.ishares.com/de/
Auflegedatum	25.09.2009
Fondsvermögen	114,78 Mrd. USD
Fondsmanager	iShares (IE)
Fondsdomizil	Irland
Fondswährung	USD
Ertragsverwendung	Thesaurierend
Anlagethema	-
Fondsanlagestil	-
ESG-Einstufung	non ESG
Laufende Kosten*	0,200 %
Transaktionskosten	0,000 %
Performance Fee	Nein
Performance Fee p.a.	-
Max. Rückvergütung	-

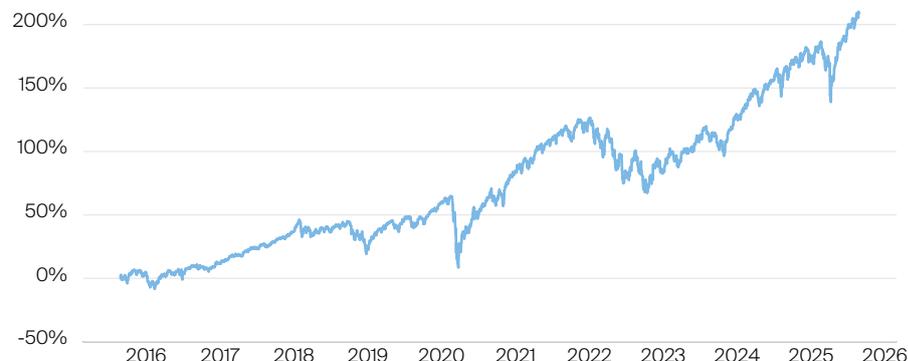
\*10.04.2025

## RISIKO- UND ERTRAGSPROFIL (SRI)

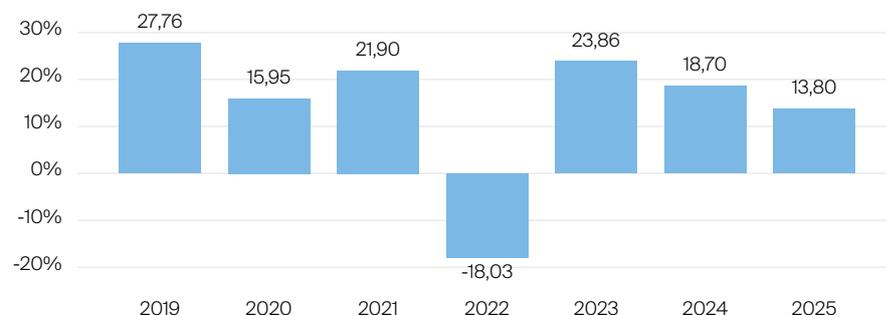
Geringere Rendite Höhere Rendite  
 Geringeres Risiko Höheres Risiko

1	2	3	<b>4</b>	5	6	7
---	---	---	----------	---	---	---

## PERFORMANCE IN %



## JÄHRLICHE PERFORMANCE IN %



■ Fonds: iShares Core MSCI World ETF

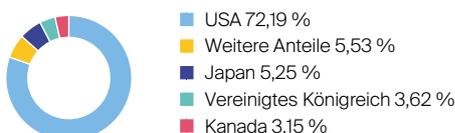
## PERFORMANCE UND KENNZAHLEN VOM 26.08.2025

	Rendite in % p.a.	Perf. in %	Volatilität in %	Max. Drawdown in %	Max. Drawdown in Monaten	Sharpe Ratio
lfd. Jahr	-	13,80 %	16,94 %	-16,54 %	2	1,11
3 Monate	-	10,16 %	9,43 %	-2,53 %	-	4,61
6 Monate	-	10,28 %	18,46 %	-14,61 %	2	1,07
1 Jahr	16,08 %	16,08 %	15,00 %	-16,54 %	2	0,88
3 Jahre	17,55 %	62,50 %	14,28 %	-16,54 %	3	0,93
5 Jahre	13,05 %	84,71 %	14,81 %	-26,04 %	3	0,78
10 Jahre	11,93 %	208,91 %	15,52 %	-34,07 %	4	0,74
seit Auflage	10,62 %	398,84 %	16,94 %	-34,07 %	4	0,66

## VERMÖGENSAUFTEILUNG



## TOP REGIONEN



## TOP SEKTOREN

Informationstechnologie	26,69 %
Finanzwesen	16,86 %
Industrie	11,39 %
zyklische Konsumgüter	10,09 %
Gesundheitsversorgung	9,08 %

## TOP POSITIONEN

Nvidia Corp.	5,66 %
Microsoft Corp.	4,92 %
Apple Inc.	4,07 %
Amazon.com Inc.	2,92 %
Meta Platforms Inc.	2,21 %

Lebensversicherung von 1871 a. G. München · Maximiliansplatz 5 · 80333 München  
 Tel.: 089 55167-1871 · Fax: 089 55167-1212 · info@lv1871.de · www.lv1871.de

Keine der hier aufgeführten Informationen ersetzen eine professionelle Anlageberatung und stellen auch keine Produktempfehlung dar. Es handelt sich lediglich um Produktinformationen, die im besten Wissen und Gewissen durch die Lebensversicherung von 1871 a. G. München zusammengestellt wurden. Die Umsetzung der Factsheets erfolgt durch die cleversoft GmbH. Der aufgeführte Fonds bzw. die Anlagelösung kann im Rahmen eines Versicherungsproduktes ausgewählt werden. Die Wertentwicklung wurde auf Basis der BVI-Methode ermittelt. Informationen zu Wertentwicklungen werden immer nach Abzug sämtlicher Kosten auf Fondsebene dargestellt. Wertentwicklungen, die in der Vergangenheit erzielt worden sind, sind keine Garantie für zukünftige Erträge. Diese Informationen werden regelmäßig auf ihre Richtigkeit sowie auf die Einhaltung gesetzlicher Informationspflichten überprüft und aktualisiert.

## Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen

# Fondsgebundene Rentenversicherungen

### A Einkommensteuer

#### 1. Fondsgebundene Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung gegen laufende Beitragszahlungen

##### Beitragszahlungen/Zuzahlungen

Die Beiträge/Zuzahlungen zu Fondsgebundenen Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2b) EStG nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

##### Leistungen

###### Rentenleistungen

###### Klassischer Rentenbezug

Die Rentenzahlungen sind mit dem Ertragsanteil zu versteuern (§ 22 Nr. 1 Satz 3a) bb) EStG).

Werden Leibrenten nach dem Tod der versicherten Person während einer Rentengarantiezeit weitergezahlt, unterliegen die Renten der Rentengarantie weiterhin mit ihrem Ertragsanteil der Einkommensteuer.

###### Fondsgebundener Rentenbezug

Die steuerliche Behandlung Ihrer Rente kann Auswirkungen auf die Ihnen zur Verfügung stehende Rentenhöhe haben.

Der fondsgebundene Rentenbezug weist die Besonderheit auf, dass die Rentenzahlungen aus einer garantierten Rente und einer der Höhe nach variablen Zusatzrente bestehen. Die steuerrechtliche Behandlung dieser Besonderheit ist zum derzeitigen Stand noch nicht abschließend geklärt. Wir können daher keine verbindliche Aussage über die Besteuerung beim fondsgebundenen Rentenbezug treffen.

Wir vertreten die Auffassung, dass die garantierte Rente und die variable Zusatzrente eine einheitliche Rentenzahlung ergeben, die – wie der klassische Rentenbezug – nach § 22 Nr. 1 Satz 3a) bb) EStG mit dem Ertragsanteil zu versteuern ist.

Sollte das für Sie zuständige Finanzamt der Ansicht sein, dass die Rentenzahlungen beim fondsgebundenen Rentenbezug nicht mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind, kämen zwei Alternativen in Betracht:

Die erste Alternative wäre, dass die in den Rentenzahlungen enthaltenen Erträge nach § 20 Abs.1 Nr. 6 Satz 1 EStG unter die Kapitalertragsteuer fallen. Die zweite Alternative wäre, dass die garantierte Rente mit dem Ertragsanteil versteuert wird und die variable Zusatzrente der Kapitalertragsteuer unterliegt.

Wir empfehlen Ihnen, sich rechtzeitig vor Rentenbeginn mit aktuellen steuerrechtlichen Gegebenheiten bezüglich des fondsgebundenen Rentenbezugs auseinanderzusetzen. Sollte bis zu Ihrem Rentenbeginn eine Klärung der Rechtslage durch ein Finanzgericht oder den Bundesfinanzhof erfolgt sein, werden wir Sie hierüber informieren.

###### Kapitalleistungen

Leistungen, die im Fall des Todes der versicherten Person ausgezahlt werden, sind gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG nicht einkommensteuerpflichtig.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und den auf sie entrichteten Beiträgen (Ertrag) unterliegt gemäß § 20 Abs.1 Nr. 6 Satz 1 EStG im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrages zu 100 Prozent der Einkommensteuer. Dieser Ertrag wird bei fondsgebundenen Rentenversicherungen pauschal gekürzt. Die Kürzung beträgt 15 Prozent der im Ertrag enthaltenen ab dem 01.01.2018 entstandenen Erträge aus Investmentfonds (Teilfreistellung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG).

Der danach verbleibende Ertrag unterliegt gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG der Einkommensteuer und ist Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug (siehe unten B).

Der Ertrag unterliegt gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG nur zur Hälfte der Einkommensteuer, wenn die Versicherungsleistung

- bei Vertragsabschlüssen vor dem 01.01.2012: nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen
  - bei Vertragsabschlüssen nach dem 31.12.2011: nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen
- und
- nach Ablauf von 12 Jahren ausgezahlt wird.

Entsprechende Erträge auf Zuzahlungen, die in den letzten 12 Jahren der Vertragsdauer erfolgen, unterliegen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG im Erlebensfall oder bei Rückkauf zu 100 Prozent der Einkommensteuer. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG, wonach unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen nur zur Hälfte der Einkommensteuer unterliegen, kann in diesem Fall nicht zur Anwendung kommen, weil die o. g. Zwölf-Jahres-Frist nicht eingehalten wird.

Bei Teilauszahlungen wird der anteilig entrichtete Beitrag wie folgt ermittelt:

Versicherungsleistung x	Summe der entrichteten Beiträge abzüglich bereits verbrauchte Beiträge
-------------------------	--

##### Zeitwert des Versicherungsvertrages zum Auszahlungszeitpunkt

Für jede Teilauszahlung ist gesondert zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 oder des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG (s.o.) vorliegen.

Von dem zu versteuernden Betrag ist Kapitalertragsteuer (siehe B) einzubehalten.

#### 2. Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung gegen Einmalbeitrag

##### Beitragszahlungen

Für die steuerliche Behandlung von Beitragszahlungen zu Fondsgebundenen Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung gegen Einmalbeitrag gelten die Hinweise zu den Beiträgen in Tz 1.

##### Leistungen

###### Rentenleistungen

Für die steuerliche Behandlung von Rentenleistungen aus Fondsgebundenen Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung gegen Einmalbeitrag gelten die Hinweise zu den Rentenleistungen in Tz 1.

#### 3. Fondsgebundene Rentenversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und der Versicherungsleistungen (Dynamik)

##### Beitragszahlungen

Für die steuerliche Behandlung von Beitragszahlungen zu Fondsgebundenen Rentenversicherungen mit Dynamik gelten die Hinweise zu den Beitragszahlungen in Tz 1.

##### Leistungen

Für die steuerliche Behandlung von Leistungen aus Fondsgebundenen Rentenversicherungen mit Dynamik gelten die Hinweise zu den Leistungen in Tz 1.

#### 4. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zu Fondsgebundenen Rentenversicherungen

##### Beitragszahlungen

Beiträge zu Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen können gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 a) EStG nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

##### Leistungen

Renten aus Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil gemäß § 55 EStDV oder bei lebenslanger Zahlung mit dem Ertragsanteil gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3a) bb) EStG zu versteuern.

#### B Kapitalertragsteuerabzug (Abgeltungsteuer)

Mit dem Kapitalertragsteuerabzug ist die Steuerschuld des Steuerpflichtigen grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer). Kapitalertragsteuerabzug bedeutet hier:

- Kapitalertragsteuer (grundsätzlich 25 Prozent)
- + Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent der Kapitalertragsteuer)
- + Kirchensteuer (von der Religionsgemeinschaft abhängiger Prozentsatz der um den Sonderausgabenabzug gekürzten Kapitalertragsteuer)

##### Erläuterungen:

Wir sind verpflichtet, den Kirchensteuerabzug mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens durchzuführen (§ 51 a Abs. 2 c EStG). Zu diesem Zweck müssen wir vor jeder Auszahlung einer Versicherungsleistung die Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) des Steuerpflichtigen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) maschinell abfragen. Über die bevorstehende Abfrage - mit der gegebenenfalls auch die Steueridentifikationsnummer erfragt werden darf - und das Widerspruchsrecht des Steuerpflichtigen wird rechtzeitig gesondert informiert.

Liegt eine Kirchensteuerpflicht vor, dann erhalten wir als Antwort die Angabe der Religionsgemeinschaft, der der Steuerpflichtige angehört, sowie den entsprechenden Kirchensteuersatz in Prozent und können mit dieser Information den Kirchensteuerabzug ordnungsgemäß vornehmen. Auch die Kirchensteuerschuld des Steuerpflichtigen ist mit dem Kirchensteuerabzug grundsätzlich abgegolten.

Liegt keine Kirchensteuerpflicht vor, oder hat der Steuerpflichtige bezüglich der Weitergabe der KiStAM durch das Setzen eines Sperrvermerks beim BZSt widersprochen, dann erhalten wir einen Nullwert und wir werden keinen Kirchensteuerabzug vornehmen.

Ist der Steuerpflichtige kirchensteuerpflichtig und wird im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs kein Kirchensteuerabzug vorgenommen, (zum Beispiel, weil bezüglich der Weitergabe der KiStAM ein Sperrvermerk beim BZSt gesetzt wurde), so müssen diese Einkünfte für Zwecke der Kirchensteuerfestsetzung in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Beträgt bei mindestens einem Vertragsbestandteil die Laufzeit mindestens 12 Jahre und erfolgt die Kapitalauszahlung

- bei Vertragsabschlüssen vor dem 1.1.2012: nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen,
- bei Vertragsabschlüssen nach dem 31.12.2011: nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen,

dann ist dieser Teil der Einkünfte in der Einkommensteuererklärung separat anzugeben. In diesem Fall wird diesbezüglich nur die Hälfte des Ertrags mit dem persönlichen Steuersatz versteuert, was nach Anrechnung der in der Steuerbescheinigung (siehe unten) ausgewiesenen Beträge regelmäßig zu einer Verminderung der Steuerzahllast führt.

In Fällen, in denen der persönliche Steuersatz eventuell niedriger als 25 Prozent sein könnte, kann der Steuerpflichtige im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung beantragen, dass seine gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen (inklusive der Erträge aus Versicherungsverträgen) mit dem persönlichen Steuersatz veranlagt werden. Das Finanzamt führt in diesem Fall bei der Veranlagung zur Einkommensteuer eine sogenannte Günstigerprüfung durch und setzt als Einkommensteuer den Betrag fest, welcher beim Vergleich der beiden Verfahren (Abgeltungsteuer oder persönlicher Steuersatz) niedriger ist.

Durch Abgabe eines Freistellungsauftrages für Kapitalerträge können die steuerpflichtigen Erträge maximal bis zur Höhe des jeweils geltenden Sparer-Pauschbetrages freigestellt werden. Der Steuerpflichtige erhält eine Steuerbescheinigung, die er gegebenenfalls beim Finanzamt einreichen muss, um die einbehaltenen Beträge anrechnen zu können.

#### C Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Fondsgebundenen Rentenversicherungen unterliegen der Schenkungs- beziehungsweise Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (zum Beispiel aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, unterliegt sie grundsätzlich nicht der Erbschaftsteuer oder der Schenkungssteuer.

#### D Versicherungssteuer

Beiträge zu Versicherungen und Zusatzversicherungen durch die Ansprüche auf Kapital-, Renten oder sonstige Leistungen im Fall des Todes, des Erlebens oder des Alters begründet werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 a) VersStG von der Versicherungssteuer befreit.

Beiträge zu Versicherungen und Zusatzversicherungen durch die Ansprüche auf Kapital-, Renten oder sonstige Leistungen im Fall der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit, der Berufs- oder der Erwerbsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit begründet werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VersStG von der Versicherungssteuer befreit, sofern diese Ansprüche der Versorgung der natürlichen Person, bei der sich das versicherte Risiko realisiert (Risikoperson), oder der Versorgung von deren nahen Angehörigen im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes oder von deren Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung dienen.

Der Versicherer trifft die Entscheidung, ob Beiträge von der Versicherungssteuer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VersStG befreit sind, bei Abschluss des Vertrages anhand der Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Angaben des Versicherungsnehmers zu Bezugsrechtsverfügungen. Sofern sich während der Laufzeit des Vertrages Änderungen aufgrund von Bezugsrechtsverfügungen ergeben, erfolgt eine Neubeurteilung.

---

**Für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser allgemeinen Angaben über die Steuerregelungen können wir keine Gewähr übernehmen. Sie ersetzen nicht die im Einzelfall erforderliche steuerliche Beratung. Die Angaben beruhen auf den nach derzeitigem Stand (Januar 2025) geltenden Rechtsvorschriften; künftige Änderungen sind möglich.**

# Steuerpflicht im Ausland

Zur Bekämpfung grenzüberschreitender Steuerhinterziehung gibt es zwischenstaatliche Abkommen, die den Datenaustausch steuerrelevanter Informationen regeln.

## 1. Pflicht zum Austausch von Steuerdaten zwischen Deutschland und den USA nach dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

FATCA steht für "Foreign Account Tax Compliance Act" und ist die Kurzbezeichnung eines US-Gesetzes.

Ziel des FATCA ist die Erfassung von Vermögenswerten US-steuerpflichtiger Personen und Gesellschaften auf Konten im Ausland. Durch das bilaterale Abkommen zwischen den USA und Deutschland über die Umsetzung des FATCA ergeben sich für uns als Versicherungsunternehmen Meldepflichten und für Sie als Versicherungsnehmer Melde- und Mitwirkungspflichten, wenn Sie (auch) in den USA steuerpflichtig sind oder es künftig werden.

Im Falle von natürlichen Personen gilt derzeit als in den USA steuerpflichtig und damit als "US-Person" wer zum Beispiel

- US-Staatsbürger oder US-Doppelbürger ist,
- als Nicht-US-Staatsbürger oder Nicht-US-Doppelbürger seinen Wohnsitz in den USA hat,
- über eine permanente Aufenthaltsbewilligung für die USA verfügt (zum Beispiel Greencard),
- sich längere Zeit in den USA aufhält oder aufgehalten hat (sog. 183 Tage-Regel)
- oder aus einem anderen Grund dort steuerpflichtig ist.

### Hinweis:

Diese Aufzählung hat lediglich illustrierenden Charakter. Sie gibt die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments geltende Rechtslage wieder. Maßgebend für die Beurteilung des US-Steuerstatus beziehungsweise des Status als "US-Person" ist ausschließlich das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

Bei Geschäftskunden (juristische Personen, Personengesellschaften oder ähnlich) gelten zur Feststellung der US-Steuerpflicht andere Regeln: Eine Gesellschaft mit Sitz in den USA ist "US-Person". Hat eine Gesellschaft, die Geschäftskunde ist, eine beherrschende Person und ist diese ihrerseits "US-Person", dann ist dies für FATCA eventuell relevant.

Als Versicherungsnehmer sind Sie verpflichtet, der LV 1871 umgehend mitzuteilen, wenn Ihnen selbst, einer für die Prämienzahlung aufkommenden Person oder einer bezugsberechtigten Person der Status einer "US-Person" zukommt. Daher verlangen wir im Versicherungsantrag eine entsprechende Selbstauskunft. Auch der umgekehrte Fall ist mitzuteilen, wenn Sie oder eine der genannten Personen den Status als "US-Person" verlieren.

Zur Klärung der Frage Ihrer persönlichen US-Steuerpflicht, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Liegt eine US-Steuerpflicht vor, dann müssen wir die Daten und Konten für rückkaufsfähige Lebensversicherungsverträge (wie zum Beispiel kapitalbildende Lebensversicherungen und Rentenversicherungen im privaten Altersvorsorgebereich) an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) melden. Das BZSt leitet diese Informationen an den Internal Revenue Service (IRS), die maßgebende Steuerbehörde der USA, weiter.

Bitte Folgeseite(n) beachten

## 2. Pflicht zum Austausch von Steuerdaten nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG)

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat gemeinsam mit den G20-Staaten – unter anderem vor dem Hintergrund von FATCA – einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten entwickelt. Dieser Standard wird Common Reporting Standard (CRS) genannt. Eine Liste der teilnehmenden CRS-Partnerstaaten und deren Gebiete, zu denen die Finanzinstitute die Finanzkonteninformationen zur Verfügung stellen müssen, ist zu finden unter: [https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern\\_Informationsaustausch/CommonReportingStandard/TeilnehmendeStaaten/teilnehmendestaaten.html#js-toc-entry2](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informationsaustausch/CommonReportingStandard/TeilnehmendeStaaten/teilnehmendestaaten.html#js-toc-entry2)

Der globale Meldestandard sieht vor, dass sich die Staaten bestimmte Informationen von bei ihnen bestehenden Finanzinstituten beschaffen und diese Daten jährlich mit anderen Staaten austauschen.

Deutschland hat den Meldestandard mit dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz) umgesetzt.

Danach sind wir als Versicherungsunternehmen verpflichtet, steuerpflichtige ausländische Kunden zu identifizieren und deren Daten an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln. Das BZSt tauscht die Daten mit der zuständigen Behörde des anderen Staates aus.

Zu den zu übermittelnden Daten gehören unter anderem:

- Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort
- Versicherungsnummer
- Kontosaldo oder Kontowert einschließlich des Barwerts oder Rückkaufswerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- und Rentenversicherungsverträgen

Aufgrund der Meldepflicht müssen wir im Versicherungsantrag eine entsprechende Selbstauskunft verlangen. Zur Klärung der Frage Ihrer persönlichen ausländischen Steuerpflicht wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

## **Datenschutzhinweise für die Verarbeitung von Daten im Rahmen von Versicherungsverträgen ab dem 25. Mai 2018**

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Lebensversicherung von 1871 a.G. München (LV 1871) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

### **Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

Lebensversicherung von 1871 a.G. München  
Maximiliansplatz 5  
80333 München  
Telefon: 089/55167-1150  
Fax: 089/55167-1212  
Email: [info@lv1871.de](mailto:info@lv1871.de)

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: [datenschutz@lv1871.de](mailto:datenschutz@lv1871.de)

### **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft, den Code of Conduct (CoC)“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Den Code of Conduct können Sie im Internet unter [www.lv1871.de](http://www.lv1871.de) in der Rubrik Datenschutz abrufen.

Stellen Sie eine Risikovorabfrage oder einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zur Leistung benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Leistungsfall eingetreten ist oder nicht.

**Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.**

Beauftragen Sie die LV 1871 mit der Beratung oder Erstellung eines Angebots über die betriebliche Altersversorgung so leiten wir Ihre personenbezogenen Daten zu diesem Zwecke an die Unternehmen der LV 1871 Unternehmensgruppe sowie die LV 1871 Unterstützungskasse e.V. weiter.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der LV 1871 bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten oder Ihre biometrischen Unterschriftsdaten bei Abschluss eines Versicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zum Werbesoring und zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der LV 1871 Unternehmensgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.
- zur Erstellung von Analysen. Die Analysen helfen uns, unsere Produkte zu verbessern und belastbare Entscheidungen zu treffen. Bevor wir Ihre Vertragsdaten dafür nutzen, anonymisieren oder pseudonymisieren wir sie. Dafür ersetzen wir beispielsweise Ihren Namen durch einen zufällig gewählten Wert. Dadurch sind Sie als Person hinter den Daten entweder gar nicht mehr oder nur mit besonders geschützten Zusatzinformationen zu erkennen.
- zur Prüfung und zum Nachweis Ihrer Identität bei der Abgabe von elektronischen Willenserklärungen.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren. Die Informationen hierüber finden Sie auf unserer Homepage [www.lv1871.de](http://www.lv1871.de) in der Rubrik Datenschutz.

### **Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

#### Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Leistungsdaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Regelmäßig werden folgende Gesundheitsdaten an den Rückversicherer übermittelt: Kennwert zum medizinischen Zuschlag oder Bonus, Raucherkennezeichen, Größe und Gewicht. Von uns übernommene Risiken haben wir bei der General Reinsurance AG, der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG und bei der E+S Rückversicherung AG versichert. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer und deren Datenschutzhinweise können Sie unter folgenden Links abrufen:

[de.genre.com/datenschutz/HinweiseArt14DSGVO/](http://de.genre.com/datenschutz/HinweiseArt14DSGVO/)

[www.munichre.com/de/service/information-gdpr/index.html](http://www.munichre.com/de/service/information-gdpr/index.html)

[www.es-rueck.de/datenschutz-es](http://www.es-rueck.de/datenschutz-es)

Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

#### Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen. Setzt der Sie betreuende Vermittler Untervermittler, Maklerpools oder Finanzvertriebe für die Betreuung und Beratung ein, werden Ihre personenbezogenen Daten auch an diese Stellen übermittelt.

#### Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. Beantragen Sie für Ihren Versicherungsvertrag eine ereignisabhängige oder ereignisunabhängige Nachversicherung, so leiten wir zur Überprüfung der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen dargelegten Voraussetzungen (Gesamtversicherungssumme) Ihre hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten an die Unternehmen der LV 1871 Unternehmensgruppe weiter. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1a) und b) DSGVO.

#### Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

#### Antrags- und Leistungsprüfung:

Zur Antrags- oder Leistungsprüfung kann es erforderlich sein, dass wir Ihre Daten an Dritte übermitteln oder bei diesen erheben. Dies geschieht in dem Umfang und auf Grundlage der von Ihnen abgegebenen datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung.

#### Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

#### Dienstleisterliste:

Im Internet finden Sie unter [www.lv1871.de](http://www.lv1871.de) in der Rubrik Datenschutz eine Dienstleisterliste. In dieser Dienstleisterliste sind die Unternehmen der Unternehmensgruppe aufgeführt, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie die von uns eingesetzten externen Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Sie können diese Informationen auch unter den oben genannten Kontaktdaten anfordern.

### **Dauer der Datenspeicherung**

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

### **Betroffenenrechte**

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

### **Widerspruchsrecht**

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

### **Beschwerderecht**

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht  
Promenade 27  
91522 Ansbach

### **Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer**

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. bei Deckungskapital-Übertragungsverfahren bei Rieserverträgen und in der betrieblichen Altersversorgung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

### **Bonitäts- und Identitätsauskünfte**

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir in unseren konzerninternen Datenbanken sowie bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Weitere Informationen zu den eingesetzten Auskunfteien finden Sie auf unserer Homepage [www.lv1871.de](http://www.lv1871.de) in der Rubrik Datenschutz. Bei Versicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung werden lediglich Informationen über das allgemeine Zahlungsverhalten der Inhaber bzw. der vertretungsberechtigten Personen des Arbeitgebers bzw. des Versicherungsnehmers bei den Auskunfteien abgefragt.

### **Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Berufsgeheimnis:**

Die LV1871 übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der LV 1871 oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden. Der Datenaustausch mit der SCHUFA kann auch der Identitäts- sowie der Geldwäscheprüfung dienen. Die LV 1871 kann anhand der von der SCHUFA übermittelten Übereinstimmungsdaten erkennen, ob eine Person unter der vom Kunden angegebenen Anschrift im Datenbestand der SCHUFA gespeichert ist. Die SCHUFA verarbeitet Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt entnommen oder online unter [www.schufa.de/datenschutz](http://www.schufa.de/datenschutz) eingesehen werden. Bei Versicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung werden lediglich die personenbezogenen Daten der Inhaber bzw. der vertretungsberechtigten Personen des Arbeitgebers bzw. des Versicherungsnehmers an die SCHUFA Holding AG übermittelt.

### **Datenübermittlung in ein Drittland**

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Sollten wir personenbezogene Daten an solche Dienstleister übermitteln, finden Sie detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern auf unserer Homepage [www.lv1871.de](http://www.lv1871.de) unter der Rubrik Datenschutz. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

## 1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0;  
Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift,  
zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

## 2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

### 2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

### 2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

### 2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbeschlüsse).

### 2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beaufkündet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigem betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

### 2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

### 2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

## 3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter [www.schufa.de](http://www.schufa.de) erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an  
SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.**

## 4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitssoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter [www.scoring-wissen.de](http://www.scoring-wissen.de) erhältlich.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für “MeinPlan – die fondsgebundene Rente der LV 1871“

Gültig für

- Mein Plan als Privatversicherung
- Mein Plan im Rahmen einer Rückdeckungsversicherung (Pensionszusage) oder im Rahmen einer Rückdeckungsversicherung einer Unterstützungskasse (gilt nicht für Rückdeckungsversicherungen des Unterstützungswerks-München e.V.)

**Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,**

**als →Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Versicherungsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.**

**Wichtige Fachbegriffe haben wir für Sie in unserem Glossar erläutert. Diese Begriffe sind im Folgenden jeweils mit einem „→“ gekennzeichnet.**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Der Versicherungsumfang</b>	<b>2</b>	§ 20 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	19
§ 1 Welche Leistungen erbringen wir in der →Aufschubzeit?	2	§ 21 Welche Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) sind zu beachten, wenn Sie die eXtra-Renten-Option ausüben?	21
§ 2 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenzahlungsbeginn?	3	§ 22 Was müssen Sie beachten, wenn Sie eine Leistung verlangen (Obliegenheiten)?	21
§ 3 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?	7	§ 23 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	21
<b>Ihre Gestaltungsmöglichkeiten</b>	<b>9</b>	§ 24 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	21
§ 4 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag in der →Aufschubzeit?	9	<b>Ausschlussklauseln</b>	<b>21</b>
§ 5 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag zum Rentenbeginn?	10	§ 25 Was gilt bei Selbsttötung der →versicherten Person?	21
§ 6 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag nach Rentenbeginn?	10	<b>Versicherungsschein, Leistungsempfänger</b>	<b>22</b>
§ 7 Wann können Sie →Auszahlungen oder Zuzahlungen vornehmen?	11	§ 26 Welche Bedeutung hat der →Versicherungsschein?	22
<b>Beginn des Versicherungsschutzes</b>	<b>12</b>	§ 27 Wer erhält die Versicherungsleistung?	22
§ 8 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	12	<b>Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung</b>	<b>22</b>
<b>Beitragszahlung</b>	<b>12</b>	§ 28 Was passiert, wenn das →Fondsguthaben aufgebraucht ist?	22
§ 9 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	12	§ 29 Wie können Sie den aktuellen Wert Ihrer Versicherung erfahren?	22
§ 10 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	13	<b>Sonstiges</b>	<b>22</b>
<b>Regelungen zur Fondsauswahl</b>	<b>13</b>	§ 30 Erfolgt eine regelmäßige Beurteilung der Eignung des Versicherungsvertrags?	22
§ 11 Was gilt für die Fondsauswahl und wie können Sie →Investmentfonds wechseln?	13	§ 31 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	22
§ 12 Was bieten wir Ihnen im Rahmen unserer →exklusiven Portfoliolösungen an?	14	§ 32 Wo ist der Gerichtsstand?	23
§ 13 Welche regelbasierten Mechanismen zur Risikosteuerung bieten wir an?	15	§ 33 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	23
§ 14 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der →Investmentfonds?	16	§ 34 Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?	23
<b>Kündigung und Beitragsfreistellung Ihres Vertrags</b>	<b>16</b>	<b>Anhang der AVB zur Berücksichtigung der Aufwendungen für Abschluss- und Vertriebskosten in unserer Bilanz</b>	<b>24</b>
§ 15 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?	16		
§ 16 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	16		
§ 17 Welchen →Abzug erheben wir bei Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung?	17		
<b>Kosten für den Versicherungsschutz</b>	<b>18</b>		
§ 18 Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?	18		
§ 19 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	19		
<b>Ihre Pflichten, unsere Rechte und Pflichten</b>	<b>19</b>		

## Der Versicherungsumfang

Ihre Versicherung bietet eine aufgeschobene, lebenslange Rentenzahlung, das Recht auf Kapitalabfindung anstatt der Rentenzahlung und optional einen Versicherungsschutz im Todesfall bis zum Rentenzahlungsbeginn, als auch danach.

**Welche Leistungen für Sie gelten, hängt davon ab, für welche Optionen Sie sich entscheiden. Die vereinbarten Leistungen können Sie Ihrem →Versicherungsschein entnehmen. Nehmen Sie Änderungen während der Vertragslaufzeit vor, dokumentieren wir diese Ihnen gegenüber in Form eines Nachtrags zum →Versicherungsschein oder einer Änderungsmitteilung.**

### § 1 Welche Leistungen erbringen wir in der →Aufschubzeit?

Je nachdem welche Tarifvariante Sie gewählt haben, gilt eine der zwei folgenden Leistungsbeschreibungen:

#### 1. Fondsgebundene Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie:

- a) Die fondsgebundene Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie bietet keine garantierte →Erlebensfalleistung zum Ende der →Aufschubzeit.

Die gezahlten Beiträge abzüglich Kosten (siehe § 18) legen wir in die von Ihnen gewählten →Investmentfonds an.

Ihre Versicherung ist somit vor Ablauf der →Aufschubzeit unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock) beteiligt. Dieses Sondervermögen besteht aus Anteilen von →Investmentfonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind. Wir legen den Anlagestock gesondert von unserem sonstigen Vermögen an. Die auf Ihren Vertrag anfallenden Fondsanteile bilden das →Fondsguthaben Ihrer Versicherung. Anfallende Überschüsse (siehe § 3) werden ebenfalls im →Fondsguthaben investiert.

Das →Fondsguthaben nennen wir bei der fondsgebundenen Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie auch →Vertragsguthaben Ihrer Versicherung. Enthalten ist ebenfalls die widerrufliche und nicht garantierte Anwartschaft auf eine Schlussüberschussbeteiligung (siehe § 3).

- b) Die Versicherungsleistungen sind vom Wert des →Vertragsguthabens Ihrer Versicherung abhängig.

Den Wert des →Fondsguthabens ermitteln wir wie folgt: Die Anteile von →Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt. Wir multiplizieren die Anzahl der Fondsanteile in Ihrem Vertrag mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Rücknahmepreis. Bei im Voraus bekannten Transaktionen (wie zum Beispiel einer Auszahlung der Kapitalabfindung), legen wir als Stichtag den Tag der Fälligkeit zugrunde. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, erfolgt die Umrechnung am nächsten Börsentag. Bei sofort auszuführenden Transaktionen erfolgt die Umrechnung spätestens am nächsten Börsentag nach Eingang Ihres Auftrags bei uns. Fondsanteile in Fremdwährung werden zu den dabei gültigen Tageskursen in Euro umgerechnet.

- c) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu. Sie erhöhen damit den Wert der Fondsanteile. Erträge, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Fondsanteile um. Wir schreiben diese Ihrem Vertrag gut.

- d) **Da die Wertentwicklung des →Fondsguthabens nicht vorauszusehen ist, können wir den Wert der Versicherungsleistung vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren.**

**Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der →Investmentfonds im Anlagestock einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die Versicherungsleistung bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Bei Werten, die nicht in Euro**

**geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert des →Fondsguthabens zusätzlich beeinflussen.**

#### 2. Fondsgebundene Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie:

- a) Die fondsgebundene Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie bietet eine garantierte →Erlebensfalleistung zum Ende der →Aufschubzeit.

Die garantierte →Erlebensfalleistung ist diejenige Summe, die zum vereinbarten Ende der →Aufschubzeit mindestens ausgezahlt wird. Die →versicherte Person muss diesen Zeitpunkt erleben.

Sie können eine garantierte →Erlebensfalleistung zwischen zehn und 100 Prozent der →Beitragssumme vereinbaren. Die →Beitragssumme ist bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung die Summe der vereinbarten Beiträge über die gesamte Laufzeit. Bei Einmalbeiträgen ist die →Beitragssumme der Einmalbeitrag selbst. Zuzahlungen (siehe § 7 Absatz 5) zählen nicht zur →Beitragssumme. Der maximal mögliche Prozentsatz, der gewählt werden kann, ist abhängig von bestimmten Parametern, wie zum Beispiel der Dauer bis zum Rentenzahlungsbeginn.

- b) Um die garantierte Leistung im Erlebensfall sicherstellen zu können, verteilen wir nach einem regelbasierten Mechanismus Ihr Vermögen auf folgende Anlagetöpfe:

- konventionelles Sicherungsvermögen: Wir nennen dies →Garantieguthaben Ihrer Versicherung. Das →Garantieguthaben verzinsen wir mit dem →Rechnungszins in Höhe von 1 Prozent. Hinzu kommt eine Verzinsung aus der →Überschussbeteiligung (siehe § 3).

- →Fondsguthaben: Ihre Versicherung ist vor Ablauf der →Aufschubzeit unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock) beteiligt. Dieses Sondervermögen besteht aus Anteilen von →Investmentfonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind. Wir legen den Anlagestock gesondert von unserem sonstigen Vermögen an. Die auf Ihren Vertrag anfallenden Fondsanteile bilden das →Fondsguthaben Ihrer Versicherung.

→Garantieguthaben und →Fondsguthaben bilden bei der fondsgebundenen Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie zusammen das →Vertragsguthaben Ihrer Versicherung. Enthalten sind ebenfalls die widerrufliche und nicht garantierte Anwartschaft auf eine Schlussüberschussbeteiligung sowie die zugeteilten Anteile an den →Bewertungsreserven (siehe § 3).

- c) Der regelbasierte Mechanismus zur Sicherstellung der →Erlebensfallgarantie funktioniert wie folgt:

Die gezahlten Beiträge abzüglich Kosten (siehe § 18) führen wir dem →Vertragsguthaben zu.

Mindestens an jedem Monatsersten sowie mit jeder Beitragszahlung oder Zuzahlung, prüfen wir, ob die Aufteilung des Vermögens auf →Garantieguthaben und →Fondsguthaben so gewählt ist, dass die →Erlebensfallgarantie nach versicherungsmathematischen Grundsätzen sichergestellt ist. Anfallende Überschüsse (siehe § 3) werden im →Fondsguthaben angelegt.

Insbesondere bei einer ungünstigen Wertentwicklung des →Fondsguthabens kann es erforderlich sein, dass wir einen Teil in das →Garantieguthaben umschichten müssen. Bei einer günstigen Wertentwicklung des →Fondsguthabens kann es zu Umschichtungen vom →Garantieguthaben in das →Fondsguthaben kommen.

- d) Die Versicherungsleistungen sind vom Wert des →Vertragsguthabens Ihrer Versicherung abhängig.

Den Wert des →Garantieguthabens berechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum Tag der Fälligkeit.

Den Wert des →Fondsguthabens ermitteln wir wie folgt: Die Anteile von →Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt. Wir multiplizieren die Anzahl der Fondsanteile in Ihrem Vertrag mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Rücknahmepreis. Bei im Voraus bekannten

Transaktionen (wie zum Beispiel einer Auszahlung der Kapitalabfindung), legen wir als Stichtag den Tag der Fälligkeit zugrunde. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, erfolgt die Umrechnung am nächsten Börsentag. Bei sofort auszuführenden Transaktionen erfolgt die Umrechnung spätestens am nächsten Börsentag nach Eingang Ihres Auftrags bei uns. Fondsanteile in Fremdwährung werden zu den dabei gültigen Tageskursen in Euro umgerechnet.

- e) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu. Sie erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Anteilseinheiten um. Wir schreiben diese Ihrem Vertrag gut.
- f) **Da die Wertentwicklung des →Fondsguthabens nicht voraussehen ist, können wir den Wert der Versicherungsleistung vor Beginn der Rentenzahlung nur in Höhe der vertraglich vereinbarten Werte garantieren.**

**Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der →Investmentfonds im Anlagestock, einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die Versicherungsleistung bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert des →Fondsguthabens zusätzlich beeinflussen.**

### 3. Unsere Leistung bei Tod der →versicherten Person in der →Aufschubzeit

Wenn die →versicherte Person vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn stirbt, gilt – je nachdem welche der nachfolgend genannten →Todesfalleistung Sie gewählt haben – Folgendes:

#### a) „Beitragsrückgewähr“:

Die Hinterbliebenen erhalten die bereits eingezahlten Beiträge zurückerstattet. Beiträge für gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen werden nicht zurückerstattet.

#### b) „→Vertragsguthaben“:

Die Hinterbliebenen erhalten das zum Zeitpunkt des Todesfalles vorhandene →Vertragsguthaben ausgezahlt.

#### c) „Mindesttodesfallschutz ohne Risikofragen“:

Die Hinterbliebenen erhalten das zum Zeitpunkt des Todesfalles vorhandene →Vertragsguthaben ausgezahlt. Nach Ablauf der ersten drei Versicherungsjahre zahlen wir mindestens die vereinbarte →Mindesttodesfalleistung.

#### d) „Todesfallsumme frei wählbar“:

Die Hinterbliebenen erhalten das zum Zeitpunkt des Todesfalles vorhandene →Vertragsguthaben ausgezahlt. Wir zahlen mindestens die vereinbarte →Mindesttodesfalleistung.

#### e) „→Vertragsguthaben, mindestens Beitragsrückgewähr“:

Die Hinterbliebenen erhalten das zum Zeitpunkt des Todesfalles vorhandene →Vertragsguthaben ausgezahlt. Mindestens erstatten wir die bereits eingezahlten Beiträge zurück. Beiträge für gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen werden nicht zurückerstattet.

#### f) „Keine“:

Ist keine →Todesfalleistung vereinbart, zahlen wir keine Leistung. Die Versicherung erlischt.

Unabhängig von der gewählten →Todesfalleistung ist diese aufgrund der gesetzlichen Vorschriften (siehe § 150 Versicherungsvertragsgesetz) vor Vollendung des siebten Lebensjahres der →versicherten Person auf 8.000 Euro beschränkt. Ab Vollendung des siebten Lebensjahres entfällt die Beschränkung der →Todesfalleistung.

Die Wertermittlung Ihres →Fondsguthabens erfolgt an dem Tag, an dem die Sterbeurkunde bei uns eingeht. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, legen wir die Preise der Anteilseinheiten des nächsten Börsentages zugrunde.

Die Kalkulation der →Todesfalleistung erfolgt mit einer unternehmenseigenen unisex →Sterbetafel. Diese basiert auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten →Sterbetafel DAV1994T.

## § 2 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenzahlungsbeginn?

Für unsere Leistungen ab Rentenzahlungsbeginn können Sie bis zum Rentenbeginn aus verschiedenen Optionen wählen. Zur Auswahl steht Ihnen:

- vollständige Verrentung des angesparten Kapitals und Zahlung einer lebenslangen Rente. Hierbei haben Sie die Wahl zwischen:
  - →klassischer Rentenbezug (siehe Absatz 1). Wenn Sie sich für den →klassischen Rentenbezug entscheiden, legen Sie auch die Verwendung der Überschüsse (siehe § 3) fest. Sofern Sie mit uns nichts anderes vereinbart haben, werden die Überschüsse als flexible Rente verwendet. Zusätzlich können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine garantierte Rentensteigerung wählen (siehe Absatz 1 d)).
  - →fondsgebundener Rentenbezug (siehe Absatz 2). Wenn Sie sich für den →fondsgebundenen Rentenbezug entscheiden, legen Sie gleichzeitig eine neue Auswahl an →Investmentfonds für die Rentenbezugsphase fest.
- Kapitalabfindung (siehe § 5 Absatz 1) anstelle der lebenslangen Rentenzahlung
- Wahlrecht zur Übertragung der Fondsanteile (siehe § 5 Absatz 2) anstelle einer Kapitalabfindung
- Kombination aus einer Kapitalabfindung und einer Verrentung, siehe § 5 Absatz 3 Teilkapitalabfindung/Teilrente.
- eXtra-Renten-Option (siehe § 5 Absatz 4)
- Pflege-Option (siehe § 5 Absatz 5)

Des Weiteren wählen Sie aus verschiedenen Optionen eine →Todesfalleistung für den Rentenbezug aus (siehe Absatz 3).

Wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn auf Ihre Wahlmöglichkeiten hinweisen. Bieten wir zum Rentenbeginn weitere Optionen für Ihren Vertrag an, können Sie auch diese beantragen.

Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn in →Textform vorliegen.

### 1. →Klassischer Rentenbezug

#### a) Ermittlung der ab Beginn der Rentenzahlung garantierten Rente mittels →Rentenfaktor

Wenn die →versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt, entnehmen wir dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile. Dies tun wir am Tag des vereinbarten Rentenbeginns. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, erfolgt die Umrechnung am nächsten Börsentag. Den Wert der Anteile legen wir vollständig in unserem sonstigen Vermögen an. Mit dem zum Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Wert des →Vertragsguthabens und dem vereinbarten →Rentenfaktor (siehe Absatz b)) ermitteln wir eine lebenslange, ab Rentenbeginn garantierte Rente.

#### b) →Rentenfaktor

Der →Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 Euro →Vertragsguthaben zahlen. Dabei berücksichtigen wir die vereinbarte Rentenzahlungsweise. Für die Berechnung des →Rentenfaktors legen wir zugrunde:

- den →Rechnungszins von 1 Prozent,
- die unternehmenseigene Unisextafel für die Annahmen zur Lebenserwartung, basierend auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten →Sterbetafel DAV2004R,
- die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug (siehe § 18 Absatz 3)

### Anpassung des →Rentenfaktors nach oben

Bei Rentenbeginn vergleichen wir im Rahmen der vereinbarten →Rechnungsgrundlagen den →Rechnungszins und die unternehmenseigene Unisex Tafel mit dem dann geltenden →Rechnungszins und die vereinbarte unternehmenseigene Unisex Tafel für vergleichbare Neuabschlüsse bei uns. Ergibt sich aus dem Vergleich ein höherer →Rentenfaktor, wenden wir diesen für die Berechnung der Rente an. Die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug bleiben dabei unberücksichtigt.

### Anpassung des →Rentenfaktors nach unten

Wir sind in bestimmten Fällen berechtigt, den →Rentenfaktor nach unten anzupassen. Dies gilt, wenn der vereinbarte →Rechnungszins und die vereinbarte unternehmenseigene Unisex Tafel zur Berechnung des →Rentenfaktors voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um unsere Rentenzahlungen auf Dauer zu sichern. Dabei muss einer der folgenden Umstände vorliegen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren:

- die Lebenserwartung der Versicherten hat sich unerwartet stark erhöht oder
- die Rendite der Kapitalanlagen in unserem konventionellen Sicherungsvermögen ist nicht nur vorübergehend stark gesunken.

Eine Anpassung erfolgt an den dann geltenden →Rechnungszins und die dann geltende unternehmenseigene Unisex Tafel für vergleichbare Neuabschlüsse bei uns. Die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug bleiben dabei unberücksichtigt. Das Recht zur Anpassung des →Rentenfaktors steht uns nur bis zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zu.

Über Änderungen des →Rentenfaktors informieren wir Sie unverzüglich.

Eine Anpassung des →Rentenfaktors nach unten ist nur bis zur Höhe des garantierten →Rentenfaktors möglich (siehe c)). Wir berechnen die Rente mindestens mit dem garantierten →Rentenfaktor.

### c) Garantierter →Rentenfaktor

Den garantierten →Rentenfaktor legen wir bei Abschluss des Vertrags fest. Für die Berechnung des garantierten →Rentenfaktors legen wir zugrunde:

- den →Rechnungszins von 1 Prozent,
- die unternehmenseigene Unisex Tafel für die Annahmen zur Lebenserwartung, basierend auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten →Sterbetafel DAV2004R, wobei ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 30 Prozent berücksichtigt wird, sowie
- die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug (siehe § 18 Absatz 3).

### d) Garantierte Rentensteigerung

Wenn Sie die Überschussanteile als dynamische Rente verwenden (siehe § 3 Absatz 11), können Sie eine garantierte Rentensteigerung in Höhe von ein, zwei oder drei Prozent vereinbaren. In diesem Fall erhöht sich die ab Beginn der Rentenzahlung garantierte Rente jährlich um den vereinbarten Prozentsatz. Sie erhöht sich jeweils zum Stichtag des Rentenbeginns. Sie erhöht sich erstmalig nach einem Jahr des Rentenbeginns.

### e) Garantierte Rente bei Vereinbarung einer →Erlebensfallgarantie

Wenn Sie eine →Erlebensfallgarantie vereinbart haben (siehe § 1 Absatz 2), garantieren wir Ihnen bereits zu Vertragsabschluss eine Rente zum vereinbarten Rentenbeginn.

Sie ermittelt sich aus der garantierten →Erlebensfallleistung und den bei Vertragsbeginn geltenden →Rechnungsgrundlagen. Die →Rechnungsgrundlagen sind:

- der →Rechnungszins von 1 Prozent und

- die unternehmenseigene Unisex Tafel für die Annahmen zur Lebenserwartung, basierend auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten →Sterbetafel DAV2004R, sowie
- die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug (siehe § 18 Absatz 3).

Die Höhe dieser Rente ist lebenslang garantiert. Diese bleibt auch bei einer Anpassung des →Rentenfaktors nach unten (siehe Absatz b) unverändert.

### Anpassung der garantierten Rente nach oben

Bei Rentenbeginn vergleichen wir im Rahmen der vereinbarten →Rechnungsgrundlagen den →Rechnungszins und die unternehmenseigene Unisex Tafel mit dem dann geltenden →Rechnungszins und der dann geltenden unternehmenseigenen Unisex Tafel für vergleichbare Neuabschlüsse bei uns. Ergibt sich aus dem Vergleich eine höhere garantierte Rente, passen wir die garantierte Rente nach oben an. Die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug bleiben dabei unberücksichtigt.

### f) Ermittlung der Gesamrente

Die Gesamrente, die wir auszahlen, setzt sich zusammen aus der ab Beginn der Rentenzahlung garantierten Rente und einer zusätzlichen Rentenleistung aus der →Überschussbeteiligung im Rentenbezug.

Die Höhe der zusätzlichen Rentenleistung aus der →Überschussbeteiligung im Rentenbezug ist abhängig von den zugewiesenen laufenden, jährlichen Überschussanteilen (zuzüglich angemessener Beteiligung an den →Bewertungsreserven) und von der gewählten Verwendung der Überschüsse (siehe § 3).

### g) Zahlungsmodalitäten der Gesamrente

Wir zahlen die Rente, solange die →versicherte Person lebt.

Wir zahlen die Rente je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen.

### h) Leistung bei Tod

Stirbt die →versicherte Person, gilt Absatz 3.

### i) Mindestrente

Zum Rentenzahlungsbeginn muss die jährliche Rente mindestens 300 Euro betragen.

Wird der Mindestbetrag nicht erreicht, zahlen wir anstelle einer Rente einmalig den Wert Ihres →Vertragsguthabens aus. Sie haben trotzdem die Möglichkeit, die Rentenzahlung zu wählen. Hierfür müssen Sie zum Rentenbeginn den Betrag nachzahlen, der zur Erreichung der Mindestrente führt. Wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn auf Ihre Wahlmöglichkeiten hinweisen.

## 2. →Fondsgebundener Rentenbezug

### a) Ermittlung der ab Beginn der Rentenzahlung garantierten Rente mittels →Rentenfaktor

Wenn Sie sich für den →fondsgebundenen Rentenbezug entscheiden, legen Sie gleichzeitig eine neue Auswahl an →Investmentfonds für die Rentenbezugsphase fest. Es gilt § 11 Absatz 1.

Wenn die →versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt, entnehmen wir dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile. Dies tun wir am Tag des vereinbarten Rentenbeginns. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, erfolgt die Umrechnung am nächsten Börsentag. Aus dem gesamten →Vertragsguthaben zum Rentenbeginn und dem vereinbarten →Rentenfaktor ermitteln wir:

- eine ab Rentenbeginn garantierte Rente
- die Höhe der variablen Zusatzrente (siehe Absatz c))

Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente entspricht 75 Prozent der garantierten Rente, die sich bei →klassischem Rentenbezug ergeben würde (siehe Absätze 1 b) und c)). Die Höhe dieser Rente ist lebenslang garantiert.

**b) Regelbasierter Mechanismus zur Sicherstellung der garantierten Rentenleistung**

Um die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang sicherstellen zu können, verteilen wir nach einem regelbasierten Mechanismus Ihr Vermögen auf folgende Anlagetöpfe:

- konventionelles Sicherungsvermögen nach Rentenbeginn:

Wir nennen dies →Garantieguthaben im Rentenbezug Ihrer Versicherung. Dieses →Garantieguthaben verzinsen wir mit dem →Rechnungszins in Höhe von 1 Prozent. Hinzu kommt eine Verzinsung aus der →Überschussbeteiligung (inklusive angemessener Beteiligung an den →Bewertungsreserven) (siehe § 3).

- →Fondsguthaben im Rentenbezug:

Ihre Versicherung ist auch in der Rentenbezugszeit unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock) beteiligt. Dieses Sondervermögen besteht aus Anteilen von →Investmentfonds, an die die Rentenleistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind. Wir legen den Anlagestock gesondert von unserem sonstigen Vermögen an. Die auf Ihren Vertrag anfallenden Fondsanteile bilden das →Fondsguthaben im Rentenbezug Ihrer Versicherung.

→Garantieguthaben im Rentenbezug und →Fondsguthaben im Rentenbezug bilden zusammen das →Vertragsguthaben im Rentenbezug Ihrer Versicherung. Enthalten sind ebenfalls die zugehörigen Anteile an den →Bewertungsreserven (siehe § 3).

Der regelbasierte Mechanismus funktioniert wie folgt:

Wir legen so viel im →Garantieguthaben im Rentenbezug an, wie es erforderlich ist, um nach versicherungsmathematischen Grundsätzen die garantierte Rentenleistung sicherzustellen. Alle übrigen Teile legen wir im →Fondsguthaben im Rentenbezug an. Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu. Sie erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Anteilseinheiten um. Wir schreiben diese Ihrem Vertrag gut.

Mindestens an jedem Monatsersten prüfen wir, ob die Aufteilung des Vermögens auf →Garantieguthaben im Rentenbezug und →Fondsguthaben im Rentenbezug so gewählt ist, dass die garantierte Rentenzahlung und die jeweils zugesagte variable Zusatzrente sichergestellt sind.

Insbesondere bei einer ungünstigen Wertentwicklung des →Fondsguthabens im Rentenbezug kann es zu Umschichtungen in das →Garantieguthaben im Rentenbezug kommen, um die garantierten Leistungen im Rentenbezug sicherzustellen. Bei einer günstigen Wertentwicklung des →Fondsguthabens im Rentenbezug kann es zu Umschichtungen vom →Garantieguthaben im Rentenbezug in das →Fondsguthaben im Rentenbezug kommen.

**c) Variable Zusatzrente**

Die Höhe der variablen Zusatzrente bestimmen wir erstmals zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn. Dies erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, erfolgt die Umrechnung am nächsten Börsentag.

Die ermittelte Höhe der variablen Zusatzrente wird für ein Jahr garantiert.

Die Höhe der variablen Zusatzrente wird jährlich zum Stichtag des Rentenbeginns neu festgelegt. Sie wird jeweils für ein weiteres Jahr garantiert. Dabei bestimmen wir den Wert des →Fondsguthabens im Rentenbezug zum 15. des Vormonats. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, erfolgt die Umrechnung am nächsten Börsentag.

Die Höhe der variablen Zusatzrente ist abhängig vom Wert des →Fondsguthabens im Rentenbezug und von den zugehörigen laufenden, jährlichen Überschussanteilen (zuzüglich angemessener Beteiligung an den →Bewertungsreserven) (siehe § 3). Je höher das →Fondsguthaben im Rentenbezug sowie je höher die →Überschussbeteiligung, umso höher fällt die variable Zusatzrente aus. Sie kann auch Null Euro betragen.

**d) Garantierte Rente bei Vereinbarung einer →Erlebensfallgarantie**

Wenn Sie eine →Erlebensfallgarantie vereinbart haben (siehe § 1 Absatz 2), garantieren wir Ihnen bereits zu Vertragsabschluss eine Rente zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie ermittelt sich aus 75 Prozent der garantierten →Erlebensfalleistung und den bei Vertragsbeginn geltenden →Rechnungsgrundlagen. Die Höhe dieser Rente ist lebenslang garantiert. Diese bleibt auch bei einer Anpassung des →Rentenfaktors nach unten (siehe Absatz 1 b) unverändert.

**Anpassung der garantierten Rente nach oben**

Bei Rentenbeginn vergleichen wir die vereinbarten →Rechnungsgrundlagen mit den dann geltenden →Rechnungsgrundlagen für vergleichbare Neuabschlüsse bei uns. Ergibt sich mit den dann geltenden →Rechnungsgrundlagen eine höhere garantierte Rente, passen wir die garantierte Rente nach oben an.

**e) Ermittlung der Gesamrente**

Die Gesamrente, die wir auszahlen, setzt sich aus der ab Beginn der Rentenzahlung garantierten Rente (siehe Absatz a)) und der variablen Zusatzrente (siehe Absatz c)) zusammen.

Mit jeder Rentenzahlung entnehmen wir die Gesamrente dem →Vertragsguthaben im Rentenbezug Ihrer Versicherung. Anteile, die wir Ihrem →Fondsguthaben im Rentenbezug entnehmen, werden mit dem Rücknahmepreis der →Investmentfonds angesetzt. Wir multiplizieren die Anzahl der Fondsanteile in Ihrem Vertrag mit dem Rücknahmepreis am Tag der Fälligkeit der Rente. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, erfolgt die Berechnung mit dem nächsten Börsentag.

**Da die Wertentwicklung des →Fondsguthabens im Rentenbezug nicht vorauszusehen ist, können wir den Wert der Versicherungsleistung nach Rentenbeginn nur in Höhe der garantierten Rente garantieren.**

**Die Höhe der variablen Zusatzrente können wir nur für jeweils ein Jahr nach der Festlegung garantieren. Für die darauffolgenden Jahre hängt sie von der Wertentwicklung der gewählten →Investmentfonds und der Höhe der →Überschussbeteiligung ab.**

**Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der →Investmentfonds im Anlagestock, einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die variable Zusatzrente bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert des →Fondsguthabens im Rentenbezug zusätzlich beeinflussen.**

**f) Ende des →fondsgebundenen Rentenbezugs**

Der →fondsgebundene Rentenbezug endet spätestens zum Stichtag des Rentenbeginns, an dem die →versicherte Person das versicherungstechnische Alter 90 erreicht hat.

Beispiel: Ihr Rentenzahlungsbeginn ist am 1. Juli 2033 und die →versicherte Person ist am 23. Mai 1950 geboren. Dann ist das versicherungstechnische Alter zum Rentenbeginn 83. Es ermittelt sich aus 2033 minus 1950. Dies ergibt 83. Der →fondsgebundene Rentenbezug endet spätestens sieben Jahre später, also zum 1. Juli 2040. Zu diesem Zeitpunkt hat die →versicherte Person das versicherungstechnische Alter 90 erreicht.

Mit Erreichen dieses Zeitpunkts erfolgt ein Wechsel auf den →klassischen Rentenbezug (siehe Absatz 1). Ein gegebenenfalls vorhandenes →Fondsguthaben im Rentenbezug wird vollständig in unser sonstiges Vermögen umgeschichtet. Daraus wird die flexible Rente gebildet (siehe § 3 Absatz 11 a)). Die garantierte Rente bleibt unverändert.

Der →fondsgebundene Rentenbezug endet bereits vorzeitig, wenn Sie auf Ihren Wunsch in den →klassischen Rentenbezug wechseln (siehe Absatz 2 j)) oder die →versicherte Person verstirbt (siehe Absatz 3).

**g) Zahlungsmodalitäten der Gesamrente**

Wir zahlen die Rente, solange die →versicherte Person lebt.

Wir zahlen die Rente je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen.

**h) Leistung bei Tod**

Stirbt die →versicherte Person, gilt Absatz 3.

**i) Mindestrente**

Zum Rentenzahlungsbeginn muss die jährliche Rente mindestens 300 Euro betragen.

Wird der Mindestbetrag nicht erreicht, zahlen wir anstelle einer Rente einmalig den Wert Ihres →Vertragsguthabens aus. Sie haben trotzdem die Möglichkeit, die Rentenzahlung zu wählen. Hierfür müssen Sie zum Rentenbeginn den Betrag nachzahlen, der zur Erreichung der Mindestrente führt. Wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn auf Ihre Wahlmöglichkeiten hinweisen.

**j) Wechselmöglichkeit in den →klassischen Rentenbezug**

Sie können in den →klassischen Rentenbezug wechseln.

Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstag der nächsten Rente in →Textform vorliegen.

**3. Unsere Leistung bei Tod der →versicherten Person nach Rentenbeginn**

Wenn die →versicherte Person nach dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn stirbt, gilt – je nachdem, welche der nachfolgend genannten →Todesfalleistung und welchen Rentenbezug Sie gewählt haben – Folgendes:

**a) Keine →Todesfalleistung**

Haben Sie keine →Todesfalleistung vereinbart, enden mit dem Tod der →versicherten Person die Rentenzahlungen. Es gilt Folgendes:

- Wenn Sie sich für den →klassischen Rentenbezug entschieden haben:

Es wird keine weitere Leistung fällig. Die Versicherung erlischt.

- Wenn Sie sich für den →fondsgebundenen Rentenbezug entschieden haben:

Die Hinterbliebenen erhalten das zum Zeitpunkt des Todesfalles vorhandene, →frei verfügbare Fondsguthaben im Rentenbezug.

**b) →Rentengarantiezeit**

Haben Sie eine →Rentengarantiezeit vereinbart und stirbt die →versicherte Person vor Ablauf der →Rentengarantiezeit, gilt Folgendes:

- Wenn Sie sich für den →klassischen Rentenbezug entschieden haben:

Wir zahlen die Rente bis zum Ende der →Rentengarantiezeit. (Beispiel: Haben Sie eine →Rentengarantiezeit von zehn Jahren vereinbart und stirbt die →versicherte Person drei Jahre nach Rentenbeginn, zahlen wir noch sieben Jahre lang die Rente.) Die Rente setzt sich weiterhin aus der garantierten Rente und einer zusätzlichen Rentenleistung aus der →Überschussbeteiligung im Rentenbezug zusammen. Die Höhe der zusätzlichen Rentenleistung aus der →Überschussbeteiligung im Rentenbezug ist abhängig von den zugeteilten laufenden, jährlichen Überschussanteilen (zuzüglich angemessener Beteiligung an den →Bewertungsreserven) und kann nicht garantiert werden (siehe § 3).

- Wenn Sie sich für den →fondsgebundenen Rentenbezug entschieden haben:

Es wird auf den →klassischen Rentenbezug mit flexibler Rente (siehe Absatz 1 sowie § 3 Absatz 11 a)) gewechselt. Wir zahlen die Rente bis zum Ende der →Rentengarantiezeit.

Stirbt die →versicherte Person nach Ablauf der →Rentengarantiezeit, gilt Folgendes:

- Wenn Sie sich für den →klassischen Rentenbezug entschieden haben:

Die Rentenzahlungen enden mit dem Tod der →versicherten Person. Wir erbringen keine weitere Leistung. Die Versicherung erlischt.

- Wenn Sie sich für den →fondsgebundenen Rentenbezug entschieden haben:

Die Rentenzahlungen enden mit dem Tod der →versicherten Person. Die Hinterbliebenen erhalten das zum Zeitpunkt des Todesfalles vorhandene, →frei verfügbare Fondsguthaben im Rentenbezug. Die Versicherung erlischt.

Bis spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn können Sie die →Rentengarantiezeit ändern. Sie können diese neu vereinbaren, verlängern, verkürzen oder ausschließen. Eine Verlängerung der →Rentengarantiezeit ist bis zur maximalen Dauer möglich. Sie können diese bei uns erfragen. Bei einer Anpassung der →Rentengarantiezeit ändern sich die Leistungen ab Rentenzahlungsbeginn.

Solange die →versicherte Person noch lebt, können Sie während der →Rentengarantiezeit eine Kapitalisierung vornehmen. Eine Kapitalisierung ist in Höhe der bis zum Ende der Rentengarantiezeit verbleibenden Garantierenten möglich. Im Falle des Todes der →versicherten Person kann eine Kapitalisierung von den Bezugsberechtigten vorgenommen werden.

**c) Kapitalrückgewähr**

Haben Sie eine Kapitalrückgewähr vereinbart, enden mit dem Tod der →versicherten Person die Rentenzahlungen. Es gilt Folgendes:

- Wenn Sie sich für den →klassischen Rentenbezug entschieden haben:

Wir zahlen an die Hinterbliebenen 100 Prozent des zum Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Wertes des →Vertragsguthabens abzüglich der bereits gezahlten garantierten Renten.

- Wenn Sie sich für den →fondsgebundenen Rentenbezug entschieden haben:

Wir zahlen an die Hinterbliebenen 75 Prozent des zum Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Wertes des →Vertragsguthabens abzüglich der bereits gezahlten garantierten Renten. Zusätzlich erhalten die Hinterbliebenen das zum Zeitpunkt des Todesfalles vorhandene, →frei verfügbare Fondsguthaben im Rentenbezug.

Solange die →versicherte Person noch lebt, können Sie sich zu einem beliebigen Rentenzahlungstermin einen Betrag auszahlen lassen. Der Auszahlungsbetrag kann maximal so hoch sein, wie die Zahlung bei Tod der →versicherten Person. Nach der Kapitalrückgewähr reduziert sich die Leistung bei Tod der →versicherten Person um den ausgezahlten Betrag. Mit der Kapitalrückgewähr vermindert sich auch die verbleibende Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die verbleibende Rente muss mindestens 300 Euro jährlich betragen. Wird der Mindestbetrag nicht erreicht, zahlen wir ein vorhandenes restliches Kapital aus. In diesem Fall erlischt die Versicherung.

- d) Für die Bestimmung der →Todesfalleistung nach den Absätzen a) bis c), gilt:

Die Wertermittlung Ihres →Fondsguthabens im Rentenbezug erfolgt an dem Tag, an dem die Sterbeurkunde bei uns eingeht. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, legen wir die Preise der Anteilseinheiten des nächsten Börsentages zugrunde.

Die Kalkulation der →Todesfalleistung erfolgt mit einer unternehmenseigenen unisex →Sterbetafel. Sie basiert auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten →Sterbetafel DAV2004R.

### § 3 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

- Wir beteiligen Sie gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an dem Überschuss und an den →Bewertungsreserven. Überschuss und →Bewertungsreserven zusammen bezeichnen wir als →Überschussbeteiligung. Die Leistung aus der →Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den folgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,
  - wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2),
  - wie Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt wird (Absätze 3 und 4),
  - wie →Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (Absatz 5),
  - wie wir Ihren Vertrag in der Aufschubzeit an dem Überschuss beteiligen (Absätze 6 bis 9),
  - wie wir Ihren Vertrag nach Rentenbeginn an dem Überschuss beteiligen (Absätze 10 bis 12),
  - warum wir die Höhe der →Überschussbeteiligung Ihres Vertrags nicht garantieren können (Absatz 13) und
  - wie wir Sie über die →Überschussbeteiligung informieren (Absatz 14).

#### Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens und wie verwenden wir diesen?

- Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die →Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung). Den so festgelegten Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die →Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

**Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags am Überschuss ergeben sich weder aus der Höhe des Rohüberschusses noch aus der Höhe der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung.**

#### Wie wird Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt?

- Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Hierzu haben wir gleichartige Versicherungen in Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den verschiedenen Versicherungsarten zu berücksichtigen. Unterscheiden sich die Tarife in einer Bestandsgruppe, bilden wir innerhalb der Bestandsgruppen Gewinnverbände.

Ihre Versicherung gehört vor dem Rentenzahlungsbeginn dem Gewinnverband „FRV 2025 L“ in der Bestandsgruppe fondsgebundene Rentenversicherung an und ab dem Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband „AR 2025 L“. Wird bei Ausübung der eXtra-Renten-Option (siehe § 5 Absatz 4) eine erhöhte Altersrente geleistet, gehört Ihre Versicherung ab dem Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband „RK 2025 L“.

Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppen und Gewinnverbände zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe oder ein Ge-

winnverband nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf →Überschussbeteiligung.

- Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Gewinnverbände verteilt wird. Ebenso setzt er die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihren Gewinnverband entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

#### Wie entstehen →Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

- Bewertungsreserven können entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt. Die →Bewertungsreserven, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Die Höhe der →Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu.

Je nachdem, ob Sie eine →Erlebensfallgarantie abgeschlossen haben oder nicht, gilt das Folgende:

#### ▪ **Fondsgebundene Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie:**

Ihre Beiträge werden nach Abzug der Kosten (siehe § 18) vollständig in →Investmentfonds angelegt. Daher werden durch diesen Vertrag während der →Aufschubzeit keine →Bewertungsreserven verursacht. Eine Beteiligung an den →Bewertungsreserven erfolgt daher während der →Aufschubzeit nicht.

#### ▪ **Fondsgebundene Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie:**

Bei Beendigung des Vertrags während der →Aufschubzeit durch Tod – falls eine →Todesfallleistung vereinbart wurde – oder Kündigung sowie bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag an →Bewertungsreserven Ihrer Versicherung mindestens zur Hälfte zu. Bei Rentenübergang gehen die Anteile an den →Bewertungsreserven in die Berechnung der Rente ein. Bei Tod oder Kündigung zahlen wir die Anteile an den →Bewertungsreserven zusammen mit den übrigen Leistungsteilen aus.

Unabhängig davon, ob eine garantierte →Erlebensfallleistung vereinbart wurde, werden Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit über eine angemessene erhöhte laufende an den →Bewertungsreserven beteiligt.

Bei der Festlegung dieser Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Situation der →Bewertungsreserven berücksichtigt.

Nähere Erläuterungen zu den für Ihren Vertrag maßgeblichen →Bewertungsreserven können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den →Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

#### Wie beteiligen wir Sie am Überschuss vor Rentenbeginn?

- Die einzelne Versicherung erhält laufende Überschussanteile. Eine Wartezeit entfällt. Die laufenden Überschussanteile bestehen aus:
  - Es wird ein Kostenüberschussanteil in Prozent der kalkulierten Verwaltungskosten (siehe § 18) festgesetzt.
  - Daneben wird ein Risikoüberschussanteil, auch Grundüberschuss genannt, in Prozent der Risikoprämie festgesetzt.
  - Ist eine garantierte →Erlebensfallleistung vereinbart, wird zusätzlich ein Zinsüberschuss in Prozent des konventionellen Sicherungsvermögens festgesetzt.

- Die Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGs) erheben Gebühren für die Verwaltung eines →Investmentfonds. Diese Verwaltungsgebühr wird jedem →Investmentfonds direkt belastet. Bei →Investmentfonds mit einer höheren Verwaltungsgebühr erhalten wir üblicherweise von der KVG einen Teil der Verwaltungsgebühr als sogenannte Rückvergütung zurück. An dieser Rückvergütung beteiligen wir Sie in Form der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung. Die Höhe der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung ist abhängig von den jeweils gewählten →Investmentfonds. Wir legen die Höhe der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung einmal jährlich im Rahmen der →Überschussbeteiligung in Prozent des →Fondsguthabens je →Investmentfonds fest.
7. Zusätzlich wird ein Teil der Überschussanteile als widerrufliche und nicht garantierte Anwartschaft auf eine Schlussüberschussbeteiligung berechnet und gemäß der gewählten Anlageaufteilung (siehe § 11) geführt. Anteilseinheiten aus dem Schlussüberschuss werden erst am Ende der →Aufschubzeit verbindlich zugeteilt. Davor können diese zum Ausgleich von Schwankungen der Erträge aus Risikoverlauf und Kostenverlauf reduziert werden, wenn
- sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den →Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
  - die Reduzierung angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
  - ein unabhängiger Treuhänder die →Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorhergehenden Punkte überprüft und bestätigt hat.
- Für den Schlussüberschuss gelten dieselben Regelungen, die auch für das →Fondsguthaben gelten. Dies betrifft die Entnahme von Risikoprämien und Kosten sowie die Berechnung der Leistungen im Erlebensfall (Renten oder Kapitalabfindung), bei Rückkauf, bei Beitragsfreistellung und bei Tod.
8. Ist eine garantierte →Erlebensfalleistung vereinbart, erbringen wir bei Vertragsbeendigung während der →Aufschubzeit durch Tod – falls eine →Todesfalleistung vereinbart wurde – oder Kündigung sowie bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns darüber hinaus eine Leistung in Form von Anteilen an den →Bewertungsreserven. Diese werden zusammen mit den übrigen Leistungsteilen ausgezahlt beziehungsweise in eine Rente umgewandelt. Die Höhe des Anteilsatzes für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen festgelegt.
9. Die Überschüsse schreiben wir während der →Aufschubzeit den gewählten →Investmentfonds jeweils monatlich gut. Anfallende Überschüsse erhöhen somit das →Fondsguthaben.

#### Wie beteiligen wir Sie am Überschuss nach Rentenbeginn?

10. Die einzelne Versicherung erhält laufende Überschussanteile (zuzüglich angemessener Beteiligung an den →Bewertungsreserven). Eine Wartezeit entfällt. Die laufenden Überschussanteile bestehen aus:
- einem Risikoüberschussanteil, auch Grundüberschuss genannt, in Prozent des →Garantieuthabens im Rentenbezug. Diese Überschüsse teilen wir jährlich zum Stichtag des Rentenbeginns zu.
  - einem Zinsüberschuss in Prozent des →Garantieuthabens im Rentenbezug. Diese Überschüsse teilen wir jährlich zum Stichtag des Rentenbeginns zu.

Wenn Sie sich für den →fondsgebundenen Rentenbezug entscheiden, erhält Ihre Versicherung zusätzliche Überschussanteile. Sie bestehen aus:

- einem Grundüberschuss in Prozent des →Fondsguthabens im Rentenbezug, welches zur Absicherung der garantierten Rente benötigt wird. Diese Überschüsse teilen wir jährlich zum Stichtag des Rentenbeginns zu.

- einem Kostenüberschussanteil aus der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung in Prozent des →Fondsguthabens im Rentenbezug. Die KVG erheben Gebühren für die Verwaltung eines →Investmentfonds. Diese Verwaltungsgebühr wird jedem →Investmentfonds direkt belastet. Bei →Investmentfonds mit einer höheren Verwaltungsgebühr erhalten wir üblicherweise von der KVG einen Teil der Verwaltungsgebühr als sogenannte Rückvergütung zurück. An dieser Rückvergütung beteiligen wir Sie in Form der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung. Die Höhe der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung ist abhängig vom gewählten →Investmentfonds. Wir legen die Höhe der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung einmal jährlich im Rahmen der →Überschussbeteiligung in Prozent des →Fondsguthabens je →Investmentfonds fest. Diese Überschüsse schreiben wir im darauffolgenden Kalenderjahr monatlich gut.

11. Haben Sie den →klassischen Rentenbezug (siehe § 2 Absatz 1) gewählt, können Sie vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse (zuzüglich angemessener Beteiligung an den →Bewertungsreserven) im Rentenbezug verwendet werden sollen. Über diese Wahlmöglichkeit werden wir Sie vor Rentenbeginn informieren. Zur Auswahl stehen:

#### a) Flexible Rente

Die jährlichen Überschussanteile sowie die Beteiligung an den →Bewertungsreserven werden für die Bildung einer Rente verwendet. Die Höhe dieser Rente ist so berechnet, dass bei unveränderten Überschüssen diese über die gesamte Rentenbezugszeit gleich bleibt. Bei einer Änderung der →Überschussbeteiligung wird diese Rente neu berechnet. Sie kann dann höher oder niedriger sein als die bisherige Rente.

#### b) Dynamische Rente

Die laufenden Überschussanteile sowie die Beteiligung an den →Bewertungsreserven werden einmal jährlich wie Einmalbeiträge für eine zusätzliche Rente (Bonusrente) verwendet. Einmal erreichte Erhöhungen sind für die Dauer des Rentenbezugs garantiert. Die jährlich zur Erhöhung der laufenden Rentenleistung gebildete Bonusrente wird zusammen mit der vereinbarten Altersrente ausgezahlt.

#### c) Teildynamische Rente

Ein Teil der jährlichen →Überschussbeteiligung wird für eine konstante Rente (Sockelrente) verwendet. Die verbleibende →Überschussbeteiligung wird wie Einmalbeiträge zur Bildung zusätzlicher Renten (Bonusrenten) verwendet. Einmal erreichte Erhöhungen der Bonusrente sind für die restliche Dauer des Rentenbezugs garantiert. Die konstante Rente und die Bonusrente erhöhen die laufende Rentenleistung. Die Aufspaltung der →Überschussbeteiligung erfolgt mit Hilfe eines zu vereinbarenden "Sockel-Prozentsatzes". Dieser ist bei der Wahl des Rentenmodells mit uns zu vereinbaren.

Sofern Sie mit uns nichts anderes vereinbart haben, wird die →Überschussbeteiligung als flexible Rente verwendet. Sie können bis zum Rentenbeginn das gewählte Überschussystem ändern.

12. Haben Sie den →fondsgebundenen Rentenbezug (siehe § 2 Absatz 2) gewählt, führen wir alle Überschussanteile (zuzüglich angemessener Beteiligung an den →Bewertungsreserven) dem →Vertragsguthaben im Rentenbezug zu.

#### Warum können wir die Höhe der →Überschussbeteiligung nicht garantieren?

13. Die Höhe der →Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar sind. Sie sind von uns auch nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind:

- die Entwicklung der Kosten,
- die Entwicklung des versicherten Risikos,
- die Entwicklung der Rendite der Kapitalanlagen in unserem konventionellen Sicherungsvermögen. Bei der fondsgebundenen Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie spielt dieser Einflussfaktor erst ab dem Rentenzahlungsbeginn eine Rolle.

- die Höhe der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung.

Die Höhe der künftigen →Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

#### Wie informieren wir Sie über die →Überschussbeteiligung?

14. Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie jederzeit bei uns anfordern.

Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die →Überschussbeteiligung Ihres Vertrags.

## Ihre Gestaltungsmöglichkeiten

### § 4 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag in der →Aufschubzeit?

#### 1. Vorverlegung des Rentenbeginns

- a) Vor Ablauf der →Aufschubzeit können Sie einen früheren Rentenbeginn verlangen. Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenzahlungsbeginn in →Textform vorliegen.

Hierfür setzen wir voraus, dass

- die →versicherte Person zum Zeitpunkt der ersten vorverlegten Rentenzahlung das 60. Lebensjahr vollendet hat und
- die vorgezogene monatliche Rente mindestens 25 Euro beträgt.

Bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung ist eine Vorverlegung erst ab Beginn des sechsten Versicherungsjahres möglich.

- b) Wenn Sie den Rentenbeginn vorverlegen, berechnen wir die vereinbarten Leistungen neu. Dies betrifft:

- die →Erlebensfalleistung (siehe § 1 Absatz 2),
- gegebenenfalls die →Todesfalleistung vor Rentenzahlungsbeginn (siehe § 1 Absatz 3),
- die Rente, den →Rentenfaktor sowie den garantierten →Rentenfaktor gemäß § 2 Absätze 1 und 2,
- gegebenenfalls die →Todesfalleistung nach Rentenzahlungsbeginn (siehe § 2 Absatz 3).

Dies tun wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Dabei legen wir die →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde. Die neuen garantierten Leistungen hängen maßgeblich vom Zeitpunkt der Vorverlegung des Rentenbeginns ab.

- c) Eine vereinbarte →Rentengarantiezeit bleibt bei einer Vorverlegung unverändert.
- d) Zum vorverlegten Rentenbeginn stehen Ihnen alle Wahlmöglichkeiten gemäß § 2 zur Verfügung. Eine Kapitalabfindung sowie die Übertragung der Fondsanteile sind nur in Höhe des →Rückkaufwertes (siehe § 15 Absätze 3 bis 7) möglich.

#### 2. Aufschub des Rentenbeginns

- a) Sie können den Rentenbeginn Ihrer Versicherung ohne erneute Risikoprüfung hinausschieben (Rentenaufschub). Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen.
- b) Ein Rentenaufschub ist maximal bis zum 85. Lebensjahr möglich. Bis zu diesem Alter können Sie auch mehrmals aufschieben. Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn in →Textform vorliegen.
- c) Bei einem Rentenaufschub setzen wir voraus, dass die →versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erlebt.

- d) Sie können wählen, ob Ihre Versicherung im Rentenaufschub beitragsfrei oder beitragspflichtig weitergeführt werden soll.

- e) Bei einem Rentenaufschub berechnen wir die vereinbarten Leistungen neu. Dies betrifft:

- die →Erlebensfalleistung (siehe § 1 Absatz 2),
- gegebenenfalls die →Todesfalleistung vor Rentenzahlungsbeginn (siehe § 1 Absatz 3),
- die Rente, den →Rentenfaktor sowie den garantierten →Rentenfaktor gemäß § 2 Absätze 1 und 2,
- gegebenenfalls die →Todesfalleistung nach Rentenzahlungsbeginn (siehe Absatz f sowie § 2 Absatz 3).

Dies tun wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Dabei legen wir die →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde. Die neuen garantierten Leistungen hängen maßgeblich vom Zeitpunkt der Aufschiebung des Rentenbeginns ab.

- f) Mit einem Rentenaufschub kann sich eine vereinbarte →Rentengarantiezeit reduzieren. Sie reduziert sich, wenn die maximal mögliche →Rentengarantiezeit für das neue Renteneintrittsalter der →versicherten Person überschritten wird. Die maximal mögliche →Rentengarantiezeit wird von uns festgelegt. Sie können diese bei uns erfragen. Wenn Sie keine Reduzierung der →Rentengarantiezeit wünschen, können Sie nicht aufschieben.

- g) Zum aufgeschobenen Rentenbeginn stehen Ihnen alle Wahlmöglichkeiten gemäß § 2 zur Verfügung.

#### 3. Änderung der vereinbarten →Erlebensfallgarantie

- a) Haben Sie bisher keine →Erlebensfallgarantie vereinbart (siehe § 1 Absatz 1), gilt:

Sie können für Ihre zukünftigen Beiträge eine garantierte →Erlebensfalleistung zum Rentenbeginn einschließen. Die →Erlebensfalleistung kann zwischen zehn und 100 Prozent der →Beitragssumme aus den zukünftigen Beiträgen betragen. Der maximal mögliche Prozentsatz, der gewählt werden kann, ist abhängig von bestimmten Parametern, wie zum Beispiel der verbleibenden Dauer bis zum Rentenzahlungsbeginn. Dadurch wechseln Sie in die Tarifvariante fondsgebundene Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie (siehe § 1 Absatz 2). Für Ihre bisherigen Beiträge ist weiterhin keine →Erlebensfallgarantie vereinbart.

- b) Haben Sie bereits eine →Erlebensfallgarantie vereinbart (siehe § 1 Absatz 2), gilt:

- Sie können für Ihre zukünftigen Beiträge die vereinbarte →Erlebensfalleistung in Prozent der →Beitragssumme erhöhen oder reduzieren. Die →Erlebensfalleistung kann zwischen zehn und 100 Prozent der →Beitragssumme aus den zukünftigen Beiträgen betragen. Der maximal mögliche Prozentsatz, der gewählt werden kann, ist abhängig von bestimmten Parametern, wie zum Beispiel der verbleibenden Dauer bis zum Rentenzahlungsbeginn. Für Ihre bisherigen Beiträge ändert sich die vereinbarte →Erlebensfallgarantie nicht.

- Sie können bestimmen, dass zukünftige Beiträge nicht abgesichert werden. Dies entspricht einer garantierten →Erlebensfalleistung von null Prozent für zukünftige Beiträge. Damit sind Sie für diese Beiträge unmittelbar an der Wertentwicklung der →Investmentfonds beteiligt. Für Ihre bisherigen Beiträge ändert sich die vereinbarte →Erlebensfallgarantie nicht.

- c) Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit vorliegen, zu der die Änderung wirksam werden soll.

Eine Änderung der vereinbarten →Erlebensfallgarantie ist frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres möglich. Eine Änderung der →Erlebensfallgarantie kann einmal pro Versicherungsjahr erfolgen. Sie kann nicht erfolgen, wenn in einem Versicherungsjahr bereits ein Lock-in (siehe Absatz 4) erfolgt ist.

- d) Die übrigen versicherungstechnischen Daten, wie etwa die Beitragszahlungsweise, die Höhe Ihres Beitrags oder der

vorgesehene Rentenzahlungsbeginn bleiben bei einer Änderung unverändert.

- e) Bei einer Änderung der →Erlebensfallgarantie erheben wir Kosten (siehe § 19).
- f) Wir behalten uns das Recht vor, den gesamten Vertrag in einen Neuvertrag nach dann aktuell gültigen →Rechnungsgrundlagen umzuwandeln.

#### 4. Absicherung Ihres Börsenerfolges (Lock-in - Funktion) vor Rentenbeginn

- a) Sie können das →frei verfügbare Fondsguthaben vollständig oder teilweise ab dem nächsten Monatsersten absichern. Damit steht Ihnen der abzusichernde Betrag zum vereinbarten Rentenbeginn garantiert zur Verfügung (Lock-in - Funktion).
- b) Über die gesamte Vertragslaufzeit können maximal 200.000 Euro abgesichert werden.
- c) Haben Sie bisher keine →Erlebensfallgarantie vereinbart (siehe § 1 Absatz 1), gilt: mit einem Lock-in wechseln Sie in die Tarifvariante fondsgebundene Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie (siehe § 1 Absatz 2).

Haben Sie bereits eine →Erlebensfallgarantie vereinbart (siehe § 1 Absatz 2), gilt: ein Lock-in erhöht Ihre bisherige →Erlebensfallgarantie.

- d) Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem Monatsersten vorliegen, zu dem die Änderung wirksam werden soll. Eine Änderung ist frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres möglich. Pro Versicherungsjahr können Sie maximal einen Lock-in vornehmen. Ein Lock-in kann nicht erfolgen, wenn in einem Versicherungsjahr bereits eine Änderung der →Erlebensfallgarantie (siehe Absatz 3) erfolgt ist.
- e) Die übrigen versicherungstechnischen Daten, wie etwa die Beitragszahlungsweise, die Höhe Ihres Beitrags oder der vorgesehene Rentenzahlungsbeginn bleiben bei einer Änderung unverändert.
- f) Bei einem Lock-in erheben wir Kosten (siehe § 19).
- g) Wir behalten uns das Recht vor, den gesamten Vertrag in einen Neuvertrag nach dann aktuell gültigen →Rechnungsgrundlagen umzuwandeln.

## § 5 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag zum Rentenbeginn?

### 1. Kapitalwahlrecht

Sie können verlangen, dass wir statt der Rentenzahlungen eine einmalige Leistung (Kapitalabfindung) zahlen. Dazu muss die →versicherte Person diesen Termin erleben. In diesem Fall zahlen wir das vorhandene →Vertragsguthaben zum Fälligkeitstag der ersten Rente aus. Mit Auszahlung der Kapitalabfindung endet der Vertrag.

Zur Ausübung dieses Wahlrechts werden wir Sie rechtzeitig informieren. Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn in →Textform vorliegen.

### 2. Wahlrecht zur Übertragung der Fondsanteile

Unsere Leistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld. Sie können jedoch abweichend hiervon die Kapitalabfindung nach Absatz 1 in Fondsanteile des Anlagestocks verlangen. →Auszahlungen unter 1.000 Euro, Bruchteile von Fondsanteilen, Fondsanteile institutioneller Anlageklassen und ein vorhandenes →Garantieguthaben erbringen wir in jedem Fall in Geld.

Wenn Sie die Übertragung der Fondsanteile wünschen, müssen Sie uns ein bestehendes Wertpapierdepot benennen. Auf dieses werden wir die Anteile übertragen. Die Übertragungskosten tragen in diesem Fall Sie (siehe § 19).

Zur Ausübung dieses Wahlrechts werden wir Sie rechtzeitig informieren. Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn in →Textform vorliegen.

### 3. Teilkapitalabfindung/Teilrente

Sie können sich zum Fälligkeitstag der ersten Rente nur einen Teil des vorhandenen →Vertragsguthabens auszahlen lassen und den restlichen Teil verrenten. Eine Kapitalauszahlung muss mindestens 200 Euro betragen. Aus dem restlichen Teil bilden wir eine Rente gemäß § 2 Absätze 1 und 2. Wird die jährliche Mindestrente in Höhe von 300 Euro nicht erreicht, ist nur eine vollständige Kapitalauszahlung möglich.

Zur Ausübung dieses Wahlrechts werden wir Sie rechtzeitig informieren. Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn in →Textform vorliegen.

### 4. eXtra-Renten-Option

Zum Rentenbeginn können Sie einmalig eine individuelle Einschätzung des Gesundheitszustandes der →versicherten Person verlangen. Wir setzen hierfür voraus, dass wir zu diesem Zeitpunkt bereits eine monatliche Altersrente von mindestens 100 Euro garantieren können. Der Antrag muss uns spätestens sechs Wochen vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn in →Textform zugehen.

Die Höhe der Altersrente bei der eXtra-Renten-Option berechnen wir unter Beibehaltung von →Rechnungszins sowie unter Berücksichtigung der statistischen Lebenserwartung der →versicherten Person. Diese ergibt sich anhand der von Ihnen oder der →versicherten Person eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen. Ist hiernach die statistische Lebenserwartung der →versicherten Person niedriger als die bei Vertragsschluss zugrunde gelegte statistische Lebenserwartung, kann dies zu einem alternativen Rentenangebot für eine höhere Altersrente führen, gegebenenfalls mit verkürzter →Rentengarantiezeit. Dieses Angebot senden wir Ihnen in →Textform zu. Auf eine eventuell vereinbarte garantierte Rentensteigerung besteht kein Anspruch mehr. Die Leistungshöhe von eingeschlossenen Zusatzversicherungen bleibt hiervon unberührt.

Beachten Sie bitte auch die Obliegenheiten zur eXtra-Renten-Option in § 21.

Die eXtra-Renten-Option ist ausgeschlossen, wenn Sie den →fondsgebundenen Rentenbezug wählen.

### 5. Pflege-Option

Wenn Sie die Pflege-Option vereinbart haben, gelten die Besonderen Bedingungen für die Erhöhung der Rente aufgrund Pflegebedürftigkeit (Pflege-Option).

Die Pflege-Option ist ausgeschlossen, wenn Sie den →fondsgebundenen Rentenbezug wählen.

## § 6 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag nach Rentenbeginn?

### 1. Absicherung Ihres Börsenerfolges (Lock-in - Funktion) bei Wahl des →fondsgebundenen Rentenbezugs

Wenn Sie sich für den →fondsgebundenen Rentenbezug entschieden haben, können Sie das →frei verfügbare Fondsguthaben im Rentenbezug ab dem nächsten Monatsersten absichern. Dies bedeutet, dass sich die garantierte Rente ab der nächsten Fälligkeit erhöht. Wir bezeichnen dies als Lock-in.

Ein Lock-in vermindert Ihr →frei verfügbares Fondsguthaben im Rentenbezug (siehe § 28) und die Leistungen aus diesem.

Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor der nächsten Fälligkeit der Rente in →Textform vorliegen, zu der die Änderung wirksam werden soll. Pro Kalenderjahr können Sie maximal einen Lock-in vornehmen.

### 2. Weitere Optionen im Rentenbezug

Je nachdem, welche →Todesfallleistung und welchen Rentenbezug Sie gewählt haben, stehen Ihnen die unter § 2 Absatz 3 beschriebenen Optionen zur Verfügung.

## § 7 Wann können Sie →Auszahlungen oder Zuzahlungen vornehmen?

### 1. →Auszahlungen aus dem →frei verfügbaren Fondsguthaben vor Rentenbeginn

- a) Sie können sich vor dem Rentenbeginn einen einmaligen Betrag (→Auszahlung) aus dem →frei verfügbaren Fondsguthaben auszahlen lassen.

Alternativ können Sie sich mehrmals hintereinander einen einheitlichen Betrag auszahlen lassen. Wir bezeichnen diese Option als Cash-to-Go-Option (Auszahlplan). Regelmäßige →Auszahlungen erfolgen monatlich. Sie definieren vorab einen Zeitraum, wie lange die →Auszahlungen erfolgen sollen.

- b) Für jede →Auszahlung gelten folgende Voraussetzungen:

- das →frei verfügbare Fondsguthaben ist mindestens so hoch wie die gewünschte →Auszahlung
- eine →Auszahlung muss mindestens 200 Euro betragen
- das →Vertragsguthaben muss nach einer →Auszahlung mindestens 1.000 Euro betragen
- eine →Auszahlung ist auf die Leistung begrenzt, die wir bei Tod der →versicherten Person auszahlen würden (siehe § 1 Absatz 3).

Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine →Auszahlung nicht möglich. Eine Cash-to-Go-Option endet in diesem Fall vorzeitig.

- c) Wir setzen eine →Auszahlung in Euro fest. Den Betrag entnehmen wir anteilmäßig allen →Investmentfonds Ihres →frei verfügbaren Fondsguthabens.

Wenn Sie sich für die individuelle Fondsauswahl (siehe § 11) entschieden haben, können Sie alternativ Folgendes festlegen: Sie können einzelne →Investmentfonds aus dem →frei verfügbaren Fondsguthaben bestimmen, aus denen der Betrag entnommen werden soll. Im Rahmen der Cash-to-Go-Option ist eine Auswahl an →Investmentfonds festzulegen, die für alle →Auszahlungen zur Anwendung kommt. Wenn Sie sich für eine →exklusive Portfoliolösung entschieden haben (siehe § 11 und § 12), ist die Entnahme aus einzelnen →Investmentfonds nicht möglich.

Maßgeblich für die Wertfestlegung der →Auszahlung ist der Preis der Fondsanteile des Börsentages, an dem die →Auszahlung jeweils ausgeführt wird. Ist die →Auszahlung sofort gewünscht, legen wir spätestens den nächsten Börsentag nach Eingang des Auftrags zugrunde

- d) Bitte beachten Sie, dass →Auszahlungen das →frei verfügbare Fondsguthaben schmälern. Entsprechend vermindern sich auch die Leistungen aus dem →frei verfügbaren Fondsguthaben. Informationen dazu können Sie der Abrechnung Ihrer →Auszahlung entnehmen.

- e) Es werden keine Kosten erhoben (siehe § 19).

### 2. →Auszahlungen aus dem →Garantieguthaben vor Rentenbeginn

Wenn Sie eine →Erlebensfallgarantie vereinbart haben (siehe § 1 Absatz 2), können Sie sich einen einmaligen Betrag aus Ihrem →Vertragsguthaben auszahlen lassen. Dadurch verringert sich Ihre garantierte →Erlebensfalleistung. Die →Auszahlung entspricht einer teilweisen Kündigung. Die Regelungen zur teilweisen Kündigung finden Sie unter § 15.

### 3. →Auszahlungen aus dem →frei verfügbaren Fondsguthaben nach Rentenbeginn bei Wahl des →fondsgebundenen Rentenbezugs

- a) Sie können sich nach Rentenbeginn einen einmaligen Betrag (→Auszahlung) aus dem →frei verfügbaren Fondsguthaben im Rentenbezug auszahlen lassen.

Alternativ können Sie sich mehrmals hintereinander einen einheitlichen Betrag auszahlen lassen. Wir bezeichnen diese Option als Cash-to-Go-Option (Auszahlplan). Regelmäßige →Auszahlungen erfolgen monatlich. Sie definieren

vorab einen Zeitraum, wie lange die →Auszahlungen erfolgen sollen.

- b) Eine →Auszahlung muss mindestens 200 Euro betragen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist eine →Auszahlung nicht möglich. Eine Cash-to-Go-Option endet in diesem Fall vorzeitig.

- c) Wir setzen eine →Auszahlung in Euro fest. Den Betrag entnehmen wir anteilmäßig allen →Investmentfonds Ihres →frei verfügbaren Fondsguthabens im Rentenbezug.

Wenn Sie sich für die individuelle Fondsauswahl (siehe § 11) entschieden haben, können Sie alternativ Folgendes festlegen: Sie können einzelne →Investmentfonds aus dem →frei verfügbaren Fondsguthaben im Rentenbezug bestimmen, aus denen der Betrag entnommen werden soll. Im Rahmen der Cash-to-Go-Option ist eine Auswahl an →Investmentfonds festzulegen, die für alle →Auszahlungen zur Anwendung kommt. Wenn Sie sich für eine →exklusive Portfoliolösung entschieden haben (siehe § 11 und § 12), ist die Entnahme aus einzelnen →Investmentfonds nicht möglich.

Maßgeblich für die Wertfestlegung der →Auszahlung ist der Preis der Fondsanteile des Börsentages, an dem die →Auszahlung jeweils ausgeführt wird. Ist die →Auszahlung sofort gewünscht, legen wir spätestens den nächsten Börsentag nach Eingang des Auftrags zugrunde.

- d) Bitte beachten Sie, dass →Auszahlungen das →frei verfügbare Fondsguthaben im Rentenbezug mindern. Entsprechend kann sich die variable Zusatzrente (siehe § 2 Absatz 2) mit der nächsten Neuberechnung vermindern oder sogar entfallen. Eine Neuberechnung erfolgt zum Stichtag des Rentenbeginns. Die Höhe der garantierten Rente bleibt durch die →Auszahlung unverändert.

- e) Es werden keine Kosten erhoben (siehe § 19).

### 4. →Auszahlungen einer garantierten →Todesfalleistung nach Rentenbeginn

Sofern Sie eine garantierte →Todesfalleistung nach Rentenbeginn vereinbart haben, können Sie sich diese bereits bevor die →versicherte Person verstirbt einmalig auszahlen lassen. Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen unter § 2 Absatz 3 b) (Rentengarantiezeit) sowie c) (Kapitalrückgewähr).

### 5. Zuzahlungen vor Rentenbeginn

- a) Sie können jederzeit eine Zuzahlung leisten. Die Zuzahlung muss mindestens 200 Euro betragen.

- b) Im Standardfall erhöhen Sie mit einer Zuzahlung Ihr →Fondsguthaben. Eine gegebenenfalls vereinbarte →Erlebensfallgarantie (siehe § 1 Absatz 2) bleibt davon unberührt. Die Zuzahlung legen wir nach Abzug der Kosten (siehe § 18) in den gewählten →Investmentfonds an. Maßgeblich für die Wertfestlegung der Zuzahlung ist der Preis der Fondsanteile spätestens des nächsten Börsentages, nach dem wir die Zuzahlung erhalten haben.

Zuzahlungen zur Erhöhung des →Fondsguthabens sind in unbegrenzter Höhe möglich.

- c) Alternativ können Sie bei uns anfragen, ob Sie für die Zuzahlung eine garantierte →Erlebensfalleistung vereinbaren können. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die Höhe der garantierten →Erlebensfalleistung kann zwischen zehn und 100 Prozent der Zuzahlung betragen. Sollte dies möglich sein, steht Ihnen die garantierte →Erlebensfalleistung für die Zuzahlung zum Ende der →Aufschubzeit mindestens zur Verfügung. Wir führen die Zuzahlung nach Abzug der Kosten (siehe § 18) dem →Vertragsguthaben zu (siehe § 1 Absatz 2). Maßgeblich für die Wertfestlegung der Zuzahlung ist der Preis der Fondsanteile spätestens des nächsten Börsentages, nach dem wir die Zuzahlung erhalten haben.

- d) Sollten Sie eine erfolgte Lastschrift widerrufen (Rücklastschrift), werden wir die auf Ihre Zuzahlung entfallenden Fondsanteile wieder veräußern. Sofern die Lastschrift aufgrund eines unberechtigten Widerrufs zurückgegeben wird, haften Sie uns für den hieraus entstandenen Schaden. Dies gilt nicht im Falle eines berechtigten Widerrufs. Ein berechtigter Widerruf liegt beispielsweise vor, wenn der Lastschriftinzug unautorisiert, das heißt ohne Ihr Mandat, erfolgt ist.

Ein Schaden kann uns insbesondere dadurch entstehen, dass wir die auf die Zuzahlung entfallenden Fondsanteile zu einem geringeren Wert verkaufen müssen.

- e) Zuzahlungen erhöhen – je nachdem welche Leistung Sie vereinbart haben – auch die →Todesfalleistung Ihrer Versicherung (siehe § 1 Absatz 3). Entsprechende Informationen können Sie der Abrechnung Ihrer Zuzahlung entnehmen.
  - f) Für Zuzahlungen gelten die →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Hinsichtlich der Kosten gelten die Regelungen von § 18 entsprechend.
- 6. Zuzahlungen nach Rentenbeginn bei Wahl des →fondsgebundenen Rentenbezugs**
- a) Sie können bei Wahl des →fondsgebundenen Rentenbezugs auch nach Rentenbeginn eine Zuzahlung leisten. Die Zuzahlung muss mindestens 200 Euro betragen. Sie können pro Kalenderjahr maximal den Betrag zuzahlen, der als Höchstbetrag für sofortbeginnende Renten zum Zeitpunkt der Zuzahlung bei uns definiert ist. Diesen können Sie bei uns erfragen.
  - b) Die Zuzahlung führen wir nach Abzug der Kosten (siehe § 18) dem →Vertragsguthaben im Rentenbezug zu. Mit der Zuzahlung erfolgt eine Neuberechnung der garantierten Rente sowie der variablen Zusatzrente (siehe § 2 Absatz 2). Zum nächsten Fälligkeitstermin der Rente zahlen wir die neue Gesamrente aus. Ein Teil der Zuzahlung wird gemäß Ihrer gewählten Anlageaufteilung in →Investmentfonds angelegt und erhöht Ihr →Fondsguthaben im Rentenbezug. Maßgeblich für die Wertfestlegung ist der Preis der Fondsanteile spätestens des nächsten Börsentages, nach dem wir die Zuzahlung erhalten haben.
  - c) Sollten Sie eine erfolgte Lastschrift widerrufen (Rücklastschrift), werden wir die auf Ihre Zuzahlung entfallenden Fondsanteile wieder veräußern. Sofern die Lastschrift aufgrund eines unberechtigten Widerrufs zurückgegeben wird, haften Sie uns für den hieraus entstandenen Schaden. Dies gilt nicht im Falle eines berechtigten Widerrufs. Ein berechtigter Widerruf liegt beispielsweise vor, wenn der Lastschrifteinzug unautorisiert, das heißt ohne Ihr Mandat, erfolgt ist. Ein Schaden kann uns insbesondere dadurch entstehen, dass wir die auf die Zuzahlung entfallenden Fondsanteile zu einem geringeren Wert verkaufen müssen.
  - d) Zuzahlungen erhöhen – je nachdem welche Leistung Sie vereinbart haben – auch die →Todesfalleistung Ihrer Versicherung (siehe § 2 Absatz 3). Entsprechende Informationen können Sie der Abrechnung Ihrer Zuzahlung entnehmen.
  - e) Für Zuzahlungen gelten die →Rechnungsgrundlagen, die auch für die garantierte Rente und die variable Zusatzrente gelten. Hinsichtlich der Kosten gelten die Regelungen von § 18 entsprechend.

der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr beziehungsweise ein halbes Jahr.

2. Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbeginn. Unverzüglich heißt, ohne schuldhaftes Zögern. Der Versicherungsbeginn ist im →Versicherungsschein angegeben.
- Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten →Versicherungsperiode fällig.
3. Die Beiträge können ausschließlich im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils zu den in Absatz 2 genannten Terminen von dem uns angegebenen Konto ab.
  4. Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn wir vereinbart haben, den Beitrag von einem Konto einzuziehen, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
    - Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
    - Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.
 Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
  5. Sie übermitteln Ihre Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
  6. Bei laufender Beitragszahlung sind die Beiträge bis zum Schluss der →Versicherungsperiode zu entrichten, in der die →versicherte Person stirbt, längstens jedoch bis zum vereinbarten Ablauf der →Beitragszahlungsdauer.
  7. Wenn eine Leistung fällig wird, werden wir etwaige Beitragsrückstände mit dieser verrechnen.
  8. Sollte sich Ihre finanzielle Situation ändern und bei Ihnen Zahlungsschwierigkeiten auftreten, bieten wir Ihnen verschiedene Möglichkeiten an (siehe Absätze 9 bis 11). Wir informieren Sie auf Ihren Wunsch auch jederzeit über diese Möglichkeiten.
- 9. Stundung**

Sie können verlangen, dass die Beitragszahlung für Ihre Versicherung ausgesetzt wird. Eine solche Stundung ist für maximal 24 Monate möglich. Während der Elternzeit ist abweichend davon eine Stundung von maximal 36 Monaten möglich.

Der Todesfallschutz bleibt während dieser Zeit in vollem Umfang erhalten.

Für eine Stundung der Beiträge ist eine Vereinbarung in →Textform mit uns erforderlich. Wir setzen voraus, dass das →Vertragsguthaben zu Beginn des Stundungszeitraums mindestens 1.000 Euro beträgt.

Während des Stundungszeitraums fallen keine Zinsen aufgrund der Stundung für Sie an.

Nach Ablauf des Stundungszeitraums können Sie die gestundeten Beiträge:

- in einem Betrag nachzahlen oder
- in Form einer Beitragserhöhung auf die restliche →Beitragszahlungsdauer verteilen, oder
- in monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Raten über einen Zeitraum von maximal 48 Monaten nachentrichten, oder
- mit einem vorhandenen →Fondsguthaben ganz oder teilweise verrechnen lassen.

## Beginn des Versicherungsschutzes

### § 8 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im →Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Allerdings kann unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung entfallen (siehe § 9 Absätze 2 und 5 und § 10).

## Beitragszahlung

### § 9 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

1. Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung entweder in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. Die →Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend

Sie müssen die gestundeten Beiträge jedoch nicht nachzahlen. In diesem Fall reduzieren sich die garantierten Leistungen nach den Regeln der Versicherungsmathematik um die gestundeten Beiträge.

Wenn eine Leistung während des Stundungszeitraums fällig wird, verrechnen wir etwaige Beitragsrückstände mit der Leistung. Kündigen Sie Ihre Versicherung und ist eine Verrechnung der gestundeten Beiträge nicht möglich, müssen Sie diese in einem Betrag nachzahlen.

Sofern Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen haben, gelten ergänzende Voraussetzungen für die Stundung. Diese können Sie den Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung entnehmen.

## 10. Erhöhung des Beitrags

Eine Erhöhung des Beitrags können Sie in →Textform jeweils mit einer Frist von einem Monat zur nächsten Beitragsfälligkeit beantragen. Dabei ist Folgendes von Ihnen zu beachten:

Bei der Tarifvariante fondsgebundene Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie (siehe § 1 Absatz 1) können Sie den Beitrag unbegrenzt erhöhen.

Bei der Tarifvariante fondsgebundene Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie (siehe § 1 Absatz 2) darf der neue Beitrag jährlich 50.000 Euro nicht überschreiten.

Mit der Erhöhung berechnen wir unsere Leistungen mit den →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses neu.

Falls Sie als →Todesfallleistung „Todesfallsumme frei wählbar“ (siehe § 1 Absatz 3) gewählt haben, behalten wir uns das Recht vor, eine erneute Risikoprüfung vorzunehmen.

Falls Sie eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung eingeschlossen haben, behalten wir uns das Recht vor, eine erneute Risikoprüfung vorzunehmen oder eine Wartezeit für den Erhöhungsteil zu vereinbaren. Unter Umständen kann es vorkommen, dass lediglich eine Erhöhung der Hauptversicherung möglich ist.

## 11. Herabsetzung des Beitrags (Reduzierung)

Sie können Ihren Beitrag reduzieren. Eine Reduzierung des Beitrags können Sie in →Textform jeweils mit einer Frist von einem Monat zur nächsten Beitragsfälligkeit beantragen. Dies entspricht einer teilweisen Beitragsfreistellung (siehe § 16 Absätze 1 bis 7).

## § 10 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

### Erster Beitrag oder Einmalbeitrag

1. Wenn Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
2. Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag noch nicht gezahlt, wenn der Versicherungsfall eintritt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in →Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im →Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

### Folgebeitrag

3. Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen in →Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
4. Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versiche-

rungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

5. Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie sich noch immer mit Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

6. Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung. Wurde die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden, können Sie innerhalb eines Monats nach Fristablauf nachzahlen.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

7. Können Sie einen Folgebeitrag nicht zahlen, bieten wir Ihnen umfangreiche Möglichkeiten zur Anpassung (siehe § 9). Sie können sich jederzeit an uns wenden, um die verschiedenen Möglichkeiten zu besprechen.

## Regelungen zur Fondsauswahl

### § 11 Was gilt für die Fondsauswahl und wie können Sie →Investmentfonds wechseln?

1. Informationen zur aktuellen Fondsauswahl und unseren →exklusiven Portfoliolösungen (siehe § 12) veröffentlichen wir auf der Internetseite [www.lv1871.de/fonds](http://www.lv1871.de/fonds)

Sie können entweder im Rahmen einer individuellen Fondsauswahl bis zu 20 verschiedene →Investmentfonds wählen oder sich alternativ für eine →exklusive Portfoliolösung (siehe § 12) entscheiden. Sofern Sie eine individuelle Fondsauswahl vereinbart haben, muss der Prozentanteil pro →Investmentfonds mindestens ein Prozent betragen. Es sind nur ganzzahlige Prozentsätze möglich. Die Summe der prozentualen Anteile muss insgesamt 100 Prozent ergeben.

Für jede Zuzahlung in der Aufschubzeit (siehe § 7 Absatz 5) können Sie eine separate Fondsauswahl treffen. Sie können sich hier wiederum entweder für eine individuelle Fondsauswahl oder alternativ für eine →exklusive Portfoliolösung entscheiden.

Ihrem →Fondsguthaben beziehungsweise Ihrem →Fondsguthaben im Rentenbezug dürfen insgesamt bis zu 40 →Investmentfonds zugrunde liegen.

2. Sie können jederzeit kostenlos die Fondsauswahl für das bestehende →Fondsguthaben (→Shift) als auch die Anlageaufteilung für zukünftige Beträge (→Switch) ändern (siehe Absätze 3 und 4). Hierbei können Sie aus allen →Investmentfonds und →exklusiven Portfoliolösungen unserer aktuellen Auswahl wählen.

Bei einem →Shift oder →Switch bleiben die technischen Daten zu Ihrer Versicherung unverändert. Technische Daten sind beispielsweise der Versicherungsbeginn, der Rentenzahlungsbeginn, der Beitrag, die garantierte →Todesfallleistung oder eine eventuell vereinbarte →Erlebensfallgarantie.

3. Umschichtung des bestehenden →Fondsguthabens (→Shift) vor Rentenbeginn

Wenn Sie Ihr →Fondsguthaben in andere →Investmentfonds oder in eine →exklusive Portfoliolösung (siehe § 12) umschichten möchten (→Shiften), übertragen wir das

→Fondsguthaben gemäß Ihrer Festlegung ganz oder teilweise auf die neu gewünschten →Investmentfonds. Hierbei rechnen wir das →Fondsguthaben in Anteilseinheiten der neu bestimmten →Investmentfonds um. Dabei legen wir den Kurs des Börsentages zugrunde, an dem der Fondswechsel ausgeführt wird.

Die Umschichtung führen wir spätestens am nächsten Börsentag nach Eingang Ihres Auftrags bei uns durch. Ist ein →Shift zu einem späteren Termin gewünscht, führen wir die Änderung an dem von Ihnen genannten Termin durch. Eine Änderung kann nur zu einem Börsentag erfolgen. Ist der gewünschte Termin kein Börsentag, führen wir die Änderung am nächsten Börsentag, der auf den gewünschten Termin folgt, durch. Die Umschichtung von →Fondsguthaben auf →Investmentfonds, die Ihrem →Fondsguthaben bereits zugrunde liegen, gilt ebenfalls als →Shift.

Bei einem →Shift ändert sich die Anlageaufteilung für zukünftige Beträge nicht. Solange Sie die Anlageaufteilung der künftigen Beträge nicht ändern (siehe Absatz 4), erfolgt die Anlage entsprechend Ihrer bisher gewählten Fondsaufteilung. Sie können jedoch beides gleichzeitig beantragen.

#### 4. Änderung der Anlageaufteilung für zukünftige Beträge (→Switch) vor Rentenbeginn

Wenn Sie Ihre künftigen Beträge in andere →Investmentfonds oder in eine →exklusive Portfoliolösung (siehe § 12) anlegen möchten (→Switchen), legen Sie eine neue Anlageaufteilung fest. Es gelten die Regelungen von Absatz 1. Die Änderung führen wir spätestens am nächsten Arbeitstag nach Eingang Ihres Auftrags bei uns durch. Ist ein →Switch zu einem späteren Termin gewünscht, führen wir die Änderung an dem von Ihnen genannten Termin durch.

Das bestehende →Fondsguthaben ist von einer Änderung der Anlageaufteilung nicht betroffen und verbleibt in den bisher angesparten →Investmentfonds. Sie können jedoch beides gleichzeitig beantragen.

#### 5. →Shift und →Switch nach Rentenbeginn bei Wahl des →fondsgebundenen Rentenbezugs

Wenn Sie sich für den →fondsgebundenen Rentenbezug entschieden haben, können Sie die →Investmentfonds auch im Rentenbezug ändern. Möchten Sie die →Investmentfonds und/oder die Aufteilung auf die einzelnen →Investmentfonds ändern, führen wir einen →Shift und →Switch gleichzeitig durch. Dies bedeutet: die neu festgelegte Auswahl an →Investmentfonds und/oder die neue Aufteilung gelten sowohl für das bestehende →Fondsguthaben im Rentenbezug als auch für die Anlage zukünftiger Beträge.

Das →Fondsguthaben im Rentenbezug wird von uns in Anteilseinheiten der neu bestimmten →Investmentfonds umgerechnet. Dabei legen wir den Kurs des Börsentages zugrunde, an dem der Fondswechsel ausgeführt wird. Die Umschichtung führen wir spätestens am nächsten Börsentag nach Eingang Ihres Auftrags bei uns durch. Ist die Änderung zu einem späteren Termin gewünscht, führen wir die Änderung an dem von Ihnen genannten Termin durch. Ist der gewünschte Termin kein Börsentag, führen wir die Änderung am nächsten Börsentag, der auf den gewünschten Termin folgt, durch. Künftige Beträge werden ab diesem Zeitpunkt ebenfalls gemäß der neuen Anlageaufteilung investiert.

## § 12 Was bieten wir Ihnen im Rahmen unserer →exklusiven Portfoliolösungen an?

### 1. Wir bieten Ihnen neben einer Auswahl an einzelnen →Investmentfonds auch →exklusive Portfoliolösungen an.

Eine →exklusive Portfoliolösung setzt sich aus verschiedenen →Investmentfonds zusammen. Dieses Portfolio aus verschiedenen →Investmentfonds wird von uns nach bestimmten Anlagegrundsätzen zusammengestellt. In regelmäßigen Abständen überprüfen wir es und passen es gegebenenfalls an. Die LV 1871 ist berechtigt, mit der →exklusiven Portfoliolösung einen Vermögensverwalter zu beauftragen.

Die Anlagegrundsätze einer →exklusiven Portfoliolösung beschreiben, nach welchen Kriterien die Auswahl der →Investmentfonds für das jeweilige Portfolio erfolgt.

Jede →exklusive Portfoliolösung verfolgt dabei ein bestimmtes Anlageziel (zum Beispiel langfristiger Kapitalerhalt).

Die Anlagegrundsätze und das Anlageziel einer gewählten →exklusiven Portfoliolösung können Sie dem zugehörigen Factsheet entnehmen. Dieses haben Sie gemeinsam mit Ihren Vertragsunterlagen erhalten.

### 2. Allgemeine Informationen zu unseren →exklusiven Portfoliolösungen sowie deren aktuelle Zusammensetzung und Wertentwicklung werden auf der Internetseite

[www.lv1871.de/fonds](http://www.lv1871.de/fonds)

veröffentlicht.

### 3. Haben Sie eine →exklusive Portfoliolösung ausgewählt, erfolgt die Anlage derjenigen Beträge, die in →Investmentfonds angelegt werden, jeweils gemäß der aktuell festgelegten Aufteilung in der →exklusiven Portfoliolösung.

Die Auswahl der →Investmentfonds sowie deren Gewichtung innerhalb des Portfolios erfolgt durch das Kapitalanlage-Management der LV 1871 beziehungsweise durch den beauftragten Vermögensverwalter auf Basis der dieser →exklusiven Portfoliolösung zugrundeliegenden Anlagegrundsätze.

Mindestens einmal jährlich wird die Entwicklung und Zusammensetzung des Portfolios überprüft, und gegebenenfalls neu festgelegt. Die LV 1871 beziehungsweise der beauftragte Vermögensverwalter übernimmt daher unter Berücksichtigung der festgelegten Anlagegrundsätze und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Ihrem Auftrag nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen die Verwaltung der Ihrem Vertrag zugrundeliegenden →Investmentfonds.

Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der einzelnen →Investmentfonds im Zeitverlauf kann sich deren Gewichtung innerhalb des Portfolios ändern. Enthält Ihre →exklusive Portfoliolösung ein integriertes →Ausgleichsmanagement, wird die Gewichtung mindestens einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt oder auf die Ausgangsaufteilung zurückgeführt (Rebalancing).

Änderungen in der →exklusiven Portfoliolösung wirken sich sowohl auf das bestehende →Fondsguthaben in der →exklusiven Portfoliolösung aus als auch für die Anlage zukünftiger Beträge.

### 4. Wenn Sie sich für eine →exklusive Portfoliolösung entscheiden, wählen Sie diese zu 100 Prozent. Eine →exklusive Portfoliolösung kann nicht mit weiteren →Investmentfonds oder →exklusiven Portfoliolösungen kombiniert werden. Sie haben jedoch die Möglichkeit, dass Sie für Zuzahlungen eine separate Fondsauswahl treffen (siehe § 11 Absatz 1).

Wenn Sie einen →Shift oder einen →Switch vornehmen möchten (siehe § 11 Absätze 2 bis 5), wird eine bis dahin ausgewählte →exklusive Portfoliolösung beendet. Die zu diesem Zeitpunkt enthaltenen →Investmentfonds werden, soweit Sie nichts Abweichendes bestimmen, in Ihrem Vertrag einzeln weitergeführt. Spätere Änderungen im Rahmen der →exklusiven Portfoliolösung haben keinen Einfluss mehr auf Ihren Vertrag.

### 5. Für das Management der von Ihnen ausgewählten →exklusiven Portfoliolösung fallen keine zusätzlichen Kosten an.

### 6. Wir behalten uns das Recht vor, aus wichtigem Grund jederzeit auch für bereits bestehende Versicherungsverträge →exklusive Portfoliolösungen aus unserer Auswahl zu entfernen. Als wichtiger Grund kommen insbesondere in Betracht:

- Ein für eine sinnvolle Auswahlentscheidung nicht mehr ausreichendes Angebot von →Investmentfonds auf dem Markt, die den Anforderungen der jeweiligen Anlagegrundsätze genügen.
- Eine Änderung der für das Vertragsverhältnis relevanten Steuergesetze.
- Die Beendigung der Zusammenarbeit mit einem beauftragten Vermögensverwalter.

Wird die von Ihnen gewählte →exklusive Portfoliolösung geschlossen, werden grundsätzlich die bis dahin im Rahmen der →exklusiven Portfoliolösung für Sie erworbenen Investmentfondsanteile in Ihrem Vertrag einzeln weitergeführt, und neue Anlagebeträge gemäß der zuletzt festgelegten Anlageaufteilung angelegt.

Sollte Ihre Versicherung von einer derartigen Änderung betroffen sein, werden wir Sie unverzüglich benachrichtigen. Sie haben dann auch die Möglichkeit, andere →Investmentfonds oder eine andere →exklusive Portfoliolösung aus unserer jeweils aktuellen Auswahl zu benennen. Kosten entstehen hierbei für Sie nicht.

## 7. Risikohinweis

Das Erreichen eines bestimmten Anlageerfolges bzw. des angestrebten Anlagezieles kann nicht garantiert werden. Die Wertentwicklung ist nicht vorherzusehen. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der im Rahmen der →exklusiven Portfoliolösung erworbenen →Investmentfonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die Versicherungsleistung bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert zusätzlich beeinflussen. Wir übernehmen aus diesem Grund keine Haftung für die Erreichung eines bestimmten Anlageerfolges beziehungsweise der angestrebten Anlageziele.

## § 13 Welche regelbasierten Mechanismen zur Risikosteuerung bieten wir an?

### 1. Start-Optimierung bei Einmalbeiträgen und Zuzahlungen (→Anlaufmanagement) vor Rentenbeginn

Für Einmalbeiträge und Zuzahlungen bieten wir Ihnen die Möglichkeit eines kostenfreien →Anlaufmanagements.

Mit dem →Anlaufmanagement legen wir den Einmalbeitrag beziehungsweise die Zuzahlung schrittweise in Zielfonds an. Sie können dabei den Zeitraum des →Anlaufmanagements zwischen drei und 60 Monaten (Anlaufphase) frei wählen. Des Weiteren legen Sie den oder die →Investmentfonds für das →Anlaufmanagement aus unserer Anlaufmanagement-Palette fest. Dabei fließt der Einmalbeitrag beziehungsweise die Zuzahlung zunächst in den oder die von Ihnen gewählten risikoärmeren →Investmentfonds. Während der Anlaufphase schichten wir das Guthaben aus den risikoärmeren →Investmentfonds monatlich und unabhängig vom Kapitalmarktverlauf in die Zielfonds um.

Sie können ein →Anlaufmanagement jederzeit kündigen.

Sie können für jede Zuzahlung ein separates →Anlaufmanagement vereinbaren. Das heißt: Haben Sie für eine bereits erfolgte Zuzahlung ein →Anlaufmanagement gewählt, hat dieses keinen Einfluss auf das →Anlaufmanagement für die neue Zuzahlung.

### 2. →Ausgleichsmanagement (Rebalancing) vor Rentenbeginn

Sofern Sie eine individuelle Fondsauswahl vereinbart haben, bieten wir Ihnen die Möglichkeit eines kostenfreien →Ausgleichsmanagements.

Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der einzelnen →Investmentfonds im Zeitverlauf kann sich deren Gewichtung innerhalb des Portfolios ändern. Während der →Aufschubzeit kann es daher sinnvoll sein, die →Investmentfonds auf die Ausgangsallokation zurückzuführen (→Ausgleichsmanagement oder auch Rebalancing genannt). Mit dem →Ausgleichsmanagement kann verhindert werden, dass sich das Risikoprofil Ihres Fondsportfolios in eine nicht vorhersehbare Richtung verändert.

Haben Sie ein →Ausgleichsmanagement vereinbart, wird jährlich zum Stichtag des Versicherungsbeginns das vorhandene →Fondsguthaben derjenigen →Investmentfonds, die sich in Ihrer aktuellen Fondsauswahl befinden, entsprechend der gewählten Aufteilung der →Investmentfonds umgeschichtet. →Investmentfonds, die sich in Ihrem

Fondsportfolio befinden, aber in die nicht mehr aktiv angelegt wird, sind von dieser Umschichtung nicht betroffen. Ein eingeschlossenes →Anlaufmanagement oder →Ablaufmanagement bleiben vom →Ausgleichsmanagement unberührt.

Sie können das →Ausgleichsmanagement für eine individuelle Fondsauswahl jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Sie können ein gekündigtes →Ausgleichsmanagement jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen wieder aktivieren.

Sie können ein →Ausgleichsmanagement auch neu einschließen. Ihr Antrag muss uns spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Starttermin in →Textform vorliegen.

Sofern Sie eine exklusive Portfoliolösung vereinbart haben, gilt § 12 Absatz 3.

### 3. Vermögenssicherung zum Rentenbeginn (→Ablaufmanagement)

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit eines kostenfreien regelbasierten →Ablaufmanagements an. Gegen Ende der →Aufschubzeit kann es sinnvoll sein, das →Fondsguthaben in stärker sicherheitsorientierte →Investmentfonds anzulegen, weil diese geringeren Schwankungen unterliegen können. Das vermindert zwar die Chancen, zusätzliche hohe Kurssteigerungen zu erzielen, kann aber das Verlustrisiko bei einem Kursrückgang verringern (Sicherung Ihres Börsenerfolges).

Sie legen den Zeitraum des →Ablaufmanagements zwischen zwölf und 120 Monaten (zehn Jahre) fest. Des Weiteren bestimmen Sie den oder die →Investmentfonds für das →Ablaufmanagement aus unserer Ablaufmanagement-Palette. Das →Ablaufmanagement endet spätestens mit dem Ablauf der →Aufschubzeit.

Haben Sie das →Ablaufmanagement bei Vertragsabschluss vereinbart, beginnen wir zu dem von Ihnen gewählten Zeitpunkt vor dem vereinbarten Rentenbeginn mit der Sicherung Ihres Börsenerfolges. Wir schichten unabhängig vom Kapitalmarktverlauf Ihr →Fondsguthaben monatlich in die von Ihnen gewählten, risikoärmeren →Investmentfonds um. Über den Beginn des →Ablaufmanagements werden wir Sie rechtzeitig informieren. Sie können zu diesem Zeitpunkt die →Investmentfonds für das →Ablaufmanagement neu festlegen. Weitere Informationen und Erläuterungen erhalten Sie mit unserem Schreiben.

Sie können ein →Ablaufmanagement jederzeit kündigen. Eine erneute Aktivierung ist ebenfalls möglich.

Haben Sie das →Ablaufmanagement nicht bei Vertragsabschluss vereinbart, werden wir Sie spätestens fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn auf diese Option hinweisen (Ablaufcheck). Sie haben dann die Möglichkeit das →Ablaufmanagement nachträglich in →Textform zu beantragen.

### 4. →Ausgleichsmanagement (Rebalancing) nach Rentenbeginn bei Wahl des →fondsgebundenen Rentenbezugs

Sofern Sie eine individuelle Fondsauswahl vereinbart haben, bieten wir Ihnen die Möglichkeit eines kostenfreien →Ausgleichsmanagements.

Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der einzelnen →Investmentfonds im Zeitverlauf kann sich deren Gewichtung innerhalb des Portfolios ändern. Im →fondsgebundenen Rentenbezug kann es daher sinnvoll sein, die →Investmentfonds auf die Ausgangsallokation zurückzuführen (→Ausgleichsmanagement oder auch Rebalancing genannt). Mit dem →Ausgleichsmanagement kann verhindert werden, dass sich das Risikoprofil Ihres Fondsportfolios in eine nicht vorhersehbare Richtung verändert.

Haben Sie ein →Ausgleichsmanagement vereinbart, wird jährlich zum Stichtag des Rentenbeginns das vorhandene →Fondsguthaben im Rentenbezug entsprechend der gewählten Aufteilung der →Investmentfonds umgeschichtet.

Sie können ein →Ausgleichsmanagement jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Sie können ein gekündigtes →Ausgleichsmanagement jederzeit wieder aktivieren. Sie können ein →Ausgleichsmanagement auch neu

einschließen. Ihr Antrag muss uns spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Starttermin in →Textform vorliegen.

Sofern Sie eine →exklusive Portfoliolösung vereinbart haben, gilt § 12 Absatz 3.

#### § 14 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der →Investmentfonds?

- Das Fondsangebot kann im Laufe der Zeit aus unterschiedlichen Gründen Veränderungen unterworfen sein.

Solche Gründe können beispielsweise sein:

- die Schließung oder Auflösung eines →Investmentfonds durch die Fondsgesellschaft,
  - die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden,
  - die Einstellung von An- und Verkauf,
  - die Beendigung unserer Kooperation mit der entsprechenden Fondsgesellschaft,
  - →Investmentfonds erfüllen die ursprüngliche Anlagestrategie aus Sicht des Vermögensverwalters oder aus unserer Sicht nicht mehr beziehungsweise entsprechen der Anlagephilosophie des gewählten Portfolios nicht mehr.
- In solchen Fällen sind wir berechtigt, den betroffenen →Investmentfonds aus unserer Auswahl zu entfernen. Dies gilt auch für bereits bestehende Versicherungsverträge.
  - Sollte Ihre Versicherung von einer Änderung nach Absatz 1 oder 2 betroffen sein, werden wir Sie unverzüglich benachrichtigen. Ab Zugang einer derartigen Benachrichtigung können Sie innerhalb von vier Wochen einen →Investmentfonds aus unserer aktuellen Auswahl benennen, der anstelle des bei uns nicht mehr zur Anlage zur Verfügung stehenden →Investmentfonds treten soll. Dies gilt für die Anlage zukünftiger Beträge und gegebenenfalls – je nach Art des Vorfalls – auch für die Umschichtung des bestehenden →Fondsguthabens.
  - Benennen Sie innerhalb der gesetzten Frist keinen →Investmentfonds, sind wir berechtigt, einen Wechsel vorzunehmen. Dabei wählen wir einen →Investmentfonds, der nach Meinung des Verantwortlichen Aktuars ein vergleichbares Anlageprofil bietet. Einen entsprechenden →Investmentfonds sowie den Fondswechselstichtag werden wir Ihnen bereits in der in Absatz 3 genannten Benachrichtigung benennen.
  - In besonderen Fällen müssen wir einen →Investmentfonds kurzfristig aus unserer Fondsauswahl entfernen. Das kann zum Beispiel erforderlich sein, wenn der →Investmentfonds oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft insolvent wird oder wenn der Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen durch unseren Kooperationspartner nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. In diesen Fällen können wir den →Investmentfonds übergangsweise durch ein risikoarmes Investment, welches wir festlegen, ersetzen. Wir leiten unverzüglich das in Absatz 3 und 4 beschriebene Austauschverfahren ein.
  - Kosten entstehen hierbei für Sie nicht.

## Kündigung und Beitragsfreistellung Ihres Vertrags

#### § 15 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

##### Kündigung

- Sie können Ihre Versicherung jederzeit - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn - zum Schluss der laufenden →Versicherungsperiode (siehe § 9 Absatz 1) in →Textform kündigen. Die Kündigung wird zum Schluss der →Versicherungsperiode wirksam, in der wir Ihre Kündigung

erhalten haben. Maßgebend ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei uns.

- Sie können den Vertrag auch teilweise kündigen. Hierfür setzen wir voraus, dass das verbleibende →Vertragsguthaben mindestens 1.000 Euro beträgt. Liegt der Wert unter dem Mindestbetrag müssen Sie Ihre Versicherung vollständig kündigen.

##### Auszahlung eines →Rückkaufswertes bei Kündigung

- Bei Kündigung zahlen wir nach § 169 VVG den →Rückkaufswert aus. Diesen berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den →Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation für den gemäß Absatz 1 maßgeblichen Kündigungstermin.

Der →Rückkaufswert ist das →Vertragsguthaben Ihrer Versicherung zum Zeitpunkt der Kündigung.

Wir bestimmen das →Vertragsguthaben gemäß § 1 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2. Von dem so berechneten Betrag nehmen wir einen als angemessenen angesehenen →Abzug gemäß § 17 vor.

- Wenn Sie eine →Erlebensfallgarantie (siehe § 1 Absatz 2) gewählt haben, dürfen wir nach § 169 Absatz 6 VVG bei Kündigung den nach Absatz 3 ermittelten, auf das →Garantieguthaben entfallenden Auszahlungsbetrag angemessen herabsetzen. Dies dürfen wir nur, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der →Versicherungsnehmer auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen gegeben ist. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Absatz 6 VVG).
- Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 18) nur ein geringer →Rückkaufswert vorhanden. Der →Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Wir nehmen außerdem den oben erwähnten →Abzug vor.**

Informationen zur Höhe der garantierten →Rückkaufswerte während der Vertragsdauer können Sie Ihrem →Versicherungsschein entnehmen.

- Den →Rückkaufswert erbringen wir als Geldleistung in Euro. Sie können verlangen, dass statt der Auszahlung des →Fondsguthabens die entsprechenden →Investmentfonds übertragen werden. Die Bestimmungen des § 5 Absatz 2 gelten entsprechend.
- Keine Beitragsrückzahlung**  
Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

#### § 16 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

##### Beitragsfreistellung

- Anstelle einer Kündigung nach § 15 Absatz 1 können Sie in →Textform verlangen, zum Beginn der nächsten →Versicherungsperiode von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit zu werden. Es ist ausreichend, dass der Antrag bis spätestens einen Tag vor dem gewünschten Wirksamkeitstermin in →Textform bei uns eingeht. Die Beitragsfreistellung wird zum Schluss der →Versicherungsperiode wirksam, in der wir Ihren Antrag erhalten haben.
- Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt, setzen wir hierfür voraus, dass das →Vertragsguthaben mindestens 1.000 Euro beträgt. Wird der Mindestbetrag nicht erreicht, zahlen wir Ihnen den →Rückkaufswert gemäß § 15 Absätze 3 bis 7 aus.

Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie verlangen, wenn der fortzuzahlende Beitrag jährlich mindestens 300 Euro beträgt.

- Bei Beitragsfreistellung setzen wir das nach § 15 Absatz 3 berechnete →Vertragsguthaben Ihrer Versicherung, das

zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung in der Versicherung beziehungsweise in dem beitragsfrei gestellten Teil der Versicherung vorhanden ist, um einen als angemessen angesehenen →Abzug gemäß § 17 herab.

Bei der fondsgebundenen Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie ermitteln wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den →Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation eine reduzierte garantierte →Erlebensfallleistung.

Ist für den Todesfall eine garantierte →Todesfallleistung vereinbart (siehe § 1 Absatz 3) reduziert sich diese nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die dann garantierten Leistungen hängen maßgeblich vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung des Vertrags ab.

- 4. Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist das →Vertragsguthaben nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 18) sowie Verwaltungskosten finanziert werden. Wir nehmen außerdem den oben erwähnten →Abzug vor. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge zur Verfügung.**

**5. Keine Beitragsrückzahlung**

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

**6. Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Beitragsfreistellung (Wiederinkraftsetzung)**

Zu beitragsfreigestellten Versicherungen können Sie innerhalb von drei Jahren nach der Umstellung die Wiederaufnahme der Beitragszahlung in →Textform beantragen (Wiederinkraftsetzung). Den notwendigen Änderungsantrag senden wir Ihnen auf Anforderung zu. Dabei legen wir die →Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluss zugrunde.

Falls Sie als →Todesfallleistung „Todesfallsumme frei wählbar“ (siehe § 1 Absatz 3) gewählt haben, behalten wir uns das Recht vor, erneut Risikofragen zu stellen. In diesem Fall müssen die Gesundheitsverhältnisse der →versicherten Person zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme es nach unseren Annahmegrundsätzen zulassen, eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abzuschließen. Für alle anderen →Todesfallleistungen erfolgt die Wiederinkraftsetzung ohne Risikofragen.

Eine Wiederinkraftsetzung nach Ablauf von drei Jahren erfordert unsere Zustimmung.

Bei Wiederinkraftsetzung wird Ihr Vertrag mit der ursprünglich vereinbarten Beitragshöhe beitragspflichtig fortgeführt. Eine Fortführung mit erhöhtem oder reduziertem Beitrag ist möglich (siehe § 9 Absätze 10 und 11).

**7. Befristete Beitragsfreistellung**

Sie können bereits zu Beginn der Beitragsfreistellung eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung (Wiederinkraftsetzung) beantragen. Dabei legen Sie bereits bei Beitragsfreistellung einen Termin für die Wiederinkraftsetzung fest. Es gelten die Regelungen von Absatz 6.

**8. Nachzahlung der Beiträge**

Sofern die Wiederaufnahme der Beitragszahlung innerhalb von sechs Monaten nach Beitragsfreistellung erfolgt, können Sie die fehlenden Beiträge aus der Beitragsfreistellung:

- in einem Betrag nachzahlen oder
- in monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen, jährlichen Raten über einen Zeitraum von maximal 48 Monaten nachentrichten. Oder
- mit einem vorhandenen →Fondsguthaben ganz oder teilweise verrechnen lassen.

Sie müssen diese jedoch nicht nachzahlen. Liegt die Wiederaufnahme der Beitragszahlung sieben Monate oder später nach Beitragsfreistellung, besteht kein Anrecht auf diese Rückzahlungsmöglichkeiten.

**§ 17 Welchen →Abzug erheben wir bei Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung?**

1. Bei Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihres Vertrags vor dem vereinbarten Ablauf der →Aufschubzeit erheben wir einen →Abzug.

**Höhe des →Abzugs, wenn Sie eine laufende Beitragszahlung vereinbart haben**

2. Haben Sie keine →Erlebensfallgarantie vereinbart, gilt:

Der →Abzug beträgt bei vollständiger Kündigung oder vollständiger Beitragsfreistellung 50 Euro.

3. Haben Sie eine →Erlebensfallgarantie vereinbart, gilt:

Der →Abzug beträgt bei Versicherungsbeginn vier Prozent. Die Höhe des →Abzuges ergibt sich als prozentualer Satz auf die bis zum maßgeblichen Kündigungstermin beziehungsweise Beitragsfreistellungstermin eingezahlten Beiträge. Zuzahlungen zählen in diesem Fall nicht zu den eingezahlten Beiträgen. Der Prozentsatz reduziert sich jährlich bis zum Ende Ihrer Vertragslaufzeit. Somit ist die Höhe des Prozentsatzes abhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit und vom Zeitpunkt der Kündigung beziehungsweise vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung.

4. Der →Abzug nach Absatz 2 und 3 entfällt, wenn die Restlaufzeit des Vertrags bis zum Rentenbeginn höchstens sieben Jahre beträgt und die →versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn sich Ihr Vertrag noch in den ersten drei Versicherungsjahren befindet. In diesem Fall erheben wir immer den →Abzug.

**Höhe des →Abzugs, wenn Sie einen Einmalbeitrag vereinbart haben**

5. Haben Sie keine →Erlebensfallgarantie vereinbart, gilt:

Der →Abzug beträgt bei vollständiger Kündigung oder vollständiger Beitragsfreistellung 50 Euro.

6. Haben Sie eine →Erlebensfallgarantie vereinbart, gilt:

Der →Abzug beträgt in den ersten beiden Dritteln Ihrer Vertragslaufzeit konstant zwei Prozent. Die Höhe des →Abzuges ergibt sich als prozentualer Satz auf den eingezahlten Einmalbeitrag. Zuzahlungen zählen nicht zum Einmalbeitrag. Im letzten Drittel Ihrer Vertragslaufzeit reduziert sich der Prozentsatz jährlich bis zum Ende Ihrer Vertragslaufzeit. Somit ist die Höhe des Prozentsatzes abhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit und vom Zeitpunkt der Kündigung.

7. Der →Abzug nach Absatz 5 und 6 entfällt, wenn die Restlaufzeit des Vertrags bis zum Rentenbeginn höchstens sieben Jahre beträgt und die →versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn sich Ihr Vertrag noch in den ersten drei Versicherungsjahren befindet. In diesem Fall erheben wir immer den →Abzug.

**Höhe des →Abzugs bei Zuzahlungen**

8. Wenn Sie mit einer Zuzahlung Ihr →Fondsguthaben erhöhen und eine gegebenenfalls vereinbarte →Erlebensfallgarantie davon unberührt bleibt, gilt:

Für den Teil des →Rückkaufswertes, der sich aus der Zuzahlung ergibt, erheben wir keinen →Abzug.

9. Wenn Sie für die Zuzahlung eine →Erlebensfallgarantie vereinbart haben, gilt:

Die Höhe des →Abzuges ergibt sich als prozentualer Satz auf die eingezahlte Zuzahlung. Der →Abzug beträgt in den ersten beiden Dritteln der ab dem Zeitpunkt der Zuzahlung verbleibenden Vertragslaufzeit konstant zwei Prozent. Im letzten Drittel der ab dem Zeitpunkt der Zuzahlung verbleibenden Vertragslaufzeit reduziert sich der Prozentsatz jährlich bis zum Ende Ihrer Vertragslaufzeit. Somit ist die Höhe des Prozentsatzes abhängig von der verbleibenden Vertragslaufzeit ab dem Zeitpunkt der Zuzahlung und vom Zeitpunkt der Kündigung.

10. Der →Abzug nach Absatz 9 entfällt, wenn die Restlaufzeit der ab dem Zeitpunkt der Zuzahlung verbleibenden Vertragslaufzeit bis zum Rentenbeginn höchstens sieben Jahre beträgt und die →versicherte Person das 60. Lebensjahr

vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn seit dem Zeitpunkt der Zuzahlung noch keine drei Jahre vergangen sind. In diesem Fall erheben wir immer den →Abzug.

#### Höhe des →Abzugs bei teilweiser Kündigung oder teilweiser Beitragsfreistellung

11. Bei teilweiser Kündigung oder teilweiser Beitragsfreistellung fällt der →Abzug gemäß den Absätzen 2 bis 10 anteilig für den gewünschten Auszahlungsbetrag beziehungsweise beitragsfrei gestellten Teil entsprechend an.

#### Zusätzlicher →Abzug

12. Ist im Fall einer vollständigen oder teilweisen Kündigung der →Rückkaufwert höher als die →Todesfalleistung, fällt ein zusätzlicher →Abzug an. In diesem Fall nehmen wir von dem Differenzbetrag zwischen →Rückkaufwert und →Todesfalleistung einen →Abzug in Höhe von zehn Prozent vor.

#### Erläuterungen zum →Abzug

13. Der →Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den →Abzug aus den folgenden Gründen für angemessen:

Mit dem →Abzug wird eine negative Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen. Daneben schaffen wir mit dem →Abzug einen Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital.

##### ▪ Veränderung der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus →Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, schaffen wir mithilfe des →Abzuges einen Ausgleich. Damit entsteht der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Einstellung der Beitragszahlung kein Nachteil.

##### ▪ Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrags partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des →Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle →Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Bemessungsgrundlage und die Angemessenheit des →Abzuges liegt bei uns. Wenn Sie uns nachweisen, dass der von uns vorgenommene →Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der →Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

14. Nähere Informationen zu der konkreten Höhe des →Abzuges finden Sie in Ihrem →Versicherungsschein.

## Kosten für den Versicherungsschutz

### § 18 Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?

Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese Kosten haben wir bei der Tarifkalkulation berücksichtigt. Diese müssen nicht gesondert gezahlt werden. Es handelt sich dabei um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten (Verwaltungskosten).

Wir bieten verschiedene Vergütungsmodelle an, aus denen Ihr Versicherungsvermittler wählen kann. Das zugrundeliegende

Vergütungsmodell beruht auf einer Vereinbarung zwischen Ihrem Versicherungsvermittler und uns. Je nach dem zugrundeliegenden Vergütungsmodell, gibt es Unterschiede bei den Kosten Ihres Vertrags. So ändert sich beispielsweise die Höhe der Kosten, die Bezugsgröße der Kosten oder der Zeitpunkt, zu dem Kosten entnommen werden. Das zugrundeliegende Vergütungsmodell finden Sie in Ihrem →Versicherungsschein.

Die Höhe aller einkalkulierten Kosten finden Sie:

- bei Tarifen mit einem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten in Ihrem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten unter „Prämie; Kosten“,
- bei Tarifen mit einem Basisinformationsblatt in Ihrem Versorgungsvorschlag unter „Ausweis der Kosten“.

Das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten beziehungsweise den Versorgungsvorschlag haben Sie mit den vorvertraglichen Informationen erhalten.

#### 1. Abschluss- und Vertriebskosten

##### a) Einmalige Abschluss- und Vertriebskosten

###### Vergütungsmodell „PCS“ und „MIX“

Bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung fallen einmalige Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz der →Beitragssumme an.

Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag fallen einmalige Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz des Einmalbeitrags an.

Bei Zuzahlungen während der →Aufschubzeit fallen einmalige Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz der Zuzahlung an.

Getilgt werden diese Kosten bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung in gleichmäßigen Beträgen nach den →Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation innerhalb der ersten fünf Vertragsjahre. Dies bedeutet: in diesen fünf Jahren werden Ihre Beiträge vorrangig dafür verwendet, die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten zu tilgen.

Der auf diese Weise zu tilgende Betrag an Abschluss- und Vertriebskosten ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 Prozent der Beiträge beschränkt, die von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlen sind.

Bei →Beitragszahlungsdauern unter fünf Jahren werden die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten in der verbleibenden →Beitragszahlungsdauer getilgt.

Bei Einmalbeiträgen und Zuzahlungen werden die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten sofort mit Eingang der Zahlung getilgt.

Zu den einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten gehören beispielsweise die Aufwendungen für die Einrichtung des Vertrags und insbesondere Provisions- oder Courtagezahlungen an den Versicherungsvermittler.

Wir bilanzieren die Abschluss- und Vertriebskosten gemäß dem sogenannten Zillmerverfahren. Details zum Zillmerverfahren können Sie dem Anhang der AVB (Allgemeine Versicherungsbedingungen) zur Berücksichtigung der Aufwendungen für Abschluss- und Vertriebskosten in unserer Bilanz entnehmen. Das Zillmerverfahren hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Leistungen aus Ihrem Versicherungsvertrag. Dieser Hinweis dient ausschließlich der vertraglichen Klarstellung, da nur so eine Aktivierung zukünftiger, noch nicht fälliger Beträge in Höhe geleisteter, aber noch nicht getilgter Abschlussaufwendungen in unserem Jahresabschluss möglich ist. Die Klausel und die Aktivierung haben für Ihren Vertrag keine Folgen.

Diese Kostenart fällt nicht an, wenn Ihrem Vertrag das Vergütungsmodell „PP“ oder „NAV“ zugrunde liegt.

##### b) Laufende Abschluss- und Vertriebskosten

###### Vergütungsmodell „PP“

Laufende Abschluss- und Vertriebskosten fallen als Prozentsatz von jedem Beitrag an. Ebenso als Prozentsatz einer jeden Zuzahlung in der →Aufschubzeit. Mit jeder Zahlung werden diese Kosten getilgt.

Zu den laufenden Abschluss- und Vertriebskosten gehören beispielsweise die Aufwendungen für die Einrichtung des Vertrags und insbesondere Provisions- oder Courtagezahlungen an den Versicherungsvermittler.

Diese Kostenart fällt nicht an, wenn Ihrem Vertrag das Vergütungsmodell „PCS“, „MIX“ oder „NAV“ zugrunde liegt.

### c) Ausgabeaufschläge

Es fallen keine Ausgabeaufschläge an.

## 2. Übrige Kosten (Verwaltungskosten) bis zum Rentenbeginn

- a) Von jeder Zahlung ziehen wir Verwaltungskosten als Prozentsatz des Beitrags, des Einmalbeitrags oder auch der Zuzahlung ab. Weitere Verwaltungskosten entnehmen wir monatlich Ihrem →Vertragsguthaben.
- b) Verwaltungskosten entstehen beispielsweise durch Aufwände für die laufende Vertragsverwaltung, für Korrespondenzen oder die Betreuung Ihres Vertrags. Bei den übrigen Kosten handelt es sich um Verwaltungskosten.
- c) Die Entnahme von Kosten aus dem →Fondsguthaben kann bei extrem ungünstiger Entwicklung der im Anlagestock enthaltenen Werte dazu führen, dass das →Fondsguthaben vor Fälligkeit der Versicherungsleistung aufgebraucht ist (siehe § 28).

## 3. Übrige Kosten (Verwaltungskosten) im Rentenbezug

- a) Von jeder Rentenzahlung ziehen wir laufende Verwaltungskosten als Prozentsatz der Gesamtrente ab. Von jeder Zuzahlung ziehen wir Verwaltungskosten als Prozentsatz der Zuzahlung ab.
- b) Wenn Sie sich für den →fondsgebundenen Rentenbezug entschieden haben, entnehmen wir weitere Verwaltungskosten monatlich Ihrem →frei verfügbarem Fondsguthaben im Rentenbezug.
- c) Verwaltungskosten entstehen beispielsweise durch Aufwände für die laufende Vertragsverwaltung, für Korrespondenzen oder die Betreuung Ihres Vertrags. Bei den übrigen Kosten handelt es sich um Verwaltungskosten.
- d) Die Entnahme von Kosten kann bei extrem ungünstiger Entwicklung der im Anlagestock enthaltenen Werte dazu führen, dass das →frei verfügbare Fondsguthaben im Rentenbezug vor Fälligkeit der Versicherungsleistung aufgebraucht ist (siehe § 28).

## § 19 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die entstehenden Kosten gesondert in Rechnung stellen. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen gesondert zu entrichten. Dies erfolgt entweder als pauschaler Abgeltungsbetrag oder in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten. Wir entnehmen diese bei Durchführung der jeweiligen Transaktion dem →Vertragsguthaben beziehungsweise dem →Vertragsguthaben im Rentenbezug.

Die Höhe dieser Kosten finden Sie

- bei Tarifen mit einem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten in Ihrem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten unter „Prämie; Kosten“
- bei Tarifen mit einem Basisinformationsblatt in Ihrem Versorgungsvorschlag unter „Ausweis der Kosten“

Das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten beziehungsweise den Versorgungsvorschlag haben Sie mit den vorvertraglichen Informationen erhalten.

Anlassbezogene Kosten sind:

- Rückläufer im Lastschriftverfahren,
- Ausstellen einer Ersatzurkunde beziehungsweise Ausstellen eines neuen →Versicherungsscheins,

- Abschriften der Erklärungen, die Sie mit Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben,
- Änderung des →Versicherungsnehmers,
- Abtretungen und Verpfändungen,
- Übertragung der →Investmentfonds auf ein Depot,
- Umwandlung zur Erlangung eines Pfändungsschutzes,
- Änderung der vereinbarten →Erlebensfallgarantie (siehe § 4 Absatz 3), Lock-in- Funktion (siehe § 4 Absatz 4 und § 6 Absatz 1),
- Postvollmacht,
- Gesundheitsprüfung für die eXtra-Renten-Option nach § 5 Absatz 4,
- Teilungskosten, für die interne Teilung Ihres Vertrags im Rahmen eines Versorgungsausgleichs,
- Durchführung von sonstigen Vertragsänderungen wie zum Beispiel Änderung der →Aufschubzeit oder Änderung der →Rentengarantiezeit.

Keine anlassbezogenen Kosten fallen an bei

- Zuzahlungen,
- →Auszahlung aus dem →frei verfügbaren Fondsguthaben, Cash-to-Go-Option oder eine teilweise Kündigung,
- →Auszahlung aus dem →frei verfügbaren Fondsguthaben im Rentenbezug,
- Beitragsänderungen (Erhöhung, Reduzierung), Beitragspausen (Stundungen),
- Wiederinkraftsetzung.

2. Wir haben uns bei der Bemessung des pauschalen Abgeltungsbetrags an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Wenn Sie uns nachweisen, dass der pauschale Abgeltungsbetrag der Höhe nach wesentlich niedriger anzusetzen ist, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrundeliegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt der Betrag.

## Ihre Pflichten, unsere Rechte und Pflichten

### § 20 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

#### Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in →Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung erheblich sind, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in →Textform stellen.

Das gilt insbesondere auch für Fragen bezüglich der →versicherten Person nach

- gegenwärtigen und früheren Erkrankungen,
- gesundheitlichen Störungen und Beschwerden,
- Rauchverhalten,
- der beruflichen Tätigkeit einschließlich deren Ausgestaltung,
- bestehenden, beendeten oder beantragten Versicherungsverträgen,

- Freizeitverhalten
  - Familiensituation.
2. Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.
  3. Wird der Vertrag von einem Vertreter des →Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung und deren Folgen sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die des →Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der →Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem →Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### Rechtsfolgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung

4. Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
  - vom Vertrag zurücktreten können,
  - den Vertrag kündigen können,
  - den Vertrag ändern können,
  - den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

#### Rücktritt

5. Wenn die Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten.  
Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, sofern wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Dies müssen Sie uns nachweisen.

6. Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, leisten wir jedoch unter folgender Voraussetzung trotzdem:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefährerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Dies müssen Sie uns nachweisen.

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

7. Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, erlischt die Versicherung, ohne dass ein →Rückkaufwert fällig wird. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

#### Kündigung

8. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist. In diesem Fall können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
9. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, sofern wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände geschlossen hätten, wenn auch zu anderen Bedingungen. Dies müssen Sie uns nachweisen. Wir verzichten auf unser Kündigungsrecht, sofern die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.
10. Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich in einen beitragsfreien Vertrag nach Maßgabe des § 16 Absatz 3 um.

#### Vertragsänderung

11. Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände

zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Die Vertragsanpassung erfolgt in Form einer Beitragserhöhung und/oder Ausschlussklausel. Haben Sie oder die →versicherte Person die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, erfolgt die Anpassung des Vertrags rückwirkend. Haben Sie beziehungsweise die →versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf das Recht zur Vertragsanpassung.

12. Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen, wenn
  - wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als zehn Prozent erhöhen,
  - wir den Versicherungsschutz für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

#### Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

13. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Dies muss durch gesonderte Mitteilung in →Textform erfolgen.
14. Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
15. Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
16. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch noch innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss geltend machen. Haben Sie oder die →versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist nach Satz 1 zehn Jahre.

#### Anfechtung

17. Wir können den Vertrag auch anfechten. Voraussetzung ist, dass unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der →versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären. Dies gilt auch, wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Die Vereinbarung einer erhöhten Altersrente (eXtra-Renten-Option) nach § 5 Absatz 4 können wir anfechten, wenn auf die hierfür zugrunde liegende individuelle Einschätzung des Gesundheitszustandes der →versicherten Person durch unrichtige Angaben bewusst oder gewollt Einfluss genommen worden ist.

Die Frist für die Anfechtung beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem wir von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt haben. Die Anfechtung können wir nur innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss ausüben.

#### Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung

18. Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags für den geänderten oder wiederhergestellten Teil neu.

### Erklärungsempfänger

19. Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist.
20. Auf den Rücktritt, die Kündigung, die Vertragsanpassung oder Anfechtung des Versicherungsvertrags können wir uns auch dritten Berechtigten gegenüber berufen.

### § 21 Welche Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) sind zu beachten, wenn Sie die eXtra-Renten-Option ausüben?

1. Beantragen Sie im Rahmen der eXtra-Renten-Option nach § 5 Absatz 4 eine individuelle Einschätzung des Gesundheitszustands der →versicherten Person müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

Ausführliche Berichte der Ärzte, die die →versicherte Person gegenwärtig behandeln beziehungsweise behandelt oder untersucht haben, über Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer der Erkrankung, einschließlich Befunde und, falls vorhanden, Krankenhausberichte.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anspruchserhebende zu tragen.

2. Wir können außerdem – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Die →versicherte Person hat Ärzte, Krankenhäuser, sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime, bei denen sie in Behandlung oder Pflege war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer und gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

### § 22 Was müssen Sie beachten, wenn Sie eine Leistung verlangen (Obliegenheiten)?

1. Wir erbringen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag gegen Vorlage des →Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der →versicherten Person. Zudem können wir die Auskunft nach § 24 verlangen.
2. Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die →versicherte Person noch lebt.
3. Der Tod der →versicherten Person muss uns unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern mitgeteilt werden. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden.
4. Wenn eine Leistung für den Todesfall vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn vereinbart wurde, muss uns zusätzlich ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache vorgelegt werden. Aus dem Zeugnis muss sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der →versicherten Person geführt hat, ergeben.
5. Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
6. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.
7. Bei Leistungen in Anteilseinheiten hat uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Für Kosten und Gefahrtragung gilt Absatz 6 entsprechend.

### § 23 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

1. Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Das heißt ohne schuldhaftes Zögern. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung auf Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben. Eine an Sie zu richtende Erklärung ist beispielsweise das Setzen einer Zahlungsfrist.
2. Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.
3. Wenn Sie sich für längere Zeit im Ausland aufhalten, sollten Sie uns eine im Inland ansässige Person benennen. Dies ist auch in Ihrem Interesse. Die benannte Person müssen Sie bevollmächtigen, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen. Diese Person fungiert dann als Ihr Zustellungsbevollmächtigter.

### § 24 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

1. Wir können aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sein. In diesem Fall müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung stellen. Unverzüglich heißt: ohne schuldhaftes Zögern.

Dies gilt bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf unsere Nachfrage. Wenn dritte Personen Rechte an Ihrem Vertrag haben und deren Status für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist, müssen Sie ebenfalls mitwirken.

2. Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die maßgebend sein können zur Beurteilung von:
  - Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
  - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben,
  - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie dem Informationsblatt „Steuerpflicht im Ausland“ entnehmen. Dieses Informationsblatt haben Sie mit den vorvertraglichen Informationen erhalten.

3. Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Das gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
4. Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

## Ausschlussklauseln

### § 25 Was gilt bei Selbsttötung der →versicherten Person?

1. Bei vorsätzlicher Selbsttötung der →versicherten Person leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags drei Jahre vergangen sind.

2. Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung nur bis zur Höhe des für den Todestag berechneten →Rückkaufswertes (siehe § 15 Absätze 3 bis 5).
3. Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die →versicherte Person in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.
4. Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrags erweitert wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten Teils neu. Wenn der Vertrag wiederhergestellt wird, gilt dies bezüglich des wiederhergestellten Teils entsprechend.

## Versicherungsschein, Leistungsempfänger

### § 26 Welche Bedeutung hat der →Versicherungsschein?

1. Wir können Ihnen den →Versicherungsschein in →Textform übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.
2. Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.
3. In den Fällen des § 27 Absatz 3 erkennen wir den Nachweis der Berechtigung nur an, wenn uns die Anzeige des bisherigen Berechtigten in →Textform vorliegt.

### § 27 Wer erhält die Versicherungsleistung?

1. Sie können bestimmen, wer die Leistung erhält. Gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Eine Zustimmung Dritter ist zum Beispiel erforderlich, wenn Sie als →Versicherungsnehmer nicht zugleich die →versicherte Person sind. In diesem Fall muss die →versicherte Person zustimmen.

Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie; sind Sie die →versicherte Person, leisten wir bei Ihrem Tod an Ihre Erben.

### Bezugsberechtigung

2. Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll. Diese Person ist Bezugsberechtigter des Vertrags.

Bestimmen Sie ein Bezugsrecht widerruflich, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls. Sie können Ihre Bestimmung bis zur jeweiligen Fälligkeit jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der →versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, können Sie dieses Bezugsrecht nur mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten ändern.

### Abtretung und Verpfändung

3. Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des Versicherungsfalls grundsätzlich an Dritte abtreten und verpfänden. Dies kann ganz oder teilweise erfolgen. Voraussetzung ist, dass derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

### Anzeige

4. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Absatz 2) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn der bisherige Berechtigte uns diese in →Textform angezeigt hat. Gleiches gilt für die Abtretung und Verpfändung (Absatz 3). Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (zum Beispiel unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

## Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung

### § 28 Was passiert, wenn das →Fondsguthaben aufgebraucht ist?

#### Vor Rentenzahlungsbeginn

1. →Auszahlungen aus dem →frei verfügbaren Fondsguthaben oder die Entnahme von Kosten und Risikoprämien aus dem →Fondsguthaben können dazu führen, dass das →Fondsguthaben vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn der Versicherung aufgebraucht ist.

Bei der Tarifvariante fondsgebundene Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie erlischt der Versicherungsschutz dann. In einem solchen Fall werden wir Sie jedoch rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

Ein vereinbarter garantierter Versicherungsschutz bleibt in jedem Fall bestehen.

#### Nach Rentenzahlungsbeginn bei →fondsgebundenem Rentenbezug

2. Eine extrem ungünstige Entwicklung der im Anlagestock enthaltenen Werte, →Auszahlungen aus dem →frei verfügbaren Fondsguthaben im Rentenbezug oder die Entnahme von Kosten können dazu führen, dass das →frei verfügbare Fondsguthaben im Rentenbezug aufgebraucht ist. Die vereinbarte garantierte Rente bleibt in jedem Fall bestehen.

### § 29 Wie können Sie den aktuellen Wert Ihrer Versicherung erfahren?

1. Sie erhalten von uns einmal jährlich, ab dem zweiten Versicherungsjahr eine Mitteilung. Dieser können Sie den aktuellen Wert Ihrer Versicherung entnehmen.
2. Auf Wunsch geben wir Ihnen den aktuellen Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

## Sonstiges

### § 30 Erfolgt eine regelmäßige Beurteilung der Eignung des Versicherungsvertrags?

Während der Vertragslaufzeit führen wir keine regelmäßige Beurteilung der Eignung des Versicherungsvertrags durch.

### § 31 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

### § 32 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
2. Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
3. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt auch, wenn Sie den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland verlegen.

### § 33 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

1. Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

#### Versicherungsombudsmann

2. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 080632  
10006 Berlin  
Tel.: 0800 3696000  
Fax: 0800 3699000  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)  
[www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

3. Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (zum Beispiel über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Fragen hierzu können auch per E-Mail an uns gestellt werden: [info@lv1871.de](mailto:info@lv1871.de).

#### Versicherungsaufsicht

4. Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

#### Unser Beschwerdemanagement

5. Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Tel.: 089/55167-1150  
E-Mail: [beschwerde@lv1871.de](mailto:beschwerde@lv1871.de)

#### Rechtsweg

6. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

### § 34 Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?

#### Bedingungsanpassung

1. Ist eine Bestimmung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt zum Beispiel bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörde für unwirksam erklärt worden, können wir diese nach § 164 VVG durch eine neue Regelung ersetzen. Voraussetzung ist,
  - dass dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist, oder
  - dass das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berücksichtigt. Ein Ersatz durch eine neue Regelung ist auch mit Wirkung für bestehende Verträge möglich.

2. Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

#### Beitrags- und Leistungsänderung

3. Wir sind nach § 163 VVG berechtigt, den vereinbarten Beitrag neu festzusetzen, wenn
  - sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den →Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
  - der nach den berichtigten →Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
  - ein unabhängiger Treuhänder die →Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorhergehenden Punkte überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung des Beitrags ist insoweit ausgeschlossen, als

- die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und
- ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

Die Mitwirkung des Treuhänders entfällt, wenn die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versicherungsleistung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

4. Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 berechtigt, die Versicherungsleistung herabzusetzen.
5. Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats nach unserer Mitteilung wirksam. Wir teilen Ihnen damit die Neufestsetzung oder Herabsetzung und die hierfür maßgeblichen Gründe mit.

## Anhang der AVB zur Berücksichtigung der Aufwendungen für Abschluss- und Vertriebskosten in unserer Bilanz

Mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen auf unserer Seite Aufwendungen für die Einrichtung des Versicherungsvertrags und für Provisions- oder Courtagezahlungen an den Vermittler. Die mit dem Abschluss verbundenen Aufwendungen berücksichtigen wir – ausgenommen Versicherungen gegen Einmalbeitrag – in Höhe der jeweils noch ausstehenden Beitragsforderungen in unserem Jahresabschluss. Hierfür wenden wir das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV), auch genannt Zillmerverfahren, an.

Hierbei werden bei der Berechnung der bilanziellen Deckungsrückstellung die maximal möglichen Beitragsteile zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen. Die maximal möglichen Beitragsteile sind diejenigen, die nicht für Leistungen im Versicherungsfall und Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen →Versicherungsperiode bestimmt sind sowie bei einer vereinbarten garantierten →Erlebensfallleistung diejenigen, die zur Bildung der erhöhten Deckungsrückstellung benötigt werden. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der DeckRV auf 2,5 Prozent der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt. Dieses Verrechnungsverfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Verfügung stehen, um diese dem Anlagestock zuzuführen (siehe § 1 Absatz 1 und 2 der AVB) und entsprechend der gewählten prozentualen Aufteilung in Anteilheiten der zugehörigen →Investmentfonds umzurechnen. Das Zillmerverfahren hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Leistungen aus Ihrem Versicherungsvertrag.

Dieser Hinweis dient ausschließlich der vertraglichen Klarstellung, da nur so eine Aktivierung zukünftiger, noch nicht fälliger Beträge in Höhe geleisteter, aber noch nicht getilgter Abschlussaufwendungen in unserem Jahresabschluss möglich ist. Die Klausel und die Aktivierung haben für Ihren Vertrag keine Auswirkung.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz bei Unfalltod in der Lebensversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als →Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Versicherungsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Was ist vorläufig versichert?	1
§ 2	Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?	1
§ 3	Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?	1
§ 4	In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?	1
§ 5	Was kostet der vorläufige Versicherungsschutz?	2
§ 6	Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?	2

### § 1 Was ist vorläufig versichert?

1. Vorläufig versichert sind die für den Todesfall vereinbarten Leistungen, sofern der Tod auf einen Unfall zurückzuführen ist. Der Unfall muss während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes eingetreten sein. Ein Unfall liegt vor, wenn die →versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Wenn Sie eine Unfall-Zusatzversicherung beantragt haben, zahlen wir zusätzlich die Unfallversicherungssumme, wenn ein Unfall

- a) während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes eingetreten ist und
  - b) innerhalb eines Jahres nach dem Unfalltage zum Tode der versicherten Person führt.
2. Aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes zahlen wir einschließlich der Leistungen aus einer Unfall-Zusatzversicherung höchstens 200.000 Euro, auch wenn Sie höhere Leistungen beantragt haben. Diese Begrenzung gilt auch dann, wenn mehrere Anträge auf das Leben derselben Person bei uns gestellt worden sind.

### § 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz, dass

- a) der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als drei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt;
- b) uns für den Fall des Zustandekommens des Versicherungsvertrages eine Ermächtigung zum Beitragseinzug erteilt worden ist. Bei Vermögensbildungsversicherungen reicht es aus, wenn uns der "Antrag auf Überweisung vermögenswirksamer Leistungen durch den Arbeitgeber" vorliegt;
- c) Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben;
- d) Ihr Antrag nicht von den von uns angebotenen Tarifen und Bedingungen abweicht;
- e) die →versicherte Person bei Unterzeichnung des Antrags das siebte Lebensjahr schon vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### § 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

1. Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem Ihr Antrag bei uns eingeht, spätestens jedoch mit dem 3. Tag nach der Unterzeichnung des Antrages.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet der vorläufige Versicherungsschutz, wenn
  - a) der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat;
  - b) der Antrag von uns abgelehnt und gemäß § 3 Absatz 3 gekündigt wird;
  - c) Sie Ihren Antrag angefochten oder zurückgenommen haben;
  - d) Sie von Ihrem Widerrufsrecht nach § 8 VVG Gebrauch gemacht haben;
  - e) Sie einer Ihnen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 VVG mitgeteilten Abweichung des →Versicherungsscheins von Ihrem Antrag widersprochen haben;
  - f) der Einzug des ersten Betrages aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in →Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im →Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.
3. Jede Vertragspartei kann den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Unsere Kündigungserklärung wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

### § 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu dem unfallbedingten Versicherungsfall gekommen ist.
2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, fallen jedoch nicht unter den Versicherungsschutz:
  - a) Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit, Medikamenten- und Drogenmissbrauch beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Wir werden jedoch leisten, wenn diese Störungen oder
 

Unfälle durch ein unter diese Versicherung fallendes Unfallereignis verursacht waren.
  - b) Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat versucht oder ausführt. Verkehrsdelikte und fahrlässige Verstöße sind nicht ausgeschlossen.
  - c) Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind; Unfälle durch innere Unruhen, wenn die →versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.
  - d) Unfälle der versicherten Person bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorsegeln, Ultraleichtflugzeugen und Raumfahrzeugen sowie beim Fallschirmspringen.

- e) Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
  - f) Unfälle, die mittelbar oder unmittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
  - g) Gesundheitsschädigungen durch Strahlen. Wir werden jedoch leisten, wenn es sich um Folgen eines unter die Versicherung fallenden Unfallereignisses handelt.
  - h) Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe, welche die →versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt. Wir werden jedoch leisten, wenn die Eingriffe oder Heilmaßnahmen, auch strahlendiagnostische und – therapeutische, durch einen unter diese Versicherung fallenden Unfall veranlasst waren.
  - i) Infektionen. Wir werden jedoch leisten, wenn die Krankheitserreger durch eine unter diese Versicherung fallende Unfallverletzung in den Körper gelangt sind. Nicht als Unfallverletzung gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, gilt § 4 Absatz 2 h) Satz 2 entsprechend.
  - j) Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund. Wir werden jedoch leisten, wenn es sich um Folgen eines unter die Versicherung fallenden Unfallereignisses handelt.
  - k) Unfälle infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.
3. Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für die Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, nach denen im Antrag gefragt ist und von denen die →versicherte Person vor seiner beziehungsweise ihrer Unterzeichnung Kenntnis hatte, auch wenn diese im Antrag angegeben wurden. Dies gilt nicht für Umstände, die für den Eintritt des Versicherungsfalles nur mitursächlich geworden sind.
4. Bei unfallbedingtem Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen entfällt unsere Leistungspflicht, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden und zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führt, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder gutachterlich bestätigt wird.

## § 5 Was kostet der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir keinen gesonderten Beitrag. Erbringen wir Leistungen aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes, behalten wir ein Entgelt ein. Das Entgelt entspricht dem Beitrag für das erste Versicherungsjahr des beantragten Versicherungsvertrages. Bei Einmalbeitragsversicherungen ist dies der einmalige Beitrag. Wir berechnen jedoch nicht mehr als den Beitrag, der für die Höchstsumme gemäß § 1 Absatz 2 zu zahlen ist. Bereits gezahlte Beträge rechnen wir an.

## § 6 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die beantragte Versicherung Anwendung, einschließlich derjenigen für eine mitbeantragte oder mitvorgesehene Unfall-Zusatzversicherung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse. Eine →Überschussbeteiligung erfolgt jedoch nicht.

## Besondere Bedingungen für die Erhöhung der Rente aufgrund Pflegebedürftigkeit (Pflege-Option)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als →Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Versicherungsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Wichtige Fachbegriffe haben wir für Sie in unserem Glossar erläutert. Diese Begriffe sind im Folgenden jeweils mit einem „→“ gekennzeichnet.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Was beinhaltet die Pflege-Option?	1
§ 2	Wann liegt Pflegebedürftigkeit vor?	2
§ 3	Wie erfolgt die →Überschussbeteiligung?	3
§ 4	Was müssen Sie beachten, wenn Sie Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit verlangen (Obliegenheiten)?	3
§ 5	Was gilt bei Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit?	3

Diese Besonderen Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Ihrer aufgeschobenen Rentenversicherung. Soweit daher in diesen Besonderen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die aufgeschobene Rentenversicherung (AVB) Anwendung.

### § 1 Was beinhaltet die Pflege-Option?

#### Anspruch auf Pflege-Option

- Der Anspruch auf die Pflege-Option ist im →Versicherungsschein dokumentiert. Sie kann nicht rückwirkend vereinbart werden.

Es besteht kein Anspruch auf die Pflege-Option, wenn die →versicherte Person bereits bei Abschluss der aufgeschobenen Rentenversicherung pflegebedürftig gemäß § 2 ist.

#### Ausübung der Pflege-Option

- Sie können die Pflege-Option, sofern diese vertraglich vereinbart ist, zum vereinbarten Rentenbeginn ausüben.

Die Pflege-Option kann auch dann ausgeübt werden, wenn Sie den Rentenbeginn im Rahmen der flexiblen Altersgrenze vorverlegen oder aufschieben. Sie kann jedoch nicht mehr nach dem Beginn der Rentenzahlung ausgeübt werden. Haben Sie die Pflege-Option ausgeübt, kann diese nicht mehr rückgängig gemacht werden.

#### Inhalt der Pflege-Option

- Haben Sie eine **klassische (nicht fondsgebundene), aufgeschobene Rentenversicherung** abgeschlossen, gilt Folgendes:
  - Mit Ausübung der Pflege-Option erbringen wir zum vereinbarten Rentenbeginn - anstatt der ursprünglich vereinbarten Leibrente - eine niedrigere Leibrente. Im Fall der Pflegebedürftigkeit erhöht sich diese Rente.
  - Ist die →versicherte Person entweder bereits zu Altersrentenbeginn oder wird sie während des Rentenbezugs pflegebedürftig gemäß § 2, so verdoppelt sich die garantierte (reduzierte) Rente. Die aus den bereits zu Altersrentenbeginn zugewiesenen Überschüssen gebildete Überschussrente und die aus den laufenden Überschüssen im Rentenbezug finanzierte Zusatzrente (Bonusrente) erhöhen sich ebenfalls. Die Höhe der Bonusrente hängt dabei von der festgelegten →Überschussbeteiligung ab.
- Haben Sie eine **fondsgebundene, aufgeschobene Rentenversicherung** abgeschlossen, gilt Folgendes:
  - Mit Ausübung der Pflege-Option erbringen wir zum vereinbarten Rentenbeginn - anstatt der ursprünglich vereinbarten Altersrente - eine niedrigere Altersrente. Im Fall der Pflegebedürftigkeit erhöht sich diese Rente.

Die Höhe dieser niedrigeren Rente wird aus dem zum Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Wert des →Vertragsguthabens und dem →Rentenfaktor für die Pflege-Option ermittelt.

#### Rentenfaktor für die Pflege-Option:

Der →Rentenfaktor für die Pflege-Option gibt die Höhe der Rente je vereinbarter Rentenzahlungsweise (zum Beispiel monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) an, die für je 10.000 Euro →Vertragsguthaben gezahlt wird. Für die Berechnung des →Rentenfaktors für die Pflege-Option legen wir zugrunde:

- den →Rechnungszins von 1 Prozent,
- die unternehmenseigene Unisextafel für die Annahmen zur Lebenserwartung, basierend auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten →Sterbetafel DAV2004R,
- die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug (siehe Paragraf „Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet“ der AVB), sowie
- die Annahmen zur Pflegebedürftigkeit.

#### Anpassung des →Rentenfaktors für die Pflege-Option nach oben

Bei Rentenbeginn vergleichen wir im Rahmen der vereinbarten →Rechnungsgrundlagen den →Rechnungszins und die unternehmenseigene Unisextafel mit dem dann geltenden →Rechnungszins und der dann geltenden unternehmenseigenen Unisextafel für vergleichbare Neuabschlüsse bei uns. Ergibt sich aus dem Vergleich ein höherer →Rentenfaktor für die Pflege-Option, wenden wir diesen für die Berechnung der Rente an. Die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug und die Annahmen zur Pflegebedürftigkeit bleiben dabei unberücksichtigt.

#### Anpassung des →Rentenfaktors für die Pflege-Option nach unten

Wir sind in bestimmten Fällen berechtigt, den →Rentenfaktor für die Pflege-Option nach unten anzupassen. Dies gilt, wenn der vereinbarte Rechnungszins und die vereinbarte unternehmenseigene Unisextafel zur Berechnung des →Rentenfaktors für die Pflege-Option voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um unsere Rentenzahlungen auf Dauer zu sichern. Dabei muss einer der folgenden Umstände vorliegen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren:

- die Lebenserwartung der Versicherten hat sich unerwartet stark erhöht oder
- die Rendite der Kapitalanlagen in unserem konventionellen Sicherungsvermögen ist nicht nur vorübergehend stark gesunken.

Eine Anpassung erfolgt an den dann geltenden →Rechnungszins und die dann geltende unternehmenseigene Unisextafel für vergleichbare Neuabschlüsse bei uns. Die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug und die Annahmen zur Pflegebedürftigkeit bleiben dabei unberücksichtigt. Das Recht zur Anpassung des →Rentenfaktors für die Pflege-Option steht uns nur bis zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zu.

Über Änderungen des →Rentenfaktors für die Pflege-Option informieren wir Sie unverzüglich.

Eine Anpassung des →Rentenfaktors für die Pflege-Option nach unten ist nur bis zur Höhe des →garantierten Rentenfaktors für

die Pflege-Option möglich (siehe nachfolgenden Absatz). Wir berechnen die Rente mindestens mit dem garantierten →Rentenfaktor für die Pflege-Option.

#### **Garantierter →Rentenfaktor für die Pflege-Option:**

Den garantierten →Rentenfaktor für die Pflege-Option legen wir bei Abschluss des Vertrags fest. Für die Berechnung des garantierten →Rentenfaktors für die Pflege-Option legen wir zugrunde:

- den →Rechnungszins von 1 Prozent,
- die unternehmenseigene Unisexstafel für die Annahmen zur Lebenserwartung, basierend auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten →Sterbetafel DAV2004R, wobei ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 30 Prozent berücksichtigt wird,
- die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug (siehe Paragraf „Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet“ der AVB), sowie
- die Annahmen zur Pflegebedürftigkeit.

Sie finden den →Rentenfaktor für die Pflege-Option und den garantierten →Rentenfaktor für die Pflege-Option in Ihrem →Versicherungsschein.

- b) Ist die →versicherte Person entweder bereits zu Altersrentenbeginn pflegebedürftig oder wird sie während des Rentenbezugs pflegebedürftig gemäß § 2, so verdoppelt sich die ab Rentenbeginn garantierte Rente nach Absatz 4 a). Die Überschussrente, die aus den laufenden Überschüssen im Rentenbezug finanziert wird, erhöht sich ebenfalls. Die Höhe der Überschussrente hängt dabei von der festgelegten →Überschussbeteiligung ab.

#### **Dauer der Rentenzahlung**

5. Der Anspruch auf die erhöhte Altersrente im Fall der Pflegebedürftigkeit entsteht mit Ablauf des Kalendermonats nach dem Eintritt der Pflegebedürftigkeit. Der Anspruch entsteht jedoch frühestens mit dem vereinbarten Beginn der Altersrente. Wird uns die Pflegebedürftigkeit später als drei Monate nach ihrem Eintritt mitgeteilt, entsteht der Anspruch auf die erhöhte Altersrente im Fall der Pflegebedürftigkeit erst mit Beginn des Monats der Mitteilung. Dies gilt nicht, wenn die verspätete Mitteilung ohne schuldhaftes Versäumnis des Anspruchstellers erfolgte.
6. Die Rente wird bis zum Tod der →versicherten Person gezahlt.
7. Wenn Sie mit uns eine →Rentengarantiezeit vereinbart haben und die →versicherte Person nach dem Rentenzahlungsbeginn stirbt, gilt Folgendes:

Wir zahlen die Rente bis zum Ende der →Rentengarantiezeit. (Beispiel: Haben Sie eine →Rentengarantiezeit von zehn Jahren vereinbart und stirbt die →versicherte Person drei Jahre nach Rentenbeginn, zahlen wir noch sieben Jahre lang die Rente.)

Im Fall der erhöhten Altersrente bei Pflegebedürftigkeit gilt:

- eine gegebenenfalls länger als fünf Jahre vereinbarte →Rentengarantiezeit verkürzt sich auf fünf Jahre, gemessen vom Beginn der Altersrente an und
- die →Rentengarantiezeit gilt nur für den nicht erhöhten Teil der Altersrente, die Zahlung des erhöhten Teils der Altersrente endet stets mit dem Tod der →versicherten Person.

#### **Kombination der Pflege-Option mit anderen tariflichen Optionen**

8. Die Pflege-Option ist nicht mit einer eXtra-Renten-Option, einer Rückkaufoption im Rentenbezug, einem fondsgebundenen Rentenbezug oder einer Kapitalabfindung kombinierbar.

## **§ 2 Wann liegt Pflegebedürftigkeit vor?**

### **1. Pflegebedürftigkeit**

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die →versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls so hilflos ist, dass sie der Hilfe einer anderen Person bedarf. Voraussetzung ist, dass diese Hilfe in erheblichem Umfang täglich nötig ist:

- bei mindestens drei der in Absatz 2 genannten Verrichtungen (sogenannte Activities of Daily Living = ADL),
- auch bei Einsatz technischer oder medizinischer Hilfsmittel.

- Bei Kindern ist bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei der Beurteilung, ob Pflegebedürftigkeit gegeben ist, der natürliche Hilfebedarf zu berücksichtigen und entsprechend in Abzug zu bringen. Dafür legen wir einen durchschnittlichen altersentsprechenden Entwicklungsstand des Kindes zu Grunde.

Ist die →versicherte Person für mindestens sechs Monate ununterbrochen pflegebedürftig, gilt die Pflegebedürftigkeit ab Beginn dieses Zeitraums als eingetreten.

### **2. Bewertungsmaßstab für die Einstufung des Pflegefalls**

Bewertungsmaßstab ist die Art und der Umfang der erforderlichen täglichen Hilfe durch eine andere Person. Bei der Bewertung legen wir die nachstehenden Verrichtungen zugrunde:

Die →versicherte Person benötigt Hilfe beim:

#### **Fortbewegen im Zimmer**

Hilfebedürftig ist, wer die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt – auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls.

#### **Aufstehen und Zubettgehen**

Hilfebedürftig ist, wer nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann.

#### **An- und Auskleiden**

Hilfebedürftig ist, wer sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person an – oder auskleiden kann – auch bei Benutzung krankengerechter Kleidung.

#### **Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken**

Hilfebedürftig ist, wer nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen oder trinken kann – auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße.

#### **Waschen, Kämmen oder Rasieren**

Hilfebedürftig ist, wer von einer anderen Person gewaschen, gekämmt oder rasiert werden muss, da die →versicherte Person selbst nicht mehr fähig ist, die dafür erforderlichen Körperbewegungen auszuführen.

#### **Verrichten der Notdurft**

Hilfebedürftig ist, wer die Unterstützung einer anderen Person benötigt. Gründe hierfür sind:

- Die →versicherte Person kann sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern.
- Die →versicherte Person kann ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten.
- Der Darm beziehungsweise die Blase kann nur mit fremder Hilfe entleert werden.

Besteht allein eine Inkontinenz des Darms beziehungsweise der Blase, die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor.

### **3. Pflegebedürftigkeit unabhängig vom Bewertungsmaßstab**

Unabhängig von der Bewertung aufgrund der Verrichtungen liegt Pflegebedürftigkeit vor:

- wenn die →versicherte Person wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere gefährdet und deshalb täglicher Beaufsichtigung bedarf,
- wenn die →versicherte Person dauernd bettlägerig ist und nicht ohne Hilfe einer anderen Person aufstehen kann,
- wenn die →versicherte Person infolge einer schweren oder mittelschweren Demenz (Hirnleistungsstörung) kontinuierliche Beaufsichtigung benötigt, weil sie sich selbst oder andere sonst erheblich gefährden würde. Die Diagnose ist durch einen Facharzt für Neurologie auf der Basis einer ausführlichen Untersuchung zu stellen und unter Verwendung psychometrischer Tests zu bestätigen. Es muss mindestens ein Schweregrad 5 („Mittelschwere kognitive Leistungseinbußen“) vorliegen, der über die Global Deterioration Scale (GDS 5) nach Reisberg ermittelt wird.

#### 4. Vorübergehende Änderung des Gesundheitszustands

Vorübergehende akute Erkrankungen führen zu keiner höheren Einstufung. Vorübergehende Besserungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt. Eine Erkrankung oder Besserung gilt dann nicht als vorübergehend, wenn sie nach drei Monaten noch anhält.

### § 3 Wie erfolgt die →Überschussbeteiligung?

**Ergänzend zum Paragraphen „Wie erfolgt die →Überschussbeteiligung?“ beziehungsweise „Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?“ der AVB gilt in Bezug auf die Höhe der →Überschussbeteiligung im Rentenbezug im Fall der Ausübung der Pflege-Option Folgendes:**

Haben Sie eine klassische (nicht fondsgebundene), aufgeschobene Rentenversicherung abgeschlossen, gehört Ihre Versicherung dem Gewinnverband „PRZ-O 2025“ in der Bestandsgruppe Pflegerente an.

Haben Sie eine fondsgebundene, aufgeschobene Rentenversicherung abgeschlossen, gehört Ihre Versicherung dem Gewinnverband „PRZ-O 2025 L“ in der Bestandsgruppe Pflegerente an.

Für Versicherungen, bei denen die Pflegebedürftigkeit nach § 2 noch nicht eingetreten ist, wird zusätzlich ein Schlussüberschussanteil gewährt. Der Schlussüberschussanteil ergibt sich aus Zinsüberschussanteilen in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals. Dieser Schlussüberschussanteil wird zur Bildung einer Anwartschaft auf eine Zusatzrente verwendet, die nur bei Pflegebedürftigkeit zusammen mit der garantierten Erhöhungsrente ausgezahlt wird. Die Anwartschaft ist erst bei Eintritt der Pflegebedürftigkeit garantiert und kann zuvor gekürzt werden oder auch ganz entfallen.

### § 4 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit verlangen (Obliegenheiten)?

1. Sie können die Leistung auf erhöhte Altersrente aufgrund von Pflegebedürftigkeit jederzeit beantragen. Es gibt keine Frist, bis zu der Sie den Eintritt der Pflegebedürftigkeit melden müssen. Eine verspätete Meldung kann Einfluss auf den Zeitpunkt der Anspruchsentstehung haben (siehe § 1 Absatz 5).
2. Wird eine Leistung beansprucht, sind uns unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:
  - a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Pflegebedürftigkeit,
  - b) Berichte der Ärzte, die die →versicherte Person gegenwärtig behandeln beziehungsweise behandelt oder untersucht haben. Diese müssen folgende ausführliche Informationen enthalten:
    - Ursache des Leidens,
    - Beginn des Leidens,
    - Art des Leidens,
    - Verlauf des Leidens,
    - voraussichtliche Dauer des Leidens,
    - Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit.
  - c) eine Bescheinigung über Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit. Diese ist von der Person oder der Einrichtung zu erstellen, die mit der Pflege betraut ist.
 

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anspruchserhebende zu tragen.
3. Wir können außerdem auf unsere Kosten weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise verlangen.

Die →versicherte Person hat die folgenden Personen und Institutionen zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist:

- Ärzte, Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige Personen, sofern die →versicherte Person dort in medizinischer Behandlung oder Pflege war beziehungsweise sein wird,
- andere Personenversicherer,
- gesetzliche Krankenkassen,

- Berufsgenossenschaften,
- Behörden.

Wenn sich die →versicherte Person im Ausland aufhält, erfolgt die Untersuchung nach Möglichkeit im jeweiligen Aufenthaltsland. Voraussetzung dafür ist, dass ein englisch- oder deutschsprachiger für die Erkrankung zuständiger, geeigneter Facharzt mit Gutachtererfahrung gefunden wird. Wird kein geeigneter Arzt im Aufenthaltsland gefunden, können wir eine Begutachtung in Deutschland verlangen. In diesem Fall übernehmen wir alle nachgewiesenen, angemessenen Kosten, die der →versicherten Person im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen entstehen. Dies sind insbesondere angemessene Reise- und Unterbringungskosten sowie Verpflegungsaufwand.

4. Das Befolgen von ärztlichen Anordnungen (insbesondere operative Eingriffe) ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung von Leistungen. Somit verzichten wir auf die sogenannte Arznanordnungsklausel. Hiervon ausgenommen ist der Einsatz von einfachen Hilfsmitteln des täglichen Lebens. Darunter fallen zum Beispiel das Tragen einer Brille, einer Hörhilfe oder orthopädischer Einlagen. Weiterhin ausgenommen sind einfache und gefahrlose ärztlich angeordnete Heilbehandlungen, die mit keinen besonderen Schmerzen verbunden sind. Voraussetzung für diese Ausnahme ist, dass dadurch eine wesentliche Verbesserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu erwarten ist.
5. Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn Sie eine der genannten Pflichten nicht erfüllen, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.
6. Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt die empfangsberechtigte Person die Kosten und die damit verbundene Gefahr.

### § 5 Was gilt bei Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit?

Wir leisten nicht, solange Sie oder die →versicherte Person eine Mitwirkungspflicht nach § 4 vorsätzlich nicht erfüllen. Wir sind bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Das erfolgt in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Weisen Sie nach, dass die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt worden ist, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen.

Die Ansprüche bleiben auch bestehen, soweit Sie uns nachweisen, dass die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Das gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wird.

Erfüllen Sie die Mitwirkungspflicht später, leisten wir ab Beginn des Monats, in dem die Mitwirkungspflicht erfüllt wird.

Wir sind nur vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in →Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

## Besondere Bedingungen für den Nettotarif

Gültig für

- „MeinPlan – die fondsgebundene Rente der LV 1871“
- „MeinPlan Kids – die fondsgebundene Rente der LV 1871“
- „Golden BU – die Berufsunfähigkeitsversicherung der LV 1871“

**Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,**

**als →Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Versicherungsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.**

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung Anwendung.

### **Welche Abschluss- und Vertriebskosten entstehen bei Nettotarifen?**

Abweichend zu Absatz 1 des Paragraphen „Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung sowie, falls Zusatzversicherungen vereinbart sind, der Besonderen Bedingungen gilt Folgendes:

Auf unserer Seite entstehen Abschluss- und Vertriebskosten lediglich durch die Einrichtung des Vertrages. Hierzu zählen zum Beispiel die Kosten für die Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

Diese Abschluss- und Vertriebskosten haben wir bereits pauschal bei der Bestimmung Ihres Beitrages berücksichtigt.

Darüber hinaus haben wir keine weiteren Abschluss- und Vertriebskosten in Ihren Beitrag eingerechnet. Insbesondere werden Provisions- oder Courtagezahlungen an den Versicherungsvermittler bei der Beitragsbestimmung nicht berücksichtigt.

Eventuell anfallende Vergütungen für die Beratung oder Vermittlung des Vertrages wären zwischen Ihnen und dem Versicherungsberater oder Versicherungsvermittler zu vereinbaren.

Diese Besonderen Bedingungen bilden zusammen mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung, die Sie abgeschlossen haben, eine Einheit.